

**Bericht der Begleitforschung zum Modellversuch
„Elektronische Aufsicht/Überwachter Hausarrest
im Rahmen des § 126 StVG“**

Walter Hammerschick, Alexander Neumann

Wien, Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitende Bemerkungen	3
Rahmenbedingungen des Modellversuchs	4
Aufgabe der Begleitforschung	8
Forschung und Literatur zur Elektronischen Aufsicht	9
Zum Verlauf der Begleitforschung	11
Der Modellversuch dargestellt anhand der Dokumentationen und Teilnehmerdaten	13
<i>Analyse zu den Projektteilnehmern</i>	21
<i>Analyse der Teilnahmeverläufe und –abschlüsse</i>	28
Wahrnehmung des Modells aus Sicht der Teilnehmer	30
Die Sicht der Partnerinnen und deren Bedeutung während der EA	39
Zusammenfassung und Analyse zu den Interviews mit Teilnehmern und Partnerinnen	41
Die Sicht von Arbeitgebern zum Verlauf der EA	43
Wahrnehmung des Modells aus Sicht der Sozialarbeit	46
<i>Allgemeine Bewertung des Modell aus Sicht der Sozialarbeit und Schlussfolgerungen</i>	51
Wahrnehmung und Einschätzung des Modells aus Sicht der Justiz	54
<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zu den Einschätzungen und Bewertungen der Vollzugsexperten</i>	61
Einschätzung des Haftentlastungspotentials	65
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	69

Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des sogenannten „Haftentlastungspaketes“ ist mit 1.1.2008 ein gesetzliches Maßnahmenpaket in Kraft getreten, das, wie es in den Materialien zur Regierungsvorlage heißt, mehr Sicherheit durch bessere Gestaltung des Strafvollzugs anstrebt. Die Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft soll gefördert werden und gleichzeitig dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Maßnahmen sollen damit gefördert werden, die besser als die vollständige Verbüßung von Freiheitsstrafen geeignet sind, die Gefahr eines Rückfalls zu reduzieren und die individuelle Situation der Verurteilten soll durch begleitende Maßnahmen, wie Bewährungshilfe und Weisungen stärkere Berücksichtigung finden. Die damit auch angestrebte Entlastung der prekären Belagssituation wird nicht als Selbstzweck genannt, sondern als Voraussetzung für Haftbedingungen, die es dem Strafvollzug ermöglichen, seinem Auftrag zur Arbeit mit den ihm Anvertrauten gerecht werden zu können.¹

Teile des Maßnahmenpaketes sind Erweiterungen der §§ 99 und 126 StVG. Dem neuen § 126 Abs. 5 zu Folge hat der Anstaltsleiter „soweit dies zur Verhinderung eines Missbrauchs der Lockerungen erforderlich ist, Mittel der elektronischen Aufsicht gemäß § 99 Abs.5 letzter Satz anzuordnen.“ Damit wurde eine erste gesetzliche Grundlage für die flächendeckende Einführung der Möglichkeit der elektronischen Aufsicht bei Frei- und Ausgang geschaffen. Im August 2007 war bereits der Auftrag ergangen ein Modellprojekt „Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen des § 126 StVG“ zu entwickeln und mit Beginn 2008 zu erproben.

Die elektronische Fußfessel und der damit überwachte „Hausarrest“ wird seit Mitte der 80er-Jahre in Nordamerika und Australien eingesetzt, seit Mitte der 90er-Jahre zunehmend auch in Europa. Nach Schweden, Holland, Belgien und England/Wales gibt es seit Ende der 90er-Jahre vor allem auch Projekte in Deutschland und der Schweiz. Die Einsatzbereiche sind sehr unterschiedlich, auf bestimmte Tätergruppen beschränkt, Strafvollzugsmodelle als auch Front (FD)- und Backdoormodelle (BD), bei denen die Entscheidung bei den Gerichten liegt und die elektronische Aufsicht (EA) kurze Freiheitsstrafen ersetzt (FD) oder im Zusammenhang mit vorzeitigen Entlassungen (BD) angeordnet wird. Technisch kommt ganz überwiegend eine Festnetztechnik mit einem Home Monitoring Device zur Anwendung, die ausschließlich den Aufenthalt des Probanden in seinen Wohnräumen überprüft.

¹ Vorblatt der Materialien zur Regierungsvorlage zur Änderung von Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung 1975 u.a - 302 d.B. (XXIII. GP)

In Österreich war dem gegenständlichen Vollzugs-Modellversuch in den Jahren 2006 und 2007 bereits ein Modellversuch im Rahmen der bedingten Entlassung vorangegangen, der letztlich aber ohne weitere Pläne für die Zukunft beendet wurde. Die zentralen „Probleme“ waren die sehr seltene Nutzung dieser Möglichkeit der früheren bedingten Entlassung durch die Entscheidungsträger an den meisten Modellversuchsstandorten – mitunter wurde die Rechtsgrundlage als unzureichend betrachtet - und die teure Sattelitenteknik, die Versprechungen nicht halten konnte, vielmehr sehr fehleranfällig war. Von sozialarbeiterischer Seite und auch von den Teilnehmern wurden die Erfahrungen in diesem Modellversuch sehr positiv bewertet, nicht zuletzt waren 95 Prozent der Teilnehmer bis zum Ende des Modellversuchs straffrei geblieben, hatten Arbeit und Wohnung. Sehr positiv – hilfreich und unterstützend – bewerteten die SozialarbeiterInnen die Technik für die Erreichung der sozialarbeiterischen Ziele. Der Kontrollaspekt war wohl gegeben, wurde aus ihrer Sicht aber durch die im Vergleich zur sonstigen Straffälligenhilfe ausgeweitete Möglichkeit der verlässlichen, intensiven Arbeit mit den Klienten in den Hintergrund gedrängt. Nicht zuletzt aufgrund der geringen Fallzahlen reichten die positive Ergebnisse bei diesem Modell nicht als Bestätigung dafür dass die Projektziele – Ausweitung der bedingten Entlassung ohne Netwidening, Haftzahlreduktion, Senkung der Rückfallraten bei Risikopopulationen – erreicht wurden.

Rahmenbedingungen des Modellversuchs

Der nun von 15. Jänner bis 15. Oktober 2008 durchgeführte, gegenständliche Modellversuch der EA war als Vollzugsmodell ausgelegt. In diesem Modell ist der elektronisch überwachte Hausarrest eine alternative Form des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bzw. eines Teiles einer Freiheitsstrafe. Die Entscheidung über die Teilnahme an diesem Modell lag bei der Leitung der für den Strafvollzug zuständigen Anstalt und formal waren die TeilnehmerInnen, obwohl sie zu Hause lebten, Strafgefangene. Zielgruppen waren einerseits Personen mit kurzen Freiheitsstrafen, deren Strafe im überwachten Hausarrest vollzogen wurde (Frontdoormodell - FD) und andererseits Gefangene, die im Entlassungsvollzug den letzten Teil ihrer Freiheitsstrafe im überwachten Hausarrest verbüßten (Backdoormodell - BD). Abgesehen von der grundsätzlichen Eignung, deren Überprüfung sich an einem Kriterienkatalog und vor allem an der Missbrauchsgefahr bzw. antizipierbaren Problemen orientierte, waren eine geeignete Wohnung und ein Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden Voraussetzung für eine Teilnahme. Während der Teilnahme bestand ein striktes Alkoholver-

bot und natürlich auch Drogenverbot, dessen Einhaltung durch stichprobenartige Überprüfungen kontrolliert wurde. Die Zustimmung der Klienten und der im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Personen waren ebenfalls Voraussetzungen. Die elektronische Überwachung bediente sich der in Europa bewährten Festnetztechnologie und beschränkte sich auf die Einhaltung der Hausarrestzeit. Standorte waren die Justizanstalten Wien-Simmering und Graz-Jakomini. Nachdem die Teilnehmer während der Hausarrestzeit Strafgefangene waren, unterstanden sie auch der Verantwortung und Aufsicht der jeweiligen Justizanstalt. Die Anstalten trafen eine Vorauswahl möglicher Teilnehmer, entschieden über die Teilnahme, installierten die Geräte, genehmigten die Wochenpläne, überwachten die Einhaltung der Hausarrestzeiten anhand des Monitoring-Systems und führten Kontrollen durch. Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die sozialarbeiterische Betreuung und wöchentliche Planung der Hausarrestzeiten wurde von SozialarbeiterInnen des Verein NEUSTART geleistet. In der Regel konnten die Teilnehmer von Montag bis Freitag insgesamt 10 Stunden Freizeit nutzen. An den Wochenenden standen im ersten Monat 8 Stunden Freizeit täglich, im zweiten Monat 12 Stunden täglich, im 3. Monat 2 mal 12 Stunden täglich und 2 mal 48 Stunden und ab dem vierten Monat jedes Wochenende 48 Stunden zur Verfügung. Für die Technik zeichnete G4S² verantwortlich.

Der Modellversuch wurde nicht zuletzt aufgrund budgetärer Einschränkungen auf zwei, für den gesamten österreichischen Strafvollzug nicht repräsentative, Anstalten beschränkt und es standen für beide Anstalten nur 15 Geräte zur Verfügung. Verbunden mit der zeitlichen Beschränkung des Modellversuchs und der erwarteten 3 bis 4 monatigen, durchschnittlichen Teilnahmedauer war von vornherein mit maximal 40 Teilnehmern zu rechnen.

Im Modellversuchskonzept wurden zusätzlich zu den bereits angesprochenen Teilnahmebedingungen folgende Ziele und Vorgaben formuliert:

Ziele des Modellversuchs:

- Ausweitung der Möglichkeiten der Sozialer Integration im Vollzug durch den Einsatz der Elektronischen Aufsicht;
- Erprobung der Abläufe zwischen Justizanstalten, dem Verein NEUSTART und der Sicherheitsfirma;

² Group Four Security

- Erhebung weiterer geeigneter Anwendungsbereiche für die Elektronische Aufsicht zum Zwecke der Haftvermeidung, der Reduktion von Haftschäden, der Resozialisierung und Rückfallvermeidung;
- Einschätzung des quantitativen Potentials;
- Empfehlungen über geeignete Anwendungsbereiche der Elektronischen Aufsicht;
- Sammeln von Erfahrungen mit der Technik und in Bezug auf die Notwendigkeit sozialarbeiterischer Interventionsintensität, weiters in der Anwendung durch die Justizanstalten und hinsichtlich der Akzeptanz bei den Betroffenen (Insassen und deren Familien sowie Strafvollzugspersonal).

Ziele der Maßnahme „Elektronisch überwachter Hausarrest“:

- Einräumung der Möglichkeiten für Insassen in ihrem sozialen Umfeld zu verbleiben, wobei die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fließend erfolgt;
- Vermeidung von negativen Auswirkungen einer Inhaftierung, wie Stigmatisierungs- und Prisonisierungseffekte;
- Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen, um bedingte Entlassungen zu einem früheren Zeitpunkt zu ermöglichen;
- Aufbau bzw. Aufrechterhalten der beruflichen Tätigkeit;
- Vermeidung künftiger Straftaten und damit Reduzierung der Rückfallgefahr durch Sozialarbeit, bessere Integration und Kontrolle;
- Positive Sozialprognose durch ein Kontrollnetz;
- Resozialisierung;
- Geringere Kosten als Haftplätze;
- Quantitativ ins Gewicht fallende Entlastung der Justizanstalten.

Nicht-Ziele sind:

- Electronic Monitoring als zusätzliche strafgerichtliche Sanktionsform;
- Ersatz bereits bestehender ambulanter Maßnahmen, die zu kontraproduktiver Ausweitung der sozialen Kontrolle führt (Netwidening-Effekt);
- Zweiklassensystem, in welchem Insassen bevorzugt werden, die soziale und die notwendigen ökonomischen Bedingungen erfüllen;
- Belastung der Familiensituation, die zur Verstärkung von familiären Problemen führt.

Frontdoor-Klienten sind Personen, die eine Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten (bei Erstvollzug von maximal 9 Monaten) verbüßen müssen und die Haftstrafe bisher nicht angetreten haben. Anstelle des Normalvollzuges der kurzen Freiheitsstrafe hat der Teilnehmer die Möglichkeit zur elektronischen Aufsicht. Er kann dadurch im sozialen Umfeld verbleiben und bei Zustimmung des Arbeitgebers einer bisherigen Beschäftigung nachgehen.

Backdoor-Klienten sind Personen die sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in die EA in Haft befinden und dort in der Regel einen Stufenplan durchlaufen: Normalvollzug > gelockerter Vollzug > Freigang > EA > Entlassung. Die potentiellen Teilnehmer befinden sich im Entlassungsvollzug. Im Rahmen der EA sollen sie durch die unterstützte Überführung in den früheren oder zukünftigen Lebensraum an die selbständige Bewältigung des Lebens außerhalb der Justizanstalt herangeführt werden. Die EA kann frühestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Strafende angeordnet werden.

Ausschlusskriterien allgemein

- Nicht stabilisierte Suchtmittelabhängigkeit;
- Psychisch starke Beeinträchtigung;
- Sexualstraftäter;
- Keine soziale Anbindung in Österreich vorhanden (ungeklärte fremden- oder asylrechtliche Situation ist Ausschlussgrund).

Darüber hinausgehende Ausschlusskriterien für Frontdoor-Klienten

- Genereller Ausschluss von Klienten mit Suchtgiftdelikten;
- Keine offenen Strafverfahren;
- Mehr als 5 Punkte bei der Beurteilung analog zur Weihnachtsbegnadigung (Kriterien: Vorstrafen, Vorhaften, Wiederrufe, Strafdauer);
- kein Widerruf einer bedingten Strafnachsicht, bedingten Entlassung, Begnadigung oder Amnestie.

Aufgabe der Begleitforschung

Aufgabe der begleitenden Forschung war es, die Erfahrungen im Modellversuch zu dokumentieren, in Hinblick auf das Erreichen der Projektziele zu evaluieren und Grundlagen für die Einschätzung des quantitativen Potentials aufzubereiten.

Zusammenfassend können vier Zielbereiche des Modellprojektes benannt werden:

- a)** Ausweitung der Möglichkeiten der (Re-)Integration
- b)** Haftvermeidung/Haftplatzentlastung
- c)** Gewährleistung von Sicherheit und Betreuung
- d)** Praktikabilität des Modells und Anwendungsbereiche

Ausgehend von den Projektzielen ist die zentrale Frage an die Begleitforschung, ob das Modellkonzept und die Modellumsetzung geeignet sind diese zu erreichen. Im Detail war demnach besonders folgenden Fragen nachzugehen:

- Ad a)** Werden die Möglichkeiten der sozialen (Re)Integration durch den Einsatz der Elektronischen Aufsicht im Vollzug ausgeweitet? Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der sozialen Situation der Probanden und Probandinnen bei Abschluss der EA zu widmen sein.
- Ad b)** Wie stellt sich das quantitative Potential des Modells hinsichtlich Teilnehmer und Haftvermeidung dar ?
- Ad c)** Wie werden Sicherheit und Betreuung gewährleistet – Welche Bedeutung haben Technik und Sozialarbeit im Modellkonzept ?
- Ad d)** Welche Schlüsse lassen sich aus dem Modellversuch hinsichtlich Praktikabilität und Anwendungsbereiche ziehen?

Forschung und Literatur zur Elektronischen Aufsicht

In der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur überwiegt oft eine zumindest skeptische Haltung gegenüber der Elektronischen Aufsicht. Auch wenn es im deutschsprachigen Schrifttum zu diesem Thema in den letzten Jahren eher ruhig geworden ist, sind einige, in den 90ziger und anfangs des neuen Jahrtausend geäußerten Kritikpunkte nach wie vor anzusprechen. So wurde die vielfach die Netwidening-Gefahr angesprochen, also dass Maßnahmen mit geringerer „Eingriffsintensität“ durch die EA ersetzt werden könnten, während umgekehrt eigentlich der Ersatz schwerer wiegender Eingriffe als Ziel genannt wird. In Bezug auf ein Vollzugsmodell der EA wurde auch kritisiert, dass über eine neue Vollzugsform nachgedacht würde, ehe mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von unbedingten Haftstrafen verfolgt würden bzw. dass die Gefahr bestünde, dass die EA zur Alternative von Freiheit würde, unter anderem wenn auf kurze Freiheitsstrafen nicht verzichtet würde. Der von Befürwortern genannten erweiterten Freiheit durch den Hausarrest wurde die psychische Fessel und eine damit verbundene Beeinträchtigung der inneren Freiheit und von Grundrechten gegenübergestellt. Angesprochen wurde auch der Ausbau von Kontrollsystemen und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle, die zu Lasten betreuender Maßnahmen gehen könnten. Schließlich wurden auch Zweifel daran geäußert, dass die EA Haftplätze einsparen würde.³

Albrecht verweist 2002 in einem Überblick über Diskurse und Forschungsstand zur EA auf bestehende und gravierende Forschungslücken vor allem in Bezug auf das Netwidening und das rehabilitative Potential im Zusammenhang mit der elektronischen Aufsicht - diesbezüglich scheint es auch in den letzten Jahren wenig Weiterentwicklung gegeben zu haben. Die meisten Modellversuche „leiden“ laut Albrecht unter geringen Fallzahlen und dem Mangel an Kontrollgruppenvergleichen. Gut gesicherte Erkenntnisse gibt es hinsichtlich Technik, Akzeptanz, Abbruchraten, Kosten und die Auswirkungen auf die familiäre Situation. Die EA stößt bei den betroffenen Klienten auf gute, grundsätzliche Akzeptanz und findet auch bei den Lebenspartnern Zustimmung. Bei entsprechender Ausgestaltung der Begleitprogramme werden weniger negative Auswirkungen auf die familiäre und soziale Situation festgestellt als vielfach angenommen wurde. Die Zahl der vorzeitigen Beendigungen sind gering und die

³ Siehe z.B.:

Sonnen, B.R., Elektronische Fessel und Grundgesetz, In: Neue Kriminalpolitik, 10. Jahrgang, Heft 1, 1998, S 4;
Brüchert, O., Modellversuch Elektronische Fußfessel – Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme, In: Neue Kriminalpolitik, 14. Jahrgang, Heft 1, 2002, S. 32-35;
Kawamura, G., Elektronisch überwachter Hausarrest – Alternative zum Strafvollzug ? In: Neue Kriminalpolitik, 10. Jahrgang, Heft 2, 1998, S. 10 – 11;

Rückfallsraten sind bei der EA in der Regel nicht schlechter als bei anderen strafrechtliche Sanktionen. Zu letzterem Ergebnis wird aber auf die Selektionsprozesse im Zusammenhang mit der EA verwiesen, die dies erwarten lassen würden. Selten werden technische Probleme berichtet.⁴

An dieser Stelle sei auch auf die Ergebnisse der Evaluation zum Schweizer Vollzugsmodell der EA verwiesen, das bezüglich der Konzeption dem gegenständlichen österreichischen Modell ähnlich ist. Insgesamt wurde hier eine bemerkenswert positive Bilanz gezogen: „Die Auswertungsergebnisse erlauben, von einem erfolgreichen Modellversuch zu sprechen. Neben großer Attraktivität, technischer Durchführbarkeit und tiefen Vollzugskosten im Vollzugsformenvergleich erweist sich EM (Electronic Monitoring) – entgegen den Erwartungen – für Teilnehmer und für Angehörige als sozialverträglichste Vollzugsform im Schweizerischen Strafvollzugssystem.“⁵ Der Rückfall lag mit 22,7 Prozent im Mittelfeld der Rückfallquoten im Zusammenhang mit anderen Vollzugsformen.⁶ In einer Folgeuntersuchung wurden vor allem auch keine signifikanten Rückfallsunterschiede im Vergleich zur Gemeinnützigen Arbeit festgestellt.⁷

Abgesehen von der Anwendung im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung kam auch die Begleitforschung zum hessischen Modellversuch zu überwiegend positiven Bewertungen. In diesem Modellversuch wurde die elektronische Überwachung neben der Untersuchungshaftvermeidung vor allem im Zusammenhang mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und bei Strafrestaussatzung zur Bewährung eingesetzt. Festgestellt wurde, dass sich die „Wirklichkeit der elektronischen Überwachung weit weniger dramatisch darstellt, als es ihre Gegner befürchten“ und dass der Einsatz der elektronischen Fußfessel auch unter dem „(...) Paradigma des Behandlungsvollzugs plausibel zu machen ist.“ Auch die Befürchtungen hinsichtlich einer Kommerzialisierung des Strafvollzugs wurden dort als unbegründet erachtet.

⁴ Albrecht, H.J., Der elektronische Hausarrest – das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation, In: Monatsschrift für Kriminologie, 85. Jahrgang, Heft 2, 2002, S. 84-104.)

⁵ Peter-Egger, G., Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen -Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung - Zusammenfassung der Evaluationsresultate, 2003 www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/monitoring.Par.0031.File.../em-bericht-ueberblick-d.pdf, aufgerufen am 29.10.2008

⁶ Peter-Egger, G., Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug (EM) für Kurz- und Langstrafen -Evaluationsbericht zur Rückfalluntersuchung, 2004 www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-und_massnahmevollzug/monitoring.html, aufgerufen am 29.10.2008

⁷ Kissling, I., Killias, M., Schlussbericht über die experimentelle Evaluation von electronic Monitoring vs. Gemeinnützige Arbeit. Oktober 2006, www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-und_massnahmevollzug/monitoring.html, aufgerufen am 29.10.2008

Die Probleme und Risiken wurden in diesem Modellversuch vor allem bei der Gestaltung und Kontrolle der Wochenpläne sowie beim generellen Risiko des Einsatzes bei falschen Adressaten (Netwidening) gesehen.⁸

Zum Verlauf der Begleitforschung

Vorweg ist festzuhalten, dass mit den Beschränkungen des Modellversuchs – nicht repräsentative Justizanstalten, geringe Fallzahl und daraus vor allem resultierende Einflüsse auf die Selektionsverfahren – keine idealen Bedingungen in Hinblick auf fundierte, verallgemeinerbare Aussagen aufgrund der Erfahrungen und Ergebnisse gegeben waren. Um dieses Problem zumindest teilweise reduzieren zu können, wurden sehr umfangreiche, unterschiedliche Erhebungen durchgeführt und Bemühungen unternommen, den Begleitforschungsergebnissen eine möglichst breite Datenbasis zugrunde zulegen. Die Befunde der Begleitforschung sind aber dennoch vor dem Hintergrund des in mehrerlei Hinsicht beschränkten Modellversuchs zu betrachten.

Eingerichtet wurde eine Datenbank, in der Teilnehmerinformationen des Strafvollzugs, monatliche Teilnahmemeldungen des Verein NEUSTART und Informationen der Klienten-Dokumentation des Verein NEUSTART gesammelt und für Auswertungen aufbereitet wurden. Die quantitativen Auswertungen müssen sich aufgrund der geringen Fallzahlen auf einfache tabellarische Darstellungen und Kreuztabellierungen beschränken.

In Hinblick auf die qualitative Betrachtung der Teilnehmer, des Modells und seiner Teilbereiche, der Teilnahmeverläufe und der Teilnahmeabschlüsse wurde ein breites Spektrum an Sichtweisen eingeholt. Dazu wurden Gespräche mit den Teilnehmern, mit Partnerinnen und mit Arbeitgebern geführt sowie auch fallbezogene Interviews mit den SozialarbeiterInnen von NEUSTART durchgeführt wurden. Die Teilnehmergegespräche wurden jeweils möglichst knapp vor Ende des Aufsichtszeitraumes durchgeführt – meist wenige Wochen, vereinzelt auch wenige Tage vor der Entlassung –, um das jeweils subjektive Erleben der Teilnahme an der EA möglichst gut in Erfahrung bringen zu können. Insgesamt konnte mit 25 Teilnehmern (70 % aller Teilnehmer) ein halbstrukturiertes Interview geführt werden, 8 davon waren Frontdoor-Klienten (annähernd $\frac{3}{4}$ der FD-Klienten) und 17 waren Backdoor-Klienten (rund $\frac{2}{3}$ der BD-Klienten). Der Großteil der mit den Interviews nicht erreichten Teilnehmer war

⁸ Mayer, M., *Modellprojekt Elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts.* forschung aktuell | research in brief no. 23, Freiburg i. Br. 2004.

früh und zu rasch für eine Terminvereinbarung entlassen worden. Tendenziell wurden daher eher Teilnehmer mit längerer Teilnahmedauer mit diesen Gesprächen erreicht. In der Regel wurden die Gesprächstermine im Zusammenhang mit den wöchentlichen Sitzungen mit den SozialarbeiterInnen vereinbart und die Gespräche fanden in den Räumen von NEUSTART statt. Die fallbezogenen Interviews mit den SozialarbeiterInnen des Verein NEUSTART wurden auch für Fragen zum organisatorischen Ablauf, der Kooperation mit dem Strafvollzug und der Sicherheitsfirma, sowie zu ihren Bewertungen des Modellversuchs bzw. des Modells an sich genutzt. Sieben im selben Haushalt lebende Partnerinnen von Teilnehmern wurden zu ihren Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der EA ihrer Partner, zu ihren Belastungen und Bewertungen befragt. Schließlich wurden auch Gespräche mit 5 zufällig ausgewählten Arbeitgebervertretern zu ihrer Einschätzung und Erfahrung mit der EA geführt.

Zum Verlauf des Modellversuchs aus Sicht der Justizanstalten wurden jeweils Gespräche mit den Anstaltsleitern und den Projektverantwortlichen der beiden Projektanstalten im Herbst 2008 geführt. Befragt wurden auch 9 weitere AnstaltsleiterInnen zu ihrer Einschätzung und Bewertung des Modells. Als ExpertInnen der Praxis und als Entscheidungsträger in einem Vollzugsmodell der EA ist ihre Sichtweise von zentraler Bedeutung für die Einschätzung der möglichen zukünftigen Anwendung, von zu beachtenden Problemen und von erforderlichen Rahmenbedingungen für eine österreichweite Einführung der EA. In Hinblick auf die Potentialeinschätzung wurden zusätzlich Erhebungen in Landesgerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt sowie Daten der integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) und der Verfahrensautomation Justiz (VJ) abgefragt und analysiert.

Der Modellversuch dargestellt anhand der Dokumentationen und Teilnehmerdaten

Die operative Umsetzung des Modellversuchs war für die Zeit zwischen 15.1.2008 und 15.09.2008 geplant. Faktisch wurde der Modellversuch insofern um ein Monat verlängert, als zum 15.9. noch drei Teilnehmer im Modellversuch waren, deren mögliche bedingte Entlassung zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt war.

Aufnahmeverfahren und Teilnehmer

Wie bereits ausgeführt, war der Modellversuch zeitlich, örtlich und auch durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Monitoring-Geräte (8 in Wien und 7 in Graz) beschränkt. Aufgrund der räumlichen Beschränkung - Stadt Wien, Stadt Graz und ausgewählte Bezirke in der Umgebung von Graz - konnten auch nicht alle Insassen aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Modellversuchsanstalten berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass letztlich nur ein Teil der Strafgefangenen, die grundsätzlich die oben genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt hätten, in das Projekt aufgenommen werden konnten. Die Justizanstalten trafen eine erste Vorauswahl entlang der Auswahlkriterien und nannten die in Erwägung gezogenen Strafgefangenen für die weitere Überprüfung durch NEUSTART.

Potentielle Teilnehmer am BD-Modell waren alle Freigänger der beiden Justizanstalten. Bei der Vorauswahl der BD-Klienten durch die Justizanstalten konnte nicht nur der Informationsstand laut Aktenlage berücksichtigt werden, sondern es konnte bei den Entscheidungen vor allem auch die persönliche Kenntnis der Teilnahme-Anwärter und ihr bisheriges Verhalten im Vollzug einbezogen werden. Dem Stufenplan zufolge waren die potentiellen BD-Teilnehmer zuvor bereits auf Freigang und so hatten die Anstalten in der Regel auch Erfahrungen hinsichtlich deren Bewährung und Verhalten bei Beschäftigungen außerhalb der Anstalten bzw. bei Vollzugslockerungen. Von den zuständigen SachbearbeiterInnen der Justizanstalten wurden diese umfassenden Entscheidungsgrundlagen als wesentliche Erleichterung bei der Entscheidungsfindung bewertet. Demgegenüber konnte die Vorauswahl der FD-Anwärter ausschließlich auf Grundlage der Akteninformationen erfolgen. Dieser Tatsache Rechnung tragend waren allerdings auch die Ausschlusskriterien vergleichsweise streng und es wurde von vornherein von weniger FD-Teilnehmern ausgegangen bzw. eine eher zurückhaltende Anwendung in diesem Bereich eingeplant. Der Überprüfung der FD-Kandidaten durch NEUSTART kam eine besonders große Bedeutung zu. In Hinblick auf die FD-Teilnahmen wurden

alle in den Projektanstalten aufliegenden, offenen Vollzugsanordnungen (Aufschübe der Strafvollstreckung) überprüft.

Tabelle 1: Aufnahmeverfahren und Teilnehmer

FRONTDOOR - AUFNAHME	Wien	Graz	GESAMT
Angeschrieben	14	16	30
Rückmeldung und Überprüfung durch NEUSTART	8	13	21
Aufgenommen	6	5	11
BACKDOOR - AUFNAHME	Wien	Graz	GESAMT
Überprüft durch NEUSTART	16	17	33
Abgelehnt durch NEUSTART	2	1	3
Abgelehnt durch Klienten nach Überprüfung und Detailinfo		4	4
Abgelehnt durch Justizanstalt	1		1
Aufgenommen	13	12	25
TEILNAHMEN	Backdoor	Frontdoor	GESAMT
Wien	13	6	19
Graz	12	5	17
GESAMT	25	11	36

Im Rahmen des FD-Modells wurden insgesamt 30 Personen (14 in Wien, 16 in Graz) angeschrieben, über das Modellprojekt und die Teilnahmevoraussetzungen informiert und bei Interesse zur Kontaktaufnahme eingeladen. 21 Personen reagierten auf dieses Schreiben (8 in Wien, 13 in Graz) und schließlich wurden insgesamt 11 Personen (6 in Wien, 5 in Graz) bzw. rund 37 Prozent der Kontaktierten nach Überprüfung und eingehender Belehrung durch NEUSTART in das FD-Modell aufgenommen. Die geringe Teilnehmerzahl resultiert vor allem daraus, dass bereits bei der Vorauswahl aufgrund der Aktenlage der überwiegende Teil der Überprüften für eine Teilnahme ausschieden, daraus dass bei annähernd einem Drittel der Kontaktierten in weiterer Folge kein Kontakt zustande kam und letztlich auch daraus, dass doch ein erheblicher Anteil entweder die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllte, Bedenken seitens NEUSTART bestanden oder die Anwärter sich selbst gegen die EA entschieden. Die oben angesprochene Zurückhaltung der Justizanstalten bezüglich des FD-Modells, die auch in den Gesprächen mit den Anstaltverantwortlichen zum Ausdruck kam, ist als zusätzlicher Faktor zu nennen. Über die Hintergründe von nicht erfolgten Aufnahmen liegen bei den FD-Klienten nur wenig Informationen vor. Mehrmals hatten die Anwärter keine geeignete Beschäftigung, was unter anderem auch Selbständige betraf, die als solche nicht in das Modell-

projekt aufgenommen wurden, weil die dem Konzept entsprechende, erforderliche Kontrolle am Arbeitsplatz nicht gewährleistet war. Der, wie noch aufzuzeigen sein wird, gute soziale Status mancher FD-Teilnehmer ermöglichte ihnen mitunter Auswege und einige konnten sich letztlich geeignete Beschäftigungen organisieren.

Im BD-Modell zeigt sich eine wesentlich höhere Aufnahmequote. Von 33 durch NEUSTART überprüften und belehrten Klienten wurden letztlich 25 (13 in Wien, 12 in Graz) oder 76 Prozent in das Projekt aufgenommen. Allerdings stellten sich hier die Rahmenbedingungen für die Selektion gänzlich anders dar. Die Gruppe der Freigänger erfüllte - abgesehen von der erforderlichen, geeigneten Wohnmöglichkeit - alleine aufgrund der bereits früher festgestellten Eignung für den Freigang und der vorhandenen Beschäftigung die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die EA. Drei Anwärter wurden nach Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen durch NEUSTART nicht für die Teilnahme empfohlen. Unter anderem zeigte sich bei Überprüfungen in einzelnen Fällen, dass das in Aussicht genommene Zusammenleben mit den Partnerinnen konfliktträchtig bzw. problematisch sein könnte. Ein Anwärter wurde aufgrund einer positiven Harnprobe nach der Überprüfung durch NEUSTART durch die Justizanstalt abgelehnt. Vier Anwärter haben die Teilnahme aufgrund eigener Entscheidung abgelehnt. Tatsächlich haben laut Informationen der Projektverantwortlichen der Anstalten mehrere potentielle BD-Teilnehmer auch schon während der Vorauswahl eine Teilnahme selbst abgelehnt. Im Zusammenhang mit den Teilnehmer-Interviews wird noch näher auf die Teilnahmeentscheidungen der Klienten einzugehen sein. An dieser Stelle sei festgehalten, dass die Teilnehmer und offenbar vor allem die „Ablehner“ ihre Teilnahmeentscheidungen nach Kosten-Nutzen-Abwägungen vorgenommen haben. Ein häufig genanntes „Gegenargument“ war in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Freigänger nahe zur Entlassung an den meisten Wochenenden Wochenendausgänge bekommen, während das Privileg eines „freien“ Wochenendes in der EA erst ab dem dritten Teilnahmemonat eingeräumt wurde. Manche, vor allem „vollzugserfahrene“ Insassen, bevorzugten einfach die ihnen bekannte Vollzugsform gegenüber dem, im Detail doch schwer einschätzbaren, elektronisch kontrollierten Hausarrest, über den es keine Erfahrungsberichte gab.

Insgesamt wurden 36 Personen in den Modellversuch aufgenommen.

Beschreibung der Teilnehmer⁹

Am Modellversuch nahmen keine Frauen teil. Einerseits ist bei einem Frauenanteil von rund 4,5 bis 5 Prozent im österreichischen Strafvollzug (im langjährigen Schnitt) in einem Modellversuch dieser Größenordnung mit bestenfalls einzelnen Frauen zu rechnen. Andererseits kommt noch hinzu, dass in der Modellversuchsanstalt Wien-Simmering keine Frauen untergebracht sind.

Gefangene nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft hatten nur dann Zugang zum Modellversuch, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich hatten und ihre Aufenthaltsberechtigung positiv geklärt war. Daher wurden letztlich nur fünf Nicht-Österreicher – ein Deutscher, ein Schweizer, ein Bosnier, ein Serbe und ein Albaner - in das Projekt aufgenommen, einer davon im FD-Modell. An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass bei diesen Teilnehmern keine von der Mehrheit abweichenden Verläufe beobachtet wurden.

Im Altersschnitt zeigt sich eine vergleichsweise „alte“ Klientel (siehe Tabelle 2b). Liegt der Altersschnitt der gesamten Vollzugspopulation bei knapp 33 Jahren¹⁰, so liegt der Altersschnitt der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in den Modellversuch mit 38 Jahren doch deutlich darüber. Mit 39 Jahren war der Altersschnitt bei den BD-Klienten etwas höher als bei den FD-Klienten mit 36 Jahren. Rund ein Drittel der Teilnehmer war über 45 Jahre alt und damit ist der Anteil dieser Altersgruppe unter den Projektteilnehmern beinahe doppelt so groß wie in der gesamten Vollzugspopulation.¹¹

Rund 36 Prozent der Teilnehmer hatten beim Eintritt in die EA keine aufrechte Partnerschaft. Eine aufrechte Partnerschaft im Sinn einer Lebensgemeinschaft (25%) oder Ehe (28%) hatten insgesamt rund 53 Prozent. 11 Prozent hatten eine aufrechte Beziehung, ohne jedoch mit dieser Partnerin zusammengelebt zu haben bzw. ein Zusammenleben unmittelbar geplant zu haben..

⁹ Allgemein ist zu den quantitativen Auswertungen festzuhalten ist, dass die geringe Fallzahl nur vorsichtige Interpretationen zulässt. Vor allem bei den wenigen FD-Klienten haben einzelne Nennungen bereits eine beträchtliche Auswirkung auf prozentuelle Darstellungen. Im Sinne einer einfacheren und gut lesbaren Darstellung werden dennoch überwiegend Prozentwerte angeführt.

¹⁰ Berechnet anhand von Daten zu den 2007 Entlassenen - Alter bei Entlassung

¹¹ Vergleich zu den 2007 Entlassenen

Tabelle 2a – Beschreibung der Teilnehmer

	Backdoor		Frontdoor		GESAMT	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
ALTER						
unter 25 Jahre	5	20%	3	27%	8	22%
25 bis 34 Jahre	5	20%	2	18%	7	19%
35 bis 44 Jahre	6	24%	3	27%	9	25%
45 bis 54 Jahre	5	20%	2	18%	7	19%
55 Jahre und älter	4	16%	1	9%	5	14%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
Altersdurchschnitt	39		36		38	
Minimum/Maximum	19-62		21-55		19-62	
PARTNERSCHAFT						
Verheiratet – aufrecht	7	28%	3	27%	10	28%
Lebensgemeinschaft	7	28%	2	18%	9	25%
ledig – alleine	6	24%	4	36%	10	28%
ledig – Freundin (keine LG)	1	4%	1	9%	2	6%
geschieden – alleine	2	8%	1	9%	3	8%
geschieden - Freundin (keine LG)	2	8%			2	6%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
HÖCHSTE ABGESCHLOSS. BILDUNG						
In Ausbildung	1	4%			1	3%
Pflichtschule	6	24%	2	18%	8	22%
Lehre ohne LAP	4	16%	1	9%	5	14%
Lehre mit LAP	11	44%	3	27%	14	39%
Mittlere oder höhere Schule	1	4%	3	27%	4	11%
Uni	1	4%	1	9%	2	6%
Unbekannt	1	4%	1	9%	2	6%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
BESCHÄFTIGUNGSKARRIERE VOR HAFT/EA						
Stabil	16	64%	6	54%	22	61%
Stabil bis Straftat/Verfahren			2	18%	2	6%
Zuletzt stabil	3	12%			3	8%
Unstabil – wechselhaft	4	16%	2	18%	6	17%
Pension	1	4%			1	3%
In Ausbildung	1	4%			1	3%
Unbekannt			1	9%	1	3%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%

Untersuchungen und auch Aussagen von Vollzugspraktikern sprechen vielfach den niedrigen Bildungsstand von Strafgefangenen an. So hatten z.B. 64 Prozent der TeilnehmerInnen des Projektes Schritt für Schritt¹² keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung. Dem

¹² Ein im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL gefördertes Projekt zur vor allem beruflichen Integration von Strafgefangenen und Haftentlassenen (2005 bis 2007). Vergleiche Hammerschick, W., Krucsay, B., Schritt

gegenüber erscheint der Anteil der TeilnehmerInnen des Modellversuchs mit abgeschlossenen Ausbildungen – Einige auch mit hohen Qualifikationen – sehr hoch. „Nur“ rund 39 Prozent von diesen hatten keine über die Pflichtschule hinausgehende, abgeschlossene Ausbildung. Immerhin rund 17 Prozent hatten eine mittlere oder höhere Schule oder eine universitäre Ausbildung abgeschlossen. Von den FD-Klienten hatten nur 27 Prozent keine über die Pflichtschule hinausgehende Qualifikation, gegenüber 44 Prozent bei den BD-Klienten. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den von den SozialarbeiterInnen dokumentierten Beschäftigungskarrieren der Teilnehmer. Demnach gab es bei nur rund 17 Prozent der TeilnehmerInnen Hinweise auf instabile oder „wechselhafte“ Beschäftigungsverläufe vor der Haft bzw. vor der Aufnahme in die EA. Beim ganz überwiegenden Großteil der TeilnehmerInnen waren gute Beschäftigungsverläufe ausgewiesen. Hier zeigt sich auch kein nennenswerter Unterschied zwischen FD- und BD-Klienten. Einer Untersuchung zum Arbeitsmarktstatus Gefangener und Haftentlassener aus den Jahren 1994 bis 1997 belegte dem gegenüber, dass z.B. im Jahr vor der Haft nur rund 20 Prozent der Strafgefangenen eine stabile Beschäftigungssituation aufwiesen¹³.

Mit 78 Prozent ist unter den EA-Teilnehmern der Anteil der Personen groß, die laut den Dokumentationen Schulden – etliche sogar sehr hohe Schulden – hatten. Im Vergleich dazu sei nochmals auf die TeilnehmerInnen des Projekts Schritt für Schritt verwiesen, von denen rund 67 Prozent Schulden hatten¹⁴. Zum Teil erklären die später noch anzusprechenden Delikte bzw. die Deliktshintergründe die hohe Schuldenbelastung der EA-Klienten.

für Schritt – Endbericht der Begleitforschung. Wien, 2007 (Forschungsbericht des Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)

¹³ Hammerschick, W., Pilgram, A., Riesenfelder, A., Berufliche und kriminelle Karrieren. Die Rolle von AMS und Strafvollzug bei der Rehabilitation von Strafgefangenen. Wien, 1998 (Forschungsbericht des Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)

¹⁴ Hammerschick, W., Krucsay, B., Schritt für Schritt – Endbericht der Begleitforschung. Wien, 2007 (Forschungsbericht des Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)

Tabelle 2b – Beschreibung der Teilnehmer

	Backdoor		Frontdoor		GESAMT	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
VORSTRAFEN						
Keine	2	8%	5	46%	7	19%
1 oder 2	5	20%	2	18%	7	19%
3 bis 5	5	20%	3	27%	8	22%
mehr als 5	13	52%	1	9%	14	39%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
VORHAFTEN						
Keine	10	40%	8	73%	18	50%
Eine	6	24%			6	17%
2 bis 3	3	12%	3	27%	6	17%
4 bis 5	3	12%			3	8%
mehr als 5	3	12%			3	8%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
FÜHRENDES DELIKT						
Körperverletzung, Drohung und Gefährdung	7	28%	3	27%	10	28%
Eigentumsdelikte	13	52%	3	27%	16	44%
Suchtmittelbesitz und -weitergabe	2	8%			2	6%
Unterhaltspflichtverletzung	2	8%	1	9%	3	8%
Finanzstrafdelikte	1	4%	3	27%	4	11%
Sonstige			1	9%	1	3%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
UNBEDINGTES STRAFMASS It. URTEIL						
unter 3 Monate	1	4%	2	18%	3	8%
3 Monate bis unter 6 Monate	2	8%	5	46%	7	19%
6 Monate bis unter 12 Monate	7	28%	4	36%	11	31%
12 Monate bis unter 18 Monate	7	28%			7	19%
18 Monate bis 2 Jahre	2	8%			2	6%
2 Jahre und mehr	6	24%			6	17%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%

Bei den Vorstrafen und Vorhafteten unterscheiden sich BD- und FD-Klienten (siehe Tabelle 2b) deutlich. Fast die Hälfte der FD-Klienten hatte keine Vorstrafen, für annähernd drei Viertel (8 von 11) war die EA die erste Hafterfahrung. Demgegenüber hatten nur 8 Prozent der BD-Teilnehmer keine Vorstrafe und auch nur 40 Prozent hatten keine Hafterfahrung. Ein großer Anteil der Delikte¹⁵ (36%) der FD-Teilnehmer standen im Zusammenhang mit finanziellen Problemlagen oder finanziellen Verpflichtungen, vor allem mit eigenen Betrieben. Bei 27 Prozent (3 Fällen) führte dies zu einer Verurteilung nach dem Finanzstrafgesetz, in einem weiteren Fall zu einer Betrugsverurteilung. Bei den BD-Teilnehmern dominieren mit einem

¹⁵ Hier wurde jeweils das führende Delikt berücksichtigt

Anteil von 52 Prozent Eigentumsdelikte unterschiedlicher Art – Betrug, Raub, Diebstahl, Einbruch, Krida. Körperverletzungen, Drohungen und Gefährdungsdelikte waren bei etwas mehr als einem Viertel der Teilnehmer beider Modelle die zentralen Verurteilungsgründe. Unterhaltspflichtverletzungen waren bei beiden Modellen (1 Fall oder 9% bei FD, 2 Fälle oder 8% bei FD) für die Verurteilungen von einzelnen ursächlich.

Der Ausschluss von Freiheitsstrafen von mehr als 9 Monaten im FD-Modell spiegelt sich bei den Strafmaßen laut Urteil wider. Überwiegend – in 82 Prozent der Fälle - wurden im FD-Modell des Modellversuchs unbedingte Freiheitsstrafen (bzw. Strafteile) von mehr als drei Monaten durch die EA verbüßt. Rund ein Drittel der Strafvollzüge bezogen sich auf Strafen von mehr als 6 Monaten. Die unbedingten Strafmaße bewegten sich zwischen einem und 10 Monaten - in einem Fall war aufgrund der erwarteten bedingten Entlassung die Grenze geringfügig nach oben erweitert worden. Die nach dem Finanzstrafgesetz verurteilten 3 FD-Teilnehmer verbüßten tatsächlich Ersatzfreiheitsstrafen. Im BD Modell verbüßten 60 Prozent unbedingte Strafen (bzw. Strafteile) von mehr als einem Jahr. Nur in wenigen Fällen (3 Fälle oder 12 %) lag das Strafmaß unter 6 Monaten. Die Strafmaße bewegten sich hier zwischen 10 Wochen und 2 ½ Jahren. Ein BD-Klient verbüßte eine Ersatzfreiheitsstrafe. Gemessen am Strafmaß wurden in das BD-Modell also auch Klienten mit relativ schwerwiegenden Delikten, jedoch keine mit sehr schweren Delikten aufgenommen.

Zu den Haftverläufen der Backdoor-Teilnehmer vor Aufnahme in die EA

Im Durchschnitt waren die BD-Teilnehmer vor ihrer Aufnahme in das Projekt bereits 6 ½ Monate in Haft, wobei sich die Haftzeiten zwischen knapp einem Monat und 21 Monaten bewegten. Dem Stufenplan entsprechend waren alle BD-Klienten vor der Aufnahme in die EA auf Freigang, wobei die durchschnittliche Freigangsdauer bis EA-Beginn bei rund 19 Wochen lag. Überwiegend wurden also Freigänger in das Projekt aufgenommen, die sich bereits längere Zeit im Freigang bewährt hatten. Einzelne wurden jedoch auch bereits nach wenigen Wochen Freigang (4 Teilnehmer mit 6 Wochen und weniger) Teilnehmer am Modellversuch.

In der Regel hatten die Teilnehmer vor der EA bereits auch Ausgänge erhalten, die meisten zahlreiche. Vier hatten eine Ordnungsstrafe.

Analyse zu den Projektteilnehmern

Die Sozialdaten und Hintergrundinformationen zu den Teilnehmern des Modellversuchs weisen auf eine von der allgemeinen Vollzugspopulation zum Teil doch sehr unterschiedliche Klientel, mit vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen hin. Bei einem relativ großen Teil der Klienten zeigen sich eine vergleichsweise gute soziale Situation und gute Integrationsbedingungen – gutes Qualifikationsniveau, soziale Bezüge, stabile Beschäftigungskarriere. Auch der vergleichsweise höhere Altersschnitt kann in diesem Sinn interpretiert werden. Ältere Strafgefangene oder Haftentlassene werden vielfach mit größerer „Verlässlichkeit“ in Verbindung gebracht - Tatsächlich weisen jüngere Straftäter oder Haftentlassene meist auch höhere Rückfallsraten auf. Die bei einem Großteil der EA-Klienten vorliegende Schuldensituation beeinträchtigt dieses Bild ein wenig, ist jedoch verschiedentlich mit den Delikten im Zusammenhang zu sehen – Straftaten im Zusammenhang mit finanziellen Problemen eigener Betriebe, Unterhaltsverletzungen, etc.

Lässt man die Vorstrafenbelastung und die Hafterfahrung zunächst außer Acht, so trifft dieser Befund sowohl für die FD- als auch die BD-Klienten zu, auch wenn sich einzelne Faktoren im Vergleich der beiden Gruppen etwas unterscheiden. Berücksichtigt man Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung, so stellen sich die (Re-)Integrationsbedingungen für den Großteil der FD-Klienten besser dar als für die BD-Klienten. Annähernd drei Viertel der FD-Klienten hatten vor allem keine Hafterfahrung, was bei den BD-Klienten - die auch wesentlich mehr Vorstrafen hatten - nur auf 40 Prozent zutraf.

Die großteils vergleichsweise sehr guten sozialen Rahmenbedingungen sind bei den FD-Klienten zweifellos zu einem wesentlichen Teil auf die strengen Auswahlkriterien und vermutlich auch auf eine zusätzlich „vorsichtige“ Auswahl zurückzuführen, standen doch nur wenige „Plätze“ für die FD-Klienten zur Verfügung. Dem Anschein nach dürfte sich aber vor allem auch eine Klientel auf die Anschreiben von NEUSTART zurückgemeldet haben, die einerseits über die (soziale) Kompetenz verfügt hat, aktiv auf ihre Situation - die bevorstehende Inhaftierung - zu reagieren und andererseits zum Teil auch über Möglichkeiten und Beziehungen verfügte, zunächst nicht gegebene Voraussetzungen (Unselbständige Arbeit, geeignete und auch örtlich passende Wohnmöglichkeit) in der Folge herzustellen.

Anders stellen sich die Hintergründe für die Teilnehmercharakteristika bei den BD-Teilnehmern dar. Hier waren einerseits die formalen Auswahlkriterien weniger streng, ande-

rerseits sind die Freigänger an sich eine Auswahl und die schließlich ausgewählten Freigänger hatten sich, unabhängig von Vorstrafen oder Vorhaft, bereits als verlässlich erwiesen. Vergleichsdaten zu anderen Freigängern liegen nicht vor, aber die Rahmenbedingungen des Modellversuchs legen es nahe – besonders die beschränkte Teilnehmerzahl –, dass bereits bei der Vorauswahl der potentiellen Teilnehmer vor allem die als besonders verlässlich eingeschätzten Gefangenen, mit eher guten sozialen Rahmenbedingungen, Berücksichtigung fanden. Die Informationen zu den gegenständlichen Haftverläufen vor Aufnahme in das BD-Modell bekräftigen diesen Befund.

Dennoch waren im Modellversuch sehr wohl auch Straftäter mit schlechteren sozialen Rahmenbedingungen vertreten. Sie stellten insgesamt aber den eher kleineren Teil der Teilnehmergruppe dar. Damit wurde auch das Risiko in Bezug auf Straftaten während der EA, Abbrüche oder andere Probleme gering gehalten.

Zu den Teilnahmeverläufen und Abschlüssen

Der ganz überwiegende Großteil, nämlich rund 83 Prozent der Teilnehmer (siehe Tabelle 3) verfügte bereits vor der angepeilten EA-Teilnahme über eine geeignete Wohnmöglichkeit. Die anderen – jeweils drei FD- und BD-Klienten - organisierten sich die geeigneten Unterkünfte weitgehend selbst, nur in einem Fall unterstützte dabei die Justizanstalt. Für die meisten der letztgenannten Teilnehmer stellte diese Wohnmöglichkeit nur eine Zwischenlösung vor allem in Hinblick auf die Teilnahme an der EA dar, unter anderem, weil die sonstigen Wohnsitze außerhalb der Modellversuchsregionen gelegen wären. Rund 28 Prozent der Teilnehmer lebten während der EA alleine, mehr als die Hälfte lebte mit Partnerinnen bzw. ihrer Familie. Annähernd 14 Prozent - vor allem die jüngeren Teilnehmer - lebten mit ihren Eltern oder einem Elternteil. In jeweils einem Fall - beide FD-Klienten - wurde für die Zeit der EA bei einem Verwandten bzw. einem Freund Unterkunft genommen.

Tabelle 3: Teilnehmersituation während der EA

	Backdoor		Frontdoor		GESAMT	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
WOHNUNG VOR EA VORHANDEN						
Ja	22	88%	8	73%	30	83%
Nein	3	12%	3	27%	6	17%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
LEBENS-/WOHNSITUATION IN EA						
Alleine	6	24%	4	36%	10	28%
Mit Frau/Lebensgefährtin	10	40%	2	18%	12	33%
Mit Frau/Lebensgefährtin und Kind(ern)	5	20%	2	18%	7	19%
Mit Eltern(teil)	4	16%	1	9%	5	14%
Mit Anderen			2	18%	2	6%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
ARBEITSPLATZ BEI VORHERIGEM ARBEITGEBER (vor Haft)						
Ja	8	32%	5	46%	13	36%
Nein	17	68%	6	54%	23	64%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
ART DES ARBEITSSTELLE						
Privatwirtschaft	21	84%	10	91%	31	86%
Öffentliche Einrichtung	4	16%			4	11%
Privatwirtschaft dann Öffentlich.			1	9%	1	3%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%

36 Prozent der Teilnehmer konnten während der EA an einem bereits vor der EA bzw. der Haft innegehabten Arbeitsplatz arbeiten. Die Tatsache, dass die Arbeitgeber der Weiter- bzw. Wiederbeschäftigung im Rahmen der EA zugestimmt haben, ist als Indiz dafür zu betrachten, dass diese Teilnehmer in den Betrieben gut integriert waren. Verständlicherweise war dieser Anteil bei den BD-Klienten geringer, wenngleich auch von diesen annähernd ein Drittel an eine vor der Haft bestandene Beschäftigung anschließen konnte. Der Großteil der BD-Klienten (68%) blieb aber während der EA an einem bereits für den Freigang von der Justizanstalt vermittelten Arbeitsplatz. Tatsächlich hätte man bei den FD-Klienten - von denen knapp die Hälfte während der EA an einem bestehenden Arbeitsplatz blieb – erwarten können, dass dieser Anteil größer ist, waren diese doch auf freiem Fuß und überwiegend auch vor der EA stabil beschäftigt. Einige von diesen hatten jedoch keine geeignete Beschäftigung bzw. nach einem mit der Straftat in Zusammenhang stehendem Verlust des Arbeitsplatzes (z.B. Selbständige) noch keine neue Beschäftigung aufgenommen. Sie verfügten aber offenbar über die erforderlichen Kontakte und Voraussetzungen, um selbst eine für die EA geeignete Beschäftigung zu finden.

Der ganz überwiegende Teil der Projektteilnehmer (86%) arbeitete während der EA in privatwirtschaftlichen Betrieben bzw. nichtöffentlichen Einrichtungen. Vier Teilnehmer im BD-Modell arbeiteten als Freigänger bei Gerichten.

Tabelle 4: Abschluss der EA

	Backdoor		Frontdoor		GESAMT	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
ABSCHLUSS DER TEILNAHME						
Abgeschlossen lt. Plan	21	84%	9	82%	30	83%
Offen bei Projektabschluss - Haft	1	4%	1	9%	2	6%
Abbruch durch Justizanstalt	2	8%	1	9%	3	8%
Vorzeitige Beendigung durch Teilnehmer	1	4%			1	3%
GESAMT	25	100%	11	100%	36	100%
ENTLASSUNGS DER PLANGEMÄSS ABGESCHLOSSENEN TEILNEHMER						
bedingt	13	62%	5	56%	18	60%
begnadigt	2	10%			2	7%
urteilsmäßig	6	29%	4	44%	10	33%
GESAMT	21	100%	9	100%	30	100%
TEILNAHMEDAUER BEI REGULÄREM ABSCHLUSS						
bis 1 Monat	1	4%	2	20%	3	9%
> 1 bis 2 Monate	5	23%	2	20%	7	22%
> 2 bis 3 Monate	5	23%	1	10%	6	19%
> 3 bis 4 Monate	6	27%	3	30%	9	28%
> 4 Monate	5	23%	2	20%	7	22%
GESAMT	22	100%	10	100%	32	100%
Durchschnitt - Tage	93		84		90	
Min/Max - Tage	29 /244		14/168		14/244	

Hervorzuheben ist bei den Abschlüssen vor allem das Ergebnis, dass es nur in 3 Fällen (8%) zu vorzeitigen Abbrüchen aufgrund von diszipliniären Problemen, bzw. der Nichteinhaltung von Teilnahmebedingungen gekommen ist (siehe Tabelle 4). Ein weiterer Teilnehmer hat es aufgrund von persönlichen Problemen mit dem Arbeitgeber vorgezogen, die Projektteilnahme vorzeitig zu beenden. Zwei Teilnehmer mussten, nachdem die erwartete, bedingte Entlassung nicht erfolgte, den Rest der Haftzeit nach Projektende in der Justizanstalt verbüßen. D.h. dass insgesamt 83 Prozent der Teilnahmen plangemäß abgeschlossen werden konnten. Zwischen FD- und BD-Klienten zeigen sich hier keine wesentlichen, einer Interpretation zugängliche Unterschiede.

Keiner der Abbrüche stand in Verbindung mit einer neuerlichen Straftat bzw. folgte keine strafrechtliche Verfolgung und in keinem Fall gab es Hinweise auf eine Gefährdung von an-

deren Personen oder der öffentlichen Sicherheit. In einem Fall wurde der BD-Klient in den Normalvollzug rücküberstellt, nachdem ihm nach dem Drogentod eines Freundes die Einnahme eines Drogensatzmittels nachgewiesen worden war. Dieser Klient stand wenige Tage vor der Entlassung aus der EA und wäre, wie ein Arbeitgebervertreter im Interview berichtete, nach der Entlassung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen worden. In einem weiteren Fall kam es zur vorzeitigen Beendigung, nachdem der BD-Klient mehrere Male die Zeitpläne nicht eingehalten hatte und nachgewiesenermaßen Alkohol konsumiert hatte. Hintergrund der Verfehlungen waren laut den Berichten eine bestehende Alkoholproblematik, die wiederholt auch ursächlich für Straftaten war, und die Trennung von der Lebensgefährtin. Im Dritten Abbruchfall führten mehrmalige, auch nach Ermahnung wiederholte, Zeitüberschreitungen zur vorzeitigen Beendigung der Teilnahme des FD-Klienten. Im Vergleich der Teilnehmer sind die drei „Abbrecher“ aufgrund der vorliegenden Informationen eher der kleineren Gruppe zuzuordnen, bei der sich vergleichsweise schwierige soziale Rahmenbedingungen andeuteten – wechselhafte Beschäftigungssituation, Vorhaftungen, etc. Die Abbrüche erfolgten einmal nach vierwöchiger und zweimal nach rund zehnwöchiger Teilnahme an der EA.

Andere Verfehlungen von Teilnehmern kamen laut den Berichten der Projektverantwortlichen kaum vor. Laut NEUSTART kam es abgesehen von den im Zusammenhang mit den Abbrüchen stehenden Verfehlungen nur dreimal zu Ermahnungen aufgrund von Zeitüberschreitungen.

Im Durchschnitt waren die regulär abgeschlossenen¹⁶ Klienten 90 Tage in der EA, die FD-Klienten mit 84 Tagen etwas kürzer als die BD-Klienten mit 93 Tagen. Die Teilnahmedauer bewegte sich zwischen 14 und 244 Tagen. Teilnahmen unter einem Monat Dauer und von mehr als 6 Monaten waren eher die Ausnahme, ansonsten streut die Teilnahmedauer relativ gleichmäßig zwischen mehr als einem und rund 6 Monaten. Insgesamt wurden rund 3.000 Hafttage durch die EA ersetzt. Rund zwei Drittel der Teilnahmen wurden annähernd nach der erwarteten Teilnahmedauer abgeschlossen, d.h. unter anderem, dass die Einschätzungen der Chancen auf eine bedingte Entlassung größtenteils richtig waren. Bei den wenigen Teilnahmen, die länger als 6 Monate gedauert haben, gab es keine Hinweise darauf, dass eine vergleichsweise lange Dauer zu einer Zunahme von Problemen führt.

¹⁶ inklusive der nach Projektabschluss, nach nicht erfolgter bedingter Entlassung, in die Justizanstalten überführten Teilnehmer.

Der Anteil der bedingt Entlassenen unter den plangemäß abgeschlossenen EA-Teilnehmern erscheint bemerkenswert hoch. 60 Prozent – FD- und BD-Klienten annähernd gleich - wurden bedingt entlassen, rund die Hälfte mit Anordnung von Bewährungshilfe. Zwei Weitere wurden begnadigt. Ob bzw. in welchem Umfang die EA die bedingten Entlassungen unterstützt hat, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht ausreichend beantwortet werden. Aufgrund der Teilnehmerbeschreibungen ist anzunehmen, dass es sich bei den Projektteilnehmern größtenteils um eine Klientengruppe handelt, die generell vergleichsweise gute Aussichten auf eine bedingte Entlassung hat. Würde man die langjährige, zurückhaltende Praxis der bedingten Entlassung in Österreich zum Vergleich heranziehen – im langjährigen Schnitt kaum mehr als 20 Prozent – so wäre ein Effekt der EA wohl zu vermuten. Mit den mit dem Haftentlastungspaket eingeführten gesetzlichen Änderungen werden allerdings für 2008 beträchtliche Anstiege bei den bedingten Entlassungen berichtet. Daten dazu liegen leider noch nicht vor. Aus einzelnen landesgerichtlichen Gefängnissen wurden Belagsrückgänge von bis zu 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr berichtet. Hinweise auf mögliche Effekte der EA auf die bedingten Entlassungen der Teilnehmer kommen aus den beteiligten Justizanstalten, vor allem aus Graz. Der dortigen Beobachtung zufolge waren die meisten der frühen EA-Teilnehmer nicht bedingt entlassen worden. Mit zunehmender Dauer und Bekanntheit des Modellversuchs wären die bedingten Entlassungen merklich gestiegen. Tatsächlich deutet sich für Graz ein entsprechendes Muster auch in der Zusammenschau von Abschlussdatum und Art der Entlassung an.

In den Teilnehmerdokumentationen von NEUSTART finden sich vielfach Hinweise auf technische Probleme bzw. Fehlalarme. Detaildaten in Hinblick auf die Beurteilung der technischen Einrichtungen und der Bewährung der Monitoring-Geräte liegen der Begleitforschung allerdings nicht vor. Diesbezüglich ist auf die Fehlerprotokolle der Justizanstalten zu verweisen. Hingewiesen werden kann hier darauf, dass laut den Berichten der Projektverantwortlichen der Anstalten, der Mitarbeiter von NEUSTART und der Teilnehmer selbst vor allem in der ersten Hälfte des Modellversuchs, in geringerem Ausmaß aber auch in der zweiten Hälfte, häufige Fehlalarme den Modellversuch beeinträchtigten. Damit war einerseits ein beträchtlicher Mehraufwand vor allem auf Seiten der Justizanstalten und andererseits auch eine zum Teil einschneidende Beeinträchtigung der Teilnehmer verbunden. Von den durch die Begleitforschung befragten (25) Teilnehmern berichteten 11 von einzelnen Fehlalarmen, die als eher wenig störend bzw. problematisch empfunden worden waren. Fünf berichteten jedoch von häufigen Fehlalarmen und damit verbundenen, relativ massiven Problemen, vor allem des-

halb, weil diese überwiegend während der Nacht passierten und die Teilnehmer durch die darauf folgenden Kontrollen durch die Justizanstalten geweckt wurden. Einer dieser Teilnehmer stellte dazu fest, dass er deshalb einen Teilnahmeabbruch überlegt hätte.

Perspektiven nach Abschluss der Teilnahme

In Bezug auf Wohnen und Arbeit stellte sich die Zukunftsperspektive der plangemäß abgeschlossenen EA-Teilnehmer sehr gut dar. Bei nur zwei Teilnehmern gab es in den Dokumentationen Hinweise darauf, dass bei Abschluss der sozialarbeiterischen Betreuung im Rahmen der EA eine längerfristige Unterkunft nicht oder noch nicht gesichert war und die Klienten faktisch auf Wohnungssuche waren (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Wohnen und Arbeit nach Teilnahmeabschluss

	Backdoor		Frontdoor		GESAMT	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
WOHNUNG NACH ABSCHLUSS						
Gesichert	19	92%	9	100%	28	93%
Unbekannt	2	10%			2	7%
GESAMT	21	100%	9	100%	30	100%
BESCHÄFTIGUNG NACH ABSCHLUSS						
An früherem Arbeitsplatz/EA-Arbeitsplatz	8	38%	3	33%	11	37%
An für Freigang/EA vermitteltem/gefundenem Arbeitsplatz	4	19%	1	11%	5	17%
An anderem Arbeitsplatz	4	19%	3	33%	7	23%
Pension	1	5%			1	3%
Keine	2	10%			2	7%
Unbekannt	2	10%	2	22%	4	13%
GESAMT	21	100%	9	100%	30	100%

Eine weitgehend gesicherte Beschäftigung bzw. Versorgung (Pension) war bei 80 Prozent der TeilnehmerInnen dokumentiert. Bei weiteren 13 Prozent war den Dokumentationen diesbezüglich keine Information zu entnehmen und bei 2 (7%) war zumindest zunächst keine bevorstehende Beschäftigung bekannt. Mehr als ein Drittel blieben an dem Arbeitsplatz an dem sie bereits vor der Haft/EA und während der EA waren. Immerhin 5 Teilnehmer oder 17 Prozent konnten an den für den Freigang oder die EA vermittelten Arbeitsplätzen bleiben, hatten sich in dieser Zeit also offenbar gut bewährt. Annähernd ein Viertel hatte bei EA-Abschluss bereits eine neue Beschäftigung. Zwischen FD- und BD-Klienten zeigen sich hier keine wesentlichen Unterschiede.

11 Teilnehmer hatten nach Projektabschluss eine aufrechte Bewährungshilfe. Bei keinem dieser Klienten gab es laut NEUSTART bis dahin Hinweise auf eine neuerliche Straftat.

Analyse der Teilnahmeverläufe und -abschlüsse

Die Dokumentationen über die Teilnahmeverläufe- und -abschlüsse weisen insgesamt auf sehr gute Verläufe und Abschlüsse der Teilnahmen im Modellprojekt hin. Die Zahl der Abbrüche und Verfehlungen ist als gering oder sogar sehr gering zu bezeichnen. Auf dieser Informationsgrundlage zeigen sich, abgesehen von den technischen Problemen, auch keine anderen schwerwiegenden Probleme im Modellversuch. Bei Abschluss der Teilnahmen stellen sich die Perspektiven der Klienten, was Wohnen und Arbeit anbelangt, sehr gut dar. Fast alle sind wohnversorgt und ein beachtlicher Anteil von 80 Prozent hat auch eine Beschäftigung. Bedenkt man die ansonsten unter Haftentlassenen vorherrschende, schlechte Beschäftigungssituation, so ist dies ein beachtlich gutes Ergebnis. Eine gute Beschäftigungssituation ist ein wesentlicher, positiver Faktor in Bezug auf die Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit.¹⁷ Vor diesem Hintergrund gewinnt dieses Ergebnis zusätzlich an Bedeutung. Nennenswerte Unterschiede zwischen FD- und BD-Teilnahmen sind hier weder bei den Verläufen noch bei den Abschlüssen erkennbar. Offenbar ist es den Teilnehmern in der Regel sehr gut gelungen, die Anforderungen bzw. Belastungen der EA bzw. des hier erprobten Modells zu bewältigen und nicht zuletzt die erforderliche Disziplin aufzubringen.

Allerdings kann dieses Ergebnis nicht losgelöst vom oben erläuterten Befund betrachtet werden, dass es sich bei einem großen Teil der Teilnehmer um eine eher atypische Vollzugsklientel, mit vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen handelte. Zum guten Verlauf des Modellversuchs bzw. zu den positiven Teilnahmeverläufen hat die Teilnehmerauswahl sicher nicht unwesentlich beigetragen. Sollte dieses Modell in Zukunft jedoch nicht auf eine entsprechend „streng“ ausgewählte Klientel beschränkt bleiben, bietet dieser Modellversuch etwas eingeschränkte Erfahrungen. Für diese Gruppe scheint die EA jedenfalls eine geeignete Vollzugsform zu sein. Inwieweit die positiven Perspektiven der Teilnehmer in Bezug auf Wohnen und Arbeit durch den Modellversuch befördert wurden, kann hier nur unzureichend beantwortet werden. Anzunehmen ist, dass zumindest Klienten, die bestehende oder frühere Beschäftigungsverhältnisse während und nach der EA fortsetzen konnten, sowie auch Klienten-

¹⁷ Vergleiche Hammerschick, W., Pilgram, A., Riesenfelder, A., Berufliche und kriminelle Karrieren. Die Rolle von AMS und Strafvollzug bei der Rehabilitation von Strafgefangenen. Wien, 1998 (Forschungsbericht des Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)

ten, die nach der Entlassung an ihren Freigangs- bzw. EA-Arbeitsplätzen bleiben konnten, davon in Hinblick auf ihre Integration profitieren konnten. Diese Möglichkeiten können sich allerdings auch im Rahmen eines regulären Freigangs ergeben. Zumindest wurden im Rahmen der EA Chancen gewahrt, Beschäftigungsverhältnisse erhalten, neue vermittelt und insgesamt dazu beigetragen, die Beschäftigungsperspektiven zu erhalten oder zu unterstützen.

Über die Auswirkungen der EA auf die sozialen Bezüge und die Organisation bzw. Gestaltung des weiteren Lebens können auf der Grundlage der Teilnehmerdaten und Dokumentationen keine Aussagen getroffen werden. Hierauf wird auf der Grundlage der qualitativen Erhebungen noch einzugehen sein.

Wahrnehmung des Modells aus Sicht der Teilnehmer

„Elektronisch überwachter Hausarrest ist sicher besser als Haft“

Die Teilnehmer selbst beschreiben die Zeit in der elektronischen Aufsicht als sehr unterschiedlich belastend und eingeschränkt. Durchwegs werden die Einschränkungen und Belastungen jedoch der (weiteren) Haft in der Justizanstalt gegenübergestellt und in diesem Vergleich als relativ gering beschrieben. Selbst die (anteilmäßig) wenigen Gesprächspartner, die ihre Situation während der EA als vergleichsweise mehr belastend erlebten, ließen keinen Zweifel daran, dass sie sich damit gerne arrangieren würden. Sie nahmen dies gerne in Kauf, weil sie sich damit doch die, als wesentlich einschränkender und belastender bewertete, Haft ersparen würden. Den Tenor aller befragten Teilnehmer am Modellversuch könnte man mit der kurzen Formel „Elektronisch überwachter Hausarrest ist sicher besser als Haft“ zusammenfassen. Durchwegs betonten sie, dass sie über die Möglichkeit der Teilnahme sehr froh waren. Die Einstimmigkeit dieser Bewertung kann als doch ein wenig überraschend bezeichnet werden. Durch die Interviews wurden zwar nicht 100 Prozent der Teilnehmer erreicht¹⁸, aber auch in den Dokumentationen und Berichten der Sozialarbeiter von NEUSTART findet sich nur bei einem einzigen Teilnehmer ein Hinweis darauf, dass dieser in der Teilnahme an der EA keinen besonderen Vorteile sah. Nach zahlreichen Haftstrafen empfand er auch die Haft in der Justizanstalt als wenig belastend. Festzuhalten ist hier allerdings, dass, wie weiter oben bereits festgestellt wurde, sich einige Kandidaten nach Abwägung der antizipierten Vor- und Nachteile auch gegen eine Teilnahme entschieden haben.

Entscheidung für die Teilnahme und Motivation

Nach der eigenen Entscheidung über die Teilnahme befragt, brachte die überwiegende Mehrzahl der Gesprächspartner zum Ausdruck, dass für sie die Vorteile so klar auf der Hand lagen, dass die Entscheidung dafür nicht in Frage stand. Vielmehr betonten einige, dass sie sich des „Glücks“ bewusst wären, weil es sich doch um einen eingeschränkten Modellversuch handeln würde und sicher mehr Personen die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen würden. Andere waren selbst sehr aktiv geworden und hatten im Rahmen ihrer Möglichkeiten vieles unternommen, um zunächst vor allem nicht in Haft zu müssen und letztlich am Modellversuch teilnehmen zu können. Mitunter wurde die Möglichkeit, an der EA teilnehmen zu können, mit euphorischen Kommentaren wie „Das war die Rettung“ beschrieben. Die besonders emotionalen, vielfach Dankbarkeit ausdrückenden Statements zur Aufnahme in die EA, sind

¹⁸ die Quote von 70 Prozent mit den Interviews erreichten Teilnehmern ist durchaus hoch und aus den Dokumentationen und Teilnehmerdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine verzerrende Auswahl der Gesprächspartner.

vor allem bei den Teilnehmern vorgekommen, die bisher keine Hafterfahrung hatten, das waren wiederum zu einem großen Teil FD-Klienten.

Einige – besonders, aber nicht nur Teilnehmer die bereits ein- oder mehrmals in Haft waren - berichteten aber sehr wohl auch über ihre Kosten-Nutzen-Abwägungen bei der letztlich für die EA ausgefallenen Entscheidung. Mehrmals wurde von BD-Teilnehmern der Rückschritt bezüglich der 48-Stunden-Wochenendausgänge angesprochen, die im Endvollzug für Freigänger (fast) jedes Wochenende genehmigt würden. Dieses Privileg wurde in diesem Umfang - in Form von unkontrollierter Freizeit - in der EA erst ab dem vierten Teilnahmemonat gewährt. Hinzu kam oftmals aber auch eine gewisse Unsicherheit, hatte man doch noch keine Erfahrung bzw. Berichte, wie die EA im Detail verläuft, wie sich die Rahmenbedingungen darstellen und auch wie die Kontrollen verlaufen würden. So berichtete z.B. ein BD-Klient, dass er zunächst die Möglichkeit der Teilnahme abgelehnt hatte, weil er befürchtete, uniformierte Beamte würden die Installationen und Kontrollen vor Ort vornehmen. Ihm war aber besonders wichtig, dass die Menschen in seiner Wohnumgebung nicht wissen, dass er in Haft war bzw. in der EA ist. Erst nachdem ihm versichert worden war, dass allfällige Kontrollen etc. in Zivil erfolgen würden, hat er die Teilnahme gerne in Anspruch genommen. Andernfalls hätte er die Haft bevorzugt. In einem anderen Fall (FD) wurde ein Begnadigung gegen den anwaltlichen Rat zurück gezogen und die EA genutzt, um jedenfalls der Haft auszuweichen - die U-Hafterfahrung war einschneidend und er wollte die Haft unbedingt vermeiden. Die Möglichkeit einer Strafverbüßung (Ersatzfreiheitsstrafe) im Rahmen der gemeinnützigen Leistung hat ein weiterer FD-Teilnehmer der sicherer erscheinenden EA nachgereiht.

Ein zentrales Motiv für die Teilnahme an der EA war die Vermeidung/Verkürzung der Haft an sich und der mit dieser verbundenen Folgen, Befürchtungen bzw. auch Erfahrungen. Vor allem FD-Teilnehmer und BD-Teilnehmer, die erstmals in Haft waren, sprachen in diesem Zusammenhang befürchtete oder beobachtete Prägungen, Stigmatisierungen und nachteilige Einflüsse an. Einer der Gesprächspartner, der zuvor schon einmal kurz in Haft war, beschrieb das folgendermaßen: „Es ist schon nachvollziehbar, wie sich so Karrieren entwickeln, weil man drinnen gewisse Kontakte hat und relativ schnell vieles lernt und Blödsinn hört, was man nicht alles machen könnte.“ Andere beschrieben die für sie mit der Haftsituation bzw. dem Leben in Haft unmittelbar verbunden Nachteile bzw. Probleme, wie der folgend zitierte Teilnehmer: „Du bist auf engem Raum mit fremden Menschen, die du dir nicht ausgesucht hast, zum Teil Verrückte, hast kein eigenes Klo und keine eigene Dusche.“ Abgesehen vom Frei-

heitsentzug wurden ansonsten, abhängig von der jeweils individuellen Lebenssituation, mit der Haft verbundene oder befürchtete Probleme in Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, Partner und Familie, Finanzen, Erhaltung der Wohnung oder in Bezug auf das soziale wie auch berufliche Umfeld beschrieben – z.B.: (Möglicher) Jobverlust, Mitbestrafung von Partnerin und Kindern oder auch finanzielle Probleme für die Partnerin, wenn das Einkommen des Partners gänzlich ausbleibt, finanzieller Schaden durch unbetreute eigene Firma, Verlust der Wohnung, Schaden bzgl. Ansehen und Reputation.

Vorteile der EA – Mehr Freiheit, eigene Wohnung, Familie und Partnerin, Arbeit¹⁹

Die Vorteile der EA wurden wiederum meist mit eben diesen Dimensionen bzw. der zumindest weitgehenden Vermeidung dieser Probleme beschrieben - Zumindest stellten sich diese Probleme für die Betroffenen in der EA geringer dar als bei einer Haft. Neben der von allen angesprochenen größeren Freiheit in der EA waren sich die Teilnehmer besonders über die Qualität, in „eigenen vier Wänden“ und im gewohnten (sozialen) Umfeld leben zu können, einig. Tatsächlich haben dies alle Befragten, deren Unterkunft keine Interimslösung (vor allem für die Zeit der EA) war, besonders betont. Aber selbst die wenigen, auf die Letzteres zutraf, haben in der Regel das „angenehmere“ Wohn- und Lebensumfeld hervorgehoben. Lediglich ein einziger Gesprächspartner, der sich eine „Notwohnung“ für die Zeit der EA-Teilnahme (FD) organisiert hatte, berichtete von einer eher belastenden Wohnsituation, die er aber dennoch lieber in Kauf nahm als eine Haft.

Die Wohnsituation ist natürlich auch im Zusammenhang mit allfälligen Mitbewohnern zu betrachten bzw. durch diese mitgeprägt. Der Großteil der Befragten lebte während der EA mit Partnern oder mit Familie. Ohne Ausnahme hoben diese Interviewpartner auch hervor, dass es für sie sehr wichtig war, bei ihrer Partnerin bzw. ihren Kindern oder der Familie sein zu können. Vielfach wurde in den Gesprächen ausführlich erzählt, wie man das Zusammenleben auch unter den eingeschränkten Bedingungen gestaltete und welche Möglichkeiten man hätte. Ein Vater eines kleinen Bubens erzählte dazu: „Ich hab unter der Woche jeden Tag zwei Stunden Freizeit, da kann ich mit dem Kleinen bis 20.00 Uhr in den Park gehen, Fußballspielen oder so. Dann muss er sowieso ins Bett. Mehr brauch ich nicht. Wenn er schon größer wäre, wäre es vielleicht ein wenig schwieriger.“ Oder ein junger in Lebensgemeinschaft lebender

¹⁹ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Interviews jeweils gegen Ende der EA-Teilnahme durchgeführt wurden und die Probanden tatsächlich, je nach Teilnahmedauer, bereits längere Zeit unter diesen Bedingungen gelebt hatten.

Mann antwortete auf die Frage, was er die ganze Zeit zu Hause machen würde: „Wir verbringen halt viel Zeit auf dem Sofa, das ist sehr gemütlich. Fad wird uns nicht!“ In den Erzählungen wurde einerseits immer wieder angesprochen, dass es auch für die Partnerin wichtig, hilfreich oder entlastend wäre, dass sie zu Hause sein könnten. Andererseits war den Erzählungen meist auch zu entnehmen, dass die Unterstützung der Partnerinnen sehr wichtig war und es diese Teilnehmer schätzten, dass die Partnerinnen diese Zeit mit ihnen bewältigt haben.

Demgegenüber hätte man vermuten können, dass die alleine lebenden Teilnehmer während der Hausarrestzeiten unter Einsamkeit hätten leiden können. Nur in einem einzigen Fall - dem mit der bereits angesprochenen Notwohnung - gab es derartige Andeutungen, allerdings vor allem aufgrund der Enttäuschung, dass seine Partnerin, die während seiner EA im gemeinsamen Haus geblieben war, kaum Anteil an seiner Situation nahm. Die meisten bekräftigten vielmehr, dass sie gerne zu Hause wären und wenn sie wollten Freunde einladen könnten. Einzelne Teilnehmer trafen sehr bewusste Entscheidungen und entsprechende Vorkehrungen, um während der EA-Zeit so leben zu können, wie es ihnen am sinnvollsten oder besten erschien. So ist z.B. ein alleinstehender Teilnehmer, der eine eigene, allerdings sehr einfache, Wohnung hatte, zu einem Onkel gezogen, um in dieser Zeit nicht alleine zu sein und in einer etwas komfortableren Umgebung leben zu können. Ein anderer bevorzugte es hingegen, nicht zu seiner Partnerin zu ziehen, sondern sich eine eigene Wohnung zu nehmen. Sie könnte ihn, so meinte er, ohnehin immer besuchen.

Unterschiede, Einschränkungen und Belastungen

Insgesamt stellte der ganz überwiegende Teil der Teilnehmer das Leben in der EA als „relativ nahe am normalen Leben“ dar, auch wenn es Unterschiede, Einschränkungen und Belastungen gab: „Die Belastung ist für mich nicht sehr groß, es ist so viel besser. Die EA ist ein Privileg, aber ich vergesse auch nicht, dass ich trotzdem ein Gefangener bin!“ Ein anderer meinte dazu: „Man ist frei und doch nicht ganz.“ Für manche war die genaue Planung und Organisation des Tagesablaufs anhand des Wochenplans ungewohnt. Nicht nur, dass man die Uhrzeit laufend kontrollieren musste, es musste immer auch ein „Zeitpolster“ einberechnet werden, um ja keine Zeitüberschreitung zu riskieren. Diszipliniert müsste man wohl sein, hielten dazu die Gesprächspartner durchwegs fest, aber das wäre ein geringes Problem und man könnte sich gut darauf einstellen. Die Technik steht, den Erzählungen der Teilnehmer nach, im Hintergrund. Sie stellt die Überwachung der Zeiteinhaltung gegenständlich dar und ruft sie immer wieder in Erinnerung. Etwas überraschend wurde die psychische Belastung, die mit

dem Zeitkorsett verbunden war, großteils als gering dargestellt, obwohl vielfach angemerkt wurde, dass hier Genauigkeit gefordert war. Durchwegs stellten die Gesprächspartner dazu fest, dass sie die Hausarrestzeiten sehr penibel eingehalten hätten, die Gefahr des Verlustes des Privilegs der EA wollte man sicher nicht riskieren. Die Teilnehmer scheinen sich in der Regel bemerkenswert gut auf die Situation und die Erfordernisse der EA eingestellt zu haben. Tatsächlich hat es auch kaum Zeitüberschreitungen gegeben. Eine vielfach von den Teilnehmern eingesetzte Strategie, um Fehler zu vermeiden, bestand darin, die Wochenpläne kaum zu verändern. Einzelne betrachteten die erforderliche Tagesplanung und -kontrolle auch als eine Art Training zur besseren Organisation und Strukturierung ihrer Tagesabläufe.

Das Ausmaß der Belastung und der Einschränkung wurde aber tatsächlich sehr unterschiedlich erlebt und war offenbar von individuellen Rahmenbedingungen bzw. Faktoren abhängig. Fühlte sich die überwiegende Mehrzahl der Befragten eher wenig belastet und eingeschränkt, so gab es doch auch einzelne, die ihre Situation in der EA als beträchtlich belastend darstellten. Am vergleichsweise geringsten belastet erschienen die Teilnehmer mit Hafterfahrung, während einzelne FD-Teilnehmer bzw. Probanden ohne Hafterfahrung, die auch vergleichsweise gute soziale Rahmenbedingungen hatten, eher über ihre Situation klagten. Die Belastung war diesen Erzählungen nach weniger der Hausarrest an sich, sondern vielmehr die Gesamtsituation, in der man das eigene Leben nicht wie gewohnt selbst gestalten und kontrollieren konnte. Mitunter wurde die Situation auch deshalb als belastend beschrieben, weil man meinte, sich (ein wenig) zu Unrecht in dieser zu befinden, weil eigentlich andere hauptverantwortlich für das Delikt waren oder die strafrechtliche Bewertung (z.B.: Finanzdelikte) nicht geteilt wurde. Die Belastung durch die EA stieg offenbar auch je mehr die Betroffenen vermeiden wollten, dass ihre Teilnahme/ Fußfessel, im sozialen oder auch beruflichen Umfeld bekannt wurde. In den wenigen Fällen, in denen es Hinweise darauf gab, entwickelten die Betroffenen „Vermeidungsstrategien“, um ja den Anschein des unveränderten Lebens gegenüber Außenstehenden wahren zu können. Am drastischsten stellte sich dies bei einem FD-Teilnehmer dar – er war bislang unbescholten und über den Konkurs seines Unternehmens in die strafrechtliche Verantwortung „geraten“: „Die Belastung ist für die ganze Familie groß, besonders auch für meine Frau, weil sich unser ganzes Leben nach der EA richtet. Die Kinder verstehen ja nicht was los ist. Wir laden jetzt z.B. auch nie Gäste nach Hause ein, weil ich nicht will, dass die Fragen, was das für ein Kasten ist (Anmerkung: das Basisgerät).“

Soziale Bezüge

Anders als der zuletzt zitierte Teilnehmer berichteten die meisten, dass sie ihre sozialen Kontakte sehr wohl und gut aufrecht erhalten konnten. Natürlich wäre man eingeschränkt gewesen in Bezug auf Ausgehen, aber unter anderem wurde erzählt, dass die sozialen Kontakte eben vermehrt zu Hause stattgefunden hätten, Freunde und Verwandte öfter zu Besuch gekommen wären. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer berichtete auch, dass das engere soziale und berufliche Umfeld über ihre EA informiert waren. Vielfach hätte dies viel Interesse bzw. Neugierde ausgelöst und manche erzählten sogar von vermehrten Nachfragen und Fürsorge von engeren Freunden und Verwandten. In der breiteren Öffentlichkeit wollte man aber in der Regel durch die Fußfessel nicht auffallen, was einige dennoch nicht davon abhielt, z.B. ins Freibad zu gehen. Auf neugierige Nachfragen vor allem von Kindern erklärte man z.B. dass es sich dabei um einen Schrittzähler handle.

Probleme und Krisen während der EA

Wirkliche Krisen während der EA wurden von den Teilnehmern tatsächlich kaum berichtet. Verschiedene Probleme – finanzielle Angelegenheiten, Erhaltung der Unterkunft, etc. konnten in der Regel mit sozialarbeiterischer Unterstützung bearbeitet werden. In einem Fall war das Zusammenleben mit der ehemaligen Lebensgefährtin zunehmend zur Belastung geworden. Mit Unterstützung der SozialarbeiterInnen von NEUSTART wurde eine Unterkunft für die Frau gefunden und konnte eine mögliche Eskalation vermieden werden. In einigen Fällen wurden, wie bereits angesprochen, die Fehlalarme aufgrund technischer Probleme zu einer nicht unbeträchtlichen Belastung. Meist passierten dies Fahlarne nächtens und die darauf folgenden telefonischen Überprüfungen durch die Justizanstalten führten einerseits zur Störung der Nachtruhe und andererseits beschrieben die Betroffenen diese Vorfälle insofern auch als belastend als sie ungerechtfertigt unter Rechtfertigungsdruck kamen. Die telefonischen Überprüfungen durch die Justizanstalten erfolgten über das Handy der Teilnehmer, was tatsächlich eine sehr eingeschränkte Überprüfung ermöglichte, ist mit dem Handy doch keine wirkliche Aufenthaltsüberprüfung möglich. Konnte der Verdacht des unzulässigen Verlassens des Hausarrests nicht gänzlich ausgeräumt werden, folgte eine weitere Abklärung bzw. Überprüfung durch NEUSTART.

Als Problem beschrieben einige BD-Klienten, dass sie nach Antritt der EA sehr lange auf das erste Geld warten mussten. Wenn sie keine Reserven hatten oder keine Unterstützung von Partnerinnen oder Freunden nutzen konnten, ergaben sich daraus mitunter ernsthafte Probleme.

me bei der Lebenserhaltung oder z.B. auch bei der Bezahlungen der Wohnungskosten. Abgesehen davon fanden die Teilnehmer großteils - natürlich abhängig vom gewohnten Lebensstandard und bestehenden Fixkosten - aber gutes Auslangen mit den im Rahmen der EA verdienten Geldern. Vereinzelt wurde Unmut über die Entlohnung geäußert, mit der, wie es ausgedrückt wurde, die Anstalten gut verdienen, Arbeitgeber und Teilnehmer aber belastet würden. In zwei Fällen war es aufgrund der Arbeitsbereiche der Teilnehmer laufend erforderlich, dass diese Überstunden arbeiteten, profitieren konnten sie von der Mehrarbeit jedoch nicht.

In einigen Gesprächen wurde die medizinische Versorgung während der EA problematisiert. Die geltende Rechtslage erlaubt, abgesehen von akuten Notfällen, keine in Anspruchnahme von anderen als den Anstaltsärzten bzw. darf nur der Anstaltsarzt haftrelevante Entscheidungen treffen. Daraus resultierten in einzelnen Fällen Belastungen, wie das z.B. bei einer Darmgrippe kein Arzt in Anspruch genommen wurde oder in einem anderen Fall ein Proband mit Zahnproblemen mehrmals einen sehr langen Weg in die Anstalt auf sich nehmen musste und an diesen Tagen für den Arbeitgeber kaum verfügbar war.

Hinzuweisen ist hier auch auf die berichtete Problematik, dass Selbständige als solche vom Modellversuch ausgeschlossen waren und nur über den Umweg einer abhängigen Beschäftigung Zugang zur EA fanden.

Arbeitgeber, NEUSTART und die Justizanstalten in der EA

Der gute Verlauf der meisten Beschäftigungsverhältnisse während der EA zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die bereits früher bestandenen Dienstverhältnisse auch nach Abschluss der EA weiter fortgesetzt wurden und dass mehrere Teilnehmer auch nach der EA an den für den Freigang bzw. die EA vermittelten Arbeitsplätzen bleiben konnten. Auch in den Teilnehmergesprächen wurde das Verhältnis zu den Arbeitsgebern in der Regel als sehr gut beschrieben und es scheint hier auch keine Probleme gegeben zu haben. Dieses Verhältnis wurde nicht zuletzt in Abhängigkeit davon beschrieben, ob es sich um vertraute Arbeitgeber handelte, für die schon vor der EA oder der Haft gearbeitet worden war oder ob es sich um andere, für den Freigang oder die EA vermittelte Arbeitsplätze handelte. In ersteren Fällen kam durchwegs ein gewisses Naheverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Ausdruck, das sich zum Teil auch darin ausdrückte, dass die Teilnehmer in den Gesprächen auch Interessen der Arbeitgeber ansprachen. So wäre es z.B. für manche Arbeitgeber schwierig, wenn kurzfristig Überstunden erforderlich wären, die Teilnehmer dann aber auf die regulären Arbeits-

zeiten beschränkt wären oder würde der Planungsaufwand für die Arbeitgeber dadurch höher, dass sie in Hinblick auf die Wochenplanung auch die Diensteinteilung früher als sonst festlegen müssten bzw. erforderliche Überstunden spätestens am Vortag den Justizanstalten mitteilen müssten. In einzelnen Gesprächen deuteten Teilnehmer an, dass die Arbeitgeber umfassender informiert werden sollten, dass diesen z.B. ein Informations-Folder zur Verfügung gestellt werden sollte, der über die Rahmenbedingungen der EA informiert oder auch Informationen in Bezug auf die Unterbrechung des bis dahin bestandenen, regulären Dienstverhältnisses aufbereitet.

Ein sehr gutes Zeugnis wurde durchwegs den MitarbeiterInnen von NEUSTART ausgestellt und den zuständigen Mitarbeitern der Justizanstalten wurde ein freundliches und professionelles Auftreten bestätigt. Im Nachsatz wurde bei Letzteren mehrmals hinzugefügt (von haftungserfahrenen FD-Teilnehmern), dass sie andere Befürchtungen oder Erwartungen gehabt hätten.

Die Rolle der Sozialarbeit durch NEUSTART in der EA

Eine zentrale Aufgabe der Sozialarbeit war die Wochenplanerstellung während der EA. In den Teilnehmerinterviews kam zum Ausdruck, dass die zeitlichen Rahmenbedingungen für alle klar und nachvollziehbar waren, sowie allgemein die Teilnahmebedingungen bzw. auch Konsequenzen von Verfehlungen offenbar deutlich und transparent waren. Die Teilnehmer selbst beschrieben die Teilnahmebedingungen im Sinn von Vereinbarungen, deren Verletzung klare Folgen nach sich ziehen würde, meist den Ausschluss aus dem Projekt und damit die Überstellung in die Justizanstalt. Dass man dieses Risiko nicht eingehen wollte, wurde vielfach betont.

Bei der Wochenplangestaltung, also vor allem der Verteilung der „Freizeit“ berichteten die Teilnehmer durchwegs, dass dies unproblematisch war und auch ihre Bedürfnisse und Wünsche ausreichend Berücksichtigung fanden. Einzelne erzählten, dass sie zunächst sogar überrascht waren, weil sie mit weniger zeitlichem Freiraum gerechnet hätten. Wie bereits angesprochen veränderten die meisten Teilnehmer ihren Wochenplan kaum, vor allem um Fehler bzw. Risiken möglichst auszuschließen.

Wurde, wie oben bereits angesprochen, den Mitarbeitern von NEUSTART allseits viel grundsätzliche Anerkennung ausgesprochen, so gab es doch einige Teilnehmer von denen die wöchentlichen Termine mit den SozialarbeiterInnen eher als Belastung dargestellt wurden. Sie akzeptierten die Sozialarbeitertermine zwar als Teil des „Paketes“, hätten einerseits die Wo-

chenplanung aber lieber seltener oder anders organisiert gemacht und andererseits gerne auf die sozialarbeiterische Unterstützung bzw. Betreuung verzichtet. In einzelnen Gesprächen – vor allem mit FD-Teilnehmern bzw. in der Straffälligenhilfe eher atypischen Klienten – hatte man den Eindruck, dass es als nahezu beleidigend erlebt wurde, dass angenommen werden könnte, sie hätten sozialarbeiterische Unterstützung gebraucht. Grundsätzlich konnten sie sozialarbeiterische Unterstützung wohl als wichtig anerkennen, vor allem wenn es in der EA Krisen geben sollte, sie selbst würden das aber kaum benötigen. Es waren zum Teil auch diese Klienten, die sich mitunter deutlich gegen eine Deliktsbearbeitung im Rahmen der sozialarbeiterischen Betreuung aussprachen, entweder weil sie meinten, selbst am besten zu wissen, was der „Fehler“ war, oder weil sie die strafrechtliche Bewertung der verurteilungsursächlichen Vorfälle ablehnten.

Der Großteil der Teilnehmer beschrieb die sozialarbeiterische Unterstützung allerdings als sehr gut und hilfreich, auch wenn einige feststellten, tatsächlich wenig sozialarbeiterische Unterstützung gebraucht zu haben. Alleine die regelmäßigen Gespräche wurden vielfach sehr geschätzt. Wichtig wäre es, so wurde oftmals angemerkt, zu wissen, wo man bei Bedarf hingehen kann und die Mitarbeiter von NEUSTART wären in diesem Sinn immer kontaktierbar gewesen. Einige Teilnehmer haben die sozialarbeiterische Unterstützung, laut ihren eigenen Erzählungen, durchaus umfassend in Anspruch genommen und auch bekommen – Gespräche, Reflexion, finanzielle Fragen, Fragen zu Beihilfen, Eingaben bei Behörden, Wohnungsangelegenheiten, etc.

Ausweitung der EA aus Sicht der Betroffenen

Zum Abschluss der Teilnehmergegespräche wurde jeweils die Frage gestellt, wie die Teilnehmer die EA grundsätzlich beurteilen würden und wem diese Möglichkeit zu Gute kommen sollte. Die EA wurde allgemein als sehr sinnvolle Alternative zur Haft betrachtet, die allerdings Verlässlichkeit und Disziplin voraussetzen würde und daher nicht für Jeden geeignet wäre. Zum BD-Modell wurde daher vielfach festgehalten, dass sich die Teilnehmer zuvor bereits bewährt haben sollten. Besonders zu Haftstrafen Verurteilte mit Familie und vor allem mit kleinen Kindern sollten diese Möglichkeit laut den Teilnehmern bekommen, weil diese als Unschuldige bzw. an den Straftaten unbeteiligte mitbestraft würden. Vorrangige Berücksichtigung in der EA sollten auch Personen finden, die noch nie in Haft waren, um diese Erfahrung, die, wie mehrmals hinzugefügt wurde, mehr Probleme mit sich bringt als sie nützt, möglichst zu vermeiden. Meist nahmen die Befragten hier auch Bezug zu ihren eigenen De-

likten, großteils aber ohne ihre eigene Situation in Bezug auf Eignung in den Vordergrund zu stellen. Vor allem bei geringen Delikten, Fahrlässigkeitsdelikten, Unterhaltspflichtverletzungen oder Finanzstrafdelikten wurde die Sinnhaftigkeit von Haft in Frage gestellt und EA als sinnvolle Alternative bezeichnet. Den Zugang zur EA verwehren würden die Teilnehmer vor allem Straftätern mit schweren Gewaltdelikten, Sexualdelikten und Suchtgiftabhängigen.

Die Sicht der Partnerinnen und deren Bedeutung während der EA

Die Klientengespräche wurden durchwegs im Rahmen der wöchentlichen Treffen der Klienten mit den SozialarbeiterInnen durchgeführt. Zur Überraschung der Begleitforschung wurden bei diesen Gelegenheiten mehrmals auch die Partnerinnen der Teilnehmer angetroffen. Diese Beobachtung ist in der Straffälligenhilfe sicher ungewöhnlich. Tatsächlich scheinen die Partnerinnen eine wichtige und oftmals auch aktive Rolle in der EA übernommen zu haben. Dies kam sowohl in den Teilnehmergesprächen und den Partnergesprächen als auch in den Interviews mit den SozialarbeiterInnen von NEUSTART zum Ausdruck.

In den Partnergesprächen²⁰ bestätigten diese ein Interesse an der EA und erklärten, dass es ihnen ein Anliegen war, die Rahmenbedingungen zu kennen und ihre Partner im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Wie die Teilnehmer selbst betonten sie, dass sie über diese Möglichkeit sehr froh waren und dass sie dafür auch gerne bereit gewesen wären, die für sie selbst damit verbundenen, geringen Einschränkungen zu tragen. Durchwegs erklärten sie die Vorteile, die auch für sie persönlich damit verbunden gewesen wären, dass ihre Partner nicht in Haft mussten bzw. früher entlassen wurden. Die Haft des Partners hätte sie mehr belastet und so arrangierte man sich offenbar gerne mit dieser Ausnahmesituation, die letztlich in der Regel auch relativ kurz war. Einerseits waren alle alleine über die Tatsache froh, dass ihre Partner bei ihnen und der Familie sein konnten bzw. sie nicht alleine waren. Andererseits erzählten die meisten auch über damit verbundene Entlastungen im Haushalt, mit den Kindern, bei organisatorischen Fragen rund um den Haushalt bzw. die Familie und nicht zuletzt auch dadurch, dass die Sorge über die Haftsituation des Partners entfiel.

Die Hausarrestzeiten des Partners beschrieben sie als wenig bis kaum belastend und wirkliche Krisen in dieser Zeit wurden von keiner berichtet. Vielmehr betonten sie demgegenüber, dass sie die vermehrte gemeinsame Zeit genossen hätten, dass das partnerschaftliche oder Famili-

²⁰ Die Partnergespräche wurden nur zum Teil im Rahmen der nicht geplanten Kontakte bei NEUSTART durchgeführt, um eine möglicherweise einseitige Sicht von besonders aktiven Partnerinnen zu vermeiden.

enleben zum Teil sogar intensiviert worden wäre und sie sich immer darauf verlassen hätten können, dass er zur geplanten Zeit zu Hause sein würde. „Soviel haben ich noch nie von ihm gehabt“, erzählte eine Partnerin oder eine andere meinte lachend: „Das hat sogar eine angenehme Seite. Er muss jetzt mehr bei der Kleinen zu Hause bleiben und ich hab ihn ein wenig mehr unter Kontrolle. Probleme hat es gar keine gegeben“! Die genaue Einhaltung der Zeiten wurde zwar als für die Teilnehmer gewöhnungsbedürftig beschrieben, aber letztlich sind auch laut den Partnerinnen alle sehr gut damit zurecht gekommen.

Auch sonst fühlten sich die Partnerinnen selbst offenbar nur sehr wenig eingeschränkt. Zum einen betonten sie, dass sie selbst ja nicht an die Zeiten gebunden waren, zum anderen, dass sich die Freizeit sehr gut gemeinsam planen ließe, auch wenn man nichts spontan unternehmen könne. Gelegentlich, so erzählten einige, hätten sie auch Ausflüge oder andere Unternehmungen gemacht, vor allem an den Wochenenden hätte die Zeit dazu gereicht.

In den Sozialarbeitergesprächen wurde das bezüglich Partnerschaft und Familienleben von den Teilnehmern und ihren Partnerinnen gezeichnete, nahezu zu ideal erscheinende Bild vielfach bestätigt. Die, vor allem in gemeinsamen Haushalten lebenden, Partnerinnen waren offenbar von sehr großer Bedeutung bei der Bewältigung der Situation während der EA. Die Partnerinnen waren, auch im eigenen Interesse, bemüht ihre Partner zu unterstützen, damit ja nichts passiert und die elektronische Aufsicht gut verläuft. Abgesehen davon wurde in den Sozialarbeitergesprächen auch auf die oftmals beobachtete Stabilisierung von Probanden durch gute, den Probanden wichtige Beziehungen, durch Familie und Kinder hingewiesen. Im Modellversuch scheint dies oftmals zugetroffen und vermutlich auch zu den guten Verläufen beigetragen zu haben.

Andererseits, und auch darauf ist hinzuweisen, bergen schwierige oder zerbrechende Partnerschaften auch Risiken. In Einzelfällen deuteten sich solche mögliche Schwierigkeiten bei den Erhebungen durch die Sozialarbeiter an. Während der EA wären zusätzliche Belastungen im gemeinsamen Haushalt der Partner zu erwarten gewesen, die wiederum zu Verfehlungen führen und den Verlauf der EA hätten gefährden können. In diesen Fällen oder wenn sich die Partnerin gegen ein Zusammenleben in der EA aussprachen, wurde von den SozialarbeiterInnen eine negative Stellungnahme verfasst und die Teilnahme in weiterer Folge von der Justizanstalt abgelehnt.

Zusammenfassung und Analyse zu den Interviews mit Teilnehmern und Partnerinnen

Die Akzeptanz und positive Anerkennung des getesteten Modells stellt sich unter den unmittelbar Betroffenen sehr gut dar. Die Teilnehmer hatten sich in der Regel sehr bewusst und nach Abwägungen für die EA entschieden. Sie beschrieben die Zeit in der elektronischen Aufsicht durchwegs als Einschränkung und mitunter auch als Belastung. Das Ausmaß der Einschränkungen und Belastungen wurde jedoch sehr unterschiedlich dargestellt - von den meisten gering, von einzelnen aber auch beträchtlich - und war offenbar von individuellen Rahmenbedingungen bzw. Faktoren abhängig. Am vergleichsweise geringsten belastet stellten sich die hafterfahrenen Probanden dar, während FD-Teilnehmer bzw. Probanden ohne Hafterfahrung und vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen relativ oft über ihre Situation in der EA klagten. Belastend wurde die EA vereinzelt auch dann erlebt, wenn unbedingt vermieden werden sollte, dass die Teilnahme im sozialen und beruflichen Umfeld bekannt würde.

Durchwegs betonten die Probanden aber, dass sie über die Möglichkeit der Teilnahme sehr froh waren, dass sie die elektronische Aufsicht gegenüber dem Strafvollzug in der Justizanstalt jedenfalls bevorzugt hätten und sie sich daher gerne mit den Anforderungen der EA arrangiert hätten. In Summe scheinen sich die Teilnehmer bemerkenswert gut auf die Lebenssituation sowie die Erfordernisse der EA eingestellt zu haben und es wurde auch die psychische Belastung durch das Zeitkorsett als größtenteils gering beschrieben, obwohl sehr penibel und durch die Technik erinnert auf die Einhaltung geachtet wurde. Den Verlust des Privilegs EA wollte man nicht riskieren.

Neben der Vermeidung von nachteiligen Prägungen sowie beruflichen und sozialen Problemen war ein zentrales Argument für die EA die Qualität in „eigenen vier Wänden“ bzw. im gewohnten (sozialen) Umfeld, leben zu können und nicht gemeinsam mit fremden, nicht selbstgewählten Mitbewohnern auf einen engen Raum beschränkt zu sein. Probanden mit Partnerinnen oder Familie im eigenen Haushalt hoben besonders hervor, dass sie bei diesen bzw. mit diesen sein konnten. Von Teilnehmern und Partnerinnen wurde ein sehr ideal erscheinendes Bild des partnerschaftlichen Zusammenlebens und der gemeinsamen Bewältigung des Lebens in der EA gezeichnet. Tatsächlich bestätigte sich diese Darstellung aber auch vielfach in den Sozialarbeiterrückmeldungen, die allgemein Partnern, Familie und Kindern ein wichtiges Stabilisierungspotential zu sprachen. Die im gemeinsamen Haushalt lebenden

Partnerinnen waren offenbar von großer Bedeutung bei der Bewältigung des Lebens in der EA. Großteils konnten den Berichten zufolge auch die sonstigen sozialen Bezüge während der EA gut gepflegt werden.

Die zentralen Rollen der SozialarbeiterInnen von NEUSTART scheinen sehr gut erfüllt worden zu sein. Einerseits wurde die Wochenplanung als flexibel bzw. unproblematisch beschrieben. In diesem Zusammenhang ist es offenbar auch gut gelungen, die Rahmenbedingungen der Teilnahme im Sinne von Vereinbarungen zu vermitteln und zu verdeutlichen, deren Verletzung klare Folgen nach sich gezogen hätte. Andererseits wurde großteils auch die sozialarbeiterische Unterstützung in Anspruch genommen und positiv beschrieben, wenngleich einige Teilnehmer eine sozialarbeiterische Unterstützung tatsächlich eher ablehnten bzw. als für sich unpassend betrachteten. Manche, vor allem FD-Klienten, lehnten besonders die Deliktsbearbeitung ab. Aus deren Sicht war die sozialarbeiterische Begleitung ein Teil des „Paketes“ EA, den man annehmen musste. Die sozialarbeiterischen Angebote und regelmäßigen Termine sind jedoch nicht zuletzt auch als Krisenprävention zu betrachten bzw. für die Möglichkeit des rechtzeitigen Erkennens von sich anbahnenden Problemen unabdingbar. Tatsächlich wurden von den Teilnehmern kaum Krisen während der EA berichtet und konnten viele Problemlagen mit sozialarbeiterischer Unterstützung bearbeitet werden.

Als Problem wurde vielfach die häufig fehlalarmierende Technik genannt, vereinzelt die medizinische Versorgung und von BD-Klienten die zu lange Zeit bis zur ersten Auszahlung der zustehenden Entlohnung.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Befragung der unmittelbar durch die EA Betroffenen stellt sich das im Modellversuch erprobte Modell als gut geeignete Alternative zum Strafvollzug in einer Justizanstalt dar. In der Literatur werden vielfach Probleme angesprochen, die sich aus der Umfunktionierung des Heims in ein Gefängnis oder aus dem möglichen geistigen Gefängnis der Beschränkungen und Kontrollen ergeben können. Im Modellversuch zeigen sich kaum Hinweise in diesem Sinne. Vielmehr stellt sich die Möglichkeit, im vertrauten sozialen Umfeld, vor allem mit Partnern und Kindern leben zu können, auch unter den eingeschränkten Bedingungen der EA als sehr positiv und stabilisierend dar.²¹ Die für die Erhal-

²¹ Payne und Gainey kommen in ihrer Studie zu Wahrnehmungen und Erfahrungen der Betroffenen zu ähnlichen Ergebnissen und insgesamt zu einer positiven Bewertung der EA. (Payne, B., Gainey, R., The Electronic Monitoring of Offenders released from Jail or Prison: Safety, Control, and Comparisons to the Incarceration Experience. In: The Prison Journal 2004; 84; S 413-435)

tung bzw. auch Unterstützung der Integration wichtigen sozialen Bezüge konnten in der Regel aufrecht erhalten und Vorbereitungen in Hinblick auf das Leben nach der EA getroffen werden. Wohl zeigten sich bei einzelnen Teilnehmern auch deutliche Belastungen im Zusammenhang mit der Lebenssituation in der EA. Ganz überwiegend wurden die Einschränkungen aber als relativ gering und das Leben in der EA als „sehr nahe am normalen Leben“ beschrieben. Vor allem im Vergleich zu den befürchteten oder erwarteten Folgen im Zusammenhang mit einer Inhaftierung sprachen sich die Teilnehmer sehr deutlich für die EA aus.

Die, wie früher schon angemerkt wurde, großteils eher „streng“ ausgewählte Teilnehmergruppe stellt sich auch in den Gesprächen und Kontakten der Begeleitforschung als gut für die EA geeignet dar. Aus der Beobachtung, dass FD-Teilnehmer bzw. Probanden ohne Hafterfahrung und vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen vergleichsweise oft bzw. hafterfahrene Probanden eher selten Belastungen beklagten, kann kein Schluss in Hinblick auf eine bessere Eignung der einen oder der anderen Gruppe gezogen werden. In den Gesprächen und Kontakten vor allem mit den hafterfahrenen Teilnehmern deuteten sich verschiedentlich positive Lernerfahrungen in Bezug auf Selbstkontrolle und Einhaltung vorgegebener Strukturen an. Die Effektivität dieser Lernerfahrungen und vor allem auch deren Nachhaltigkeit nach Wegfall der künstlichen Strukturen können hier jedoch nicht bewertet werden.

Die Auswahl der Teilnehmer und letztlich auch der Verlauf des Modellversuchs gaben keinen Grund für Sicherheitsbedenken im Modellversuch. Die hohe Bewertung der Vorteile der EA, die klare, richtige Einschätzung des mit Verfehlungen verbundenen Risikos, der vielfach zum Ausdruck gebrachte, gute Bezug zu den SozialarbeiterInnen und auch die großteils relativ guten Zukunftsperspektiven sind als zusätzliche Sicherheitsfaktoren zu benennen. Die Technik stellt sich letztlich weniger als Sicherheitsfaktor per se, denn als gegenständliche Verdeutlichung der Kontrolle bzw. Erinnerung an die Kontrolle oder vereinzelt auch als „Trainingsequipment“ dar.

Die Sicht von Arbeitgebern zum Verlauf der EA

Die befragten Arbeitgebervertreter repräsentierten Unternehmen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, unterschiedliche Betriebsgrößen und auch unterschiedliche Erfahrungen mit Freigängern. Neben großen Betrieben mit 80 Mitarbeitern und mehr vertraten die Befragten auch sehr kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern. Die Arbeitsbereiche bezogen sich auf Dienst-

leistungen, Handwerk/Montage und Recycling/Entsorgung. Zwei der Betriebe arbeiteten seit relativ kurzer Zeit (ca. 1 Jahr) regelmäßig mit Freigängern, ein Betrieb hatte vor einigen Jahren einen eigenen Mitarbeiter im Freigang beschäftigt und zwei hatten bislang gar keine Erfahrung mit Freigängern. Eines dieser Unternehmen beschäftigte während der EA einen bekannten bzw. bewährten Mitarbeiter, zwei Betriebe beschäftigten „neue“, privat vermittelte Teilnehmer und weiteren zwei Betrieben waren die Teilnehmer von den Justizanstalten vermittelt worden.

Alle fünf Arbeitgebervertreter berichteten von einem sehr guten Verlauf bzw. guten Erfahrungen mit der EA bzw. dem Freigang. Zufällig war einer der Befragten auch Vorgesetzter von zwei Teilnehmern, deren Teilnahme aufgrund von Verfehlungen verfrüht abgebrochen worden war. Trotzdem die Teilnahme der Beiden letztlich abgebrochen werden musste – einer war am Arbeitsplatz alkoholisiert –, sprach sich auch dieser allgemein sehr positiv über die Erfahrungen mit Freigängern und bis zur Beendigung der Teilnahme auch mit den Abbrechern aus. Davor waren auch die Beiden gut in den Betrieb integriert und es gab keine Probleme. Einer der Beiden, der kurz vor der Entlassung stand, hatte sich bis dahin tatsächlich so gut bewährt, dass das Unternehmen erstmals geplant hatte, einen Freigänger nach der Entlassung weiterzubeschäftigen.

Probleme wurden, abgesehen von den Abbrüchen, keine berichtet. Die Teilnehmer waren durchwegs sehr gut in die Betriebe integriert, hatten Aufgaben wie alle anderen Mitarbeiter und wurden auch gleich behandelt. Großteils war in den Betrieben auch bekannt, dass es sich bei diesen Mitarbeitern um Teilnehmer im Modellversuch handelte. Nur ein Betriebsinhaber fügte hier hinzu, dass er bei der Arbeitszuteilung sehr wohl darauf geachtet hätte, den Teilnehmer nicht in Bereichen einzuteilen, wo ihn andere aufgrund seiner Situation belästigen hätten können.

Auch die Kooperation und Abstimmungen mit den Justizanstalten wurden als sehr gut und unkompliziert beschrieben. Mehr Information als die bei Aufnahme der Mitarbeiter angebotene wäre in der Regel nicht notwendig gewesen. Erforderliche zusätzliche Abklärungen konnten immer im kurzen Wege telefonisch vorgenommen werden. Selbst über die Regelarbeitszeit hinausgehender Einsatz der Teilnehmer war nach Mitteilung an die Justizanstalt am Vortag problemlos möglich.

Vorteile der Arbeit mit Freigängern für die Betriebe wollten die Befragten kaum erkennen. Zum Teil wurde angemerkt, dass der Unterschied der Kosten im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern zu gering wäre und ja damit gerechnet werden müsste, dass Freigänger nicht ganz die gleiche Leistung erbringen würden. Dennoch würde man gerne mit Freigängern arbeiten, weil dies auch ein sozialer Beitrag des Betriebes wäre. Von anderen wurde die Beschäftigung der Teilnehmer vor allem als Entgegenkommen an die Teilnehmer bzw. als Unterstützung derselben bezeichnet. Der Arbeitgeber, der seinen eigenen Mitarbeiter während der EA beschäftigte, betonte einerseits, dass er froh war, ihn auch in dieser Zeit gehabt zu haben, fügte aber hinzu, dass aus seiner Sicht die Arbeitskosten etwas niedriger sein sollten.

Abgesehen von diesem zuletzt genannten Teilnehmer, der nach der EA auch wieder in diesen Betrieb zurückkehrte, wurde ein weiterer durch den bisherigen Freigangbetrieb nach der Entlassung weiterbeschäftigt, nachdem er sich offenbar sehr gut bewährt hatte. In den anderen Fällen wäre laut den Arbeitgebervertretern eine Weiterbeschäftigung zwar grundsätzlich durchaus möglich gewesen, zur Zeit der Entlassung der Teilnehmer hätte aber kein Arbeitskräftebedarf bestanden. Die beiden großen Betriebe, die auch zuvor bereits mit Freigängern gearbeitet hatten, erklärten, auch in Zukunft weiter mit Freigängern zu arbeiten. Ob diese aus der Anstalt kommen würden oder unter EA stünden, wäre für die Betriebe unerheblich. Die kleineren Betriebe hielten dies bei Arbeitskräftebedarf grundsätzlich auch für möglich, allerdings, so betonten zwei, müsste gewährleistet sein, dass es verlässliche Kräfte sind.

Nach ihrer Bewertung der EA aufgrund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen gefragt, antworteten alle sinngemäß, dass sie das Modell für sehr sinnvoll hielten, vorausgesetzt geeignete Teilnehmer würden dafür ausgewählt. In diesem Sinn wurden vor allem Erstbestrafte und Verurteilte mit nicht schwerwiegenden Delikten als Kandidaten genannt.

Wahrnehmung des Modells aus Sicht der Sozialarbeit

Zu den Teilnehmern

Ein großer Teil der Teilnehmer am Modellversuch wurde von den SozialarbeiterInnen als im Vergleich zur sonstigen Klientel der Straffälligenhilfe eher untypisch beschrieben. Besonders hätte das auf viele FD-Klienten zugetroffen und dies stand oft nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Delikten – z.B. Finanzstraftdelikte, Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzen und Ähnlichem. Meist wurde hierzu auch angemerkt, dass die Teilnehmer überwiegend aber nicht nur „ideale“ Kandidaten gewesen wären und dass diese sehr gut im Sinne von Risikovermeidung ausgewählt worden waren. Hinzugefügt wurde mehrmals, dass allerdings auch Freigänger generell eine Auswahl wären. Bedingt durch die unterschiedliche Klientel, aber auch durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und zum Teil auch Aufgaben, wurde die Sozialarbeit in der EA als mitunter beträchtlich anders als in anderen Arbeitsbereichen der Straffälligenhilfe erlebt.

Sozialarbeit, Regeln der Teilnahme und Kontrolle

Aufgabe der Sozialarbeit war es vor Aufnahmen die Erfüllung der Voraussetzungen zu überprüfen. In weiterer Folge wurden die Wochenpläne – Arbeit, Wegzeit, Freizeit, Hausarrest - wöchentlich gemeinsam mit den Teilnehmern geplant und mit den Justizanstalten abgestimmt, die Einhaltung der Teilnahmebedingungen kontrolliert und die sozialarbeiterische Begleitung bzw. Unterstützung durchgeführt. Die Teilnahme passierte unter relativ engen bzw. strengen Bedingungen, in denen die Sozialarbeit nicht zuletzt auch Kontrollfunktionen wahrgenommen hat. Eine zentrale Frage an die SozialarbeiterInnen war daher, wie dieses Setting und die Kontrollfunktion erlebt wurden.

Die Rahmenbedingungen der Teilnahme wurden von den SozialarbeiterInnen durchwegs sehr positiv und für die Arbeit mit den Probanden förderlich beschrieben. Wichtig wäre gewesen, dass die Regeln bzw. Bedingungen für die Teilnehmer sehr klar und transparent waren. Den Teilnehmern wäre damit klar gewesen, was von ihnen erwartet wurde und dass Verfehlungen Konsequenzen - bei schweren oder mehrmaligen Verfehlungen die (Rück)Überstellung in die Justizanstalt - nach sich ziehen würden. Die Sozialarbeiter vermittelten, ihren Darstellungen nach, sehr deutlich, dass Pünktlichkeit und die Einhaltung der Auflagen unbedingt notwendig waren und dass Zeitüberschreitungen oder andere Verfehlungen ohne Toleranz gemeldet würden. Auf diesen „Deal“ hätten sich die Teilnehmer bewusst eingelassen und mit diesen

klaren Regeln wären sie, wie sich auch in der Betreuung gezeigt hätte, sehr gut zurecht gekommen, auch wenn es manchen nicht immer leicht gefallen wäre. Letztlich hätte es daher auch kaum Probleme gegeben. Die SozialarbeiterInnen beschrieben die Teilnehmer als hochmotiviert, weil sie die Vorteile, die sie in der EA hatten, zu schätzen wussten und keinesfalls verlieren wollten. Vor allem wollten sie nicht in den Vollzug (zurück) und daher wäre, was auch in der Betreuung immer wieder deutlich geworden wäre, die EA auf jeden Fall das kleinere Übel gewesen.

Aus Sicht der Sozialarbeiter führte ihre Kontrollfunktion aber nicht dazu, dass sie von den Teilnehmern primär in dieser Rolle gesehen wurden. Die Kontrollfunktion sahen sie nicht als Behinderung für den Aufbau einer guten Beziehung zu den Klienten bzw. als Belastung im Vertrauensaufbau. Tatsächlich wäre Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe allgemein öfter mit Kontrollaspekten verbunden als es oft den Anschein hätte. Ein Gesprächspartner stellte ergänzend dazu fest, dass die Macht in der EA Konsequenzen durchzusetzen letztlich auch nicht bei ihnen sondern bei den Justizanstalten gelegen wäre. Kontrollen oder Überprüfungen wären vor allem nach Aufforderung durch die Justiz gemacht worden. Keine Zweifel ließen die Sozialarbeiter aber daran, dass es aus ihrer Sicht wichtig ist, dass Verfehlungen auch tatsächlich Konsequenzen nach sich ziehen. Andernfalls würden die Vereinbarungen ihre Glaubwürdigkeit verlieren, was sich auch auf ihre Arbeit mit den Probanden auswirken würde. Mitunter wurde hierzu auch festgestellt, dass im Modellversuch die Justizanstalten gelegentlich nachsichtiger gewesen wären als die SozialarbeiterInnen.

Bei den regelmäßigen Terminen und Betreuungen wäre die Kontrollfunktion in den Hintergrund gerückt, auch wenn sie den Probanden bewusst war und sie z.B. Bestätigungen (Arzt, Behörden, etc.) in der Regel ohne Aufforderung brachten. Vielmehr hätten die klaren Vereinbarungen und deren Transparenz die (Arbeits-)Beziehungen unterstützt und für sie selbst und die Teilnehmer wäre im Vordergrund gestanden, dass sie bei Anliegen und Problemen zur Verfügung standen.

Die Wochenplanung beschrieben die SozialarbeiterInnen als nicht nur für die Planung der zeitlichen Strukturen wichtig. Ihrem Verständnis und ihrer Wahrnehmung nach gewährleistete die Wochenplanung vor allem regelmäßige Kontakte und förderte damit den Aufbau guter Beziehungen zu den Klienten. In den Beziehungen wäre eine große Verbindlichkeit entstanden und die Klienten wären tatsächlich auch sehr verlässlich gewesen. Insgesamt wurden die

Betreuungsvoraussetzungen für die Sozialarbeit als sehr gut beschrieben. Vor allem bei den Klienten mit größerem sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf hätten die Rahmenbedingungen sichergestellt, dass früh mit der Betreuung begonnen werden konnte, dass die Termine eingehalten wurden, dass es regelmäßigen und häufigen Kontakt gab und dass ein intensiver, enger Bezug hergestellt werden konnte: „Man ist in der EA sehr nahe am Klienten und baut enge Beziehungen auf“! Bei einigen Probanden war laut den Sozialarbeitern viel zu tun und konnte unter diesen Rahmenbedingungen auch viel erreicht werden.

Im Vergleich mit anderen Arbeitsbereichen in der Straffälligenhilfe wurde dieses Betreuungssetting durchwegs als sehr angenehm und in der Arbeit hilfreich bezeichnet. Die Kommstruktur in der EA würde die Arbeit vereinfachen und wenn ein Klient nicht kommt, wüsste man in der Regel, dass etwas nicht stimmen würde. Als Vorteil wurde in diesen Fällen angemerkt, dass die Teilnehmer immer telefonisch erreichbar gewesen wären und meist von sich aus gleich angerufen hätten, weil sie keine Risiken eingehen wollten.

Als Nachteil oder Belastung wurde die Wochenplanung insofern beschrieben, als damit eine beträchtliche administrative Arbeit verbunden wäre, die vor allem auch große Genauigkeit erfordert. Vor allem bei den eher „untypischen“ Klienten war laut den Gesprächspartnern oft wenig Sozialarbeit „im klassischen Sinn“ gefordert und damit rückte bei diesen die administrative Tätigkeit in den Vordergrund.

„Untypische“ Klienten und Problemwahrnehmung durch die Sozialarbeit

Die Rahmenbedingungen und das Betreuungssetting waren entsprechend dem Konzept der EA für alle Probanden gleich. Die Anforderungen aus sozialarbeiterischer Sicht stellten sich offenbar zum Teil aber sehr unterschiedlich dar. Bei manchen für die Straffälligenhilfe eher untypischen Klienten bestand laut den SozialarbeiterInnen wenig Unterstützungsbedarf im sozialarbeiterischen Sinn bzw. waren die Unterstützungsmöglichkeiten auch beschränkt. In manchen Fällen hätten die Probanden selbst z.B. zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Deliktsbearbeitung wesentlich mehr Wissen gehabt – vor allem bei Finanzdelikten und Ähnlichem. Erschwerend kam laut den Berichten mitunter dazu, dass die Probanden die Deliktbearbeitung abblockten.

Diese Erzählungen legten die Frage nahe, welche Bedeutung die Sozialarbeit in diesen Fällen hätte oder etwas provokanter formuliert, ob nicht Kontrolle alleine in diesen Fällen ausrei-

chend wäre? Großteils war man sich einig, dass die Sozialarbeit dennoch ein unverzichtbarer Bestandteil der EA sein müsste. Die Annäherung an die Klienten und der Beziehungsaufbau wären auch bei diesen Klienten gleich bzw. gleich notwendig - Die Gespräche wären zum Teil wohl anders verlaufen, aber Sozialarbeiter wären immer gefordert, sich auf unterschiedliche Klienten einzustellen. Einerseits, wurde mehrfach festgestellt, ist - unabhängig von der Art der Klienten - zu Beginn der Betreuung oft nicht erkennbar, ob bzw. welcher Unterstützungs- und Betreuungsbedarf besteht. Andererseits hätte die Sozialarbeit in einer laufenden Betreuung bzw. bei regelmäßigen Kontakten bessere Möglichkeiten und mehr Erfahrung als andere Berufsgruppen, Probleme - auch Versuche den „Spielraum“ auszuweiten - und mögliche Krisen frühzeitig zu erkennen. Wenn Probleme oder Krisen erkannt würden, wäre es letztlich auch wieder Aufgabe der Sozialarbeit, diese mit den Klienten zu bearbeiten und die Klienten zu motivieren, um einen vorzeitiger Abbruch möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass bei zwei der drei Abbrecher im Projekt die Probleme tatsächlich auch frühzeitig erkannt wurden. Die Abbrüche hätten zwar nicht vermieden werden können, aber es hätte eine erhöhte Aufmerksamkeit gegeben, die letztlich zur Vermeidung von Eskalationen wichtig sein kann. In einer Kontrastmeinung wurde allerdings erklärt, dass die mögliche „Ankerfunktion“ (im Sinn von Problemerkennung und Bearbeitung) der Sozialarbeit nicht überschätzt werden dürfte. Die Sozialarbeit würde sich bei machen EA-Klienten auf ein reduziertes Programm beschränken und die EA-Teilnahme wäre dann vor allem als Haftvermeidung zu betrachten.

Probleme, Krisen und Verbesserungsmöglichkeiten

Abgesehen von den wenigen Abbrüchen wurden laut den SozialarbeiterInnen keine größeren Probleme oder gar Krisen bei den Teilnehmern sichtbar. Selbst die Abbrüche wurden als „wenig spektakulär“ bezeichnet. Abgesehen von den Nachteilen für die Probanden selbst, hätten die Abbrüche keine größeren Probleme verursacht. Hinweise auf Verfehlungen oder evidente Verfehlungen wären sehr selten gewesen. So wäre den Beobachtungen und Wahrnehmungen zu folge auch das Alkoholverbot sehr gut eingehalten worden.

Als Problembereich wurde auch von den SozialarbeiterInnen die Technik beschrieben. Vor allem während der ersten Phase des Modellversuchs wäre es sehr häufig zu Fehlalarmen gekommen. Abgesehen vom beträchtlichen Mehraufwand, besonders auf Seiten der Justizanstalten, wären diese Fehlalarme vor allem für davon häufig betroffene Teilnehmer zum Teil sehr belastend gewesen, hätten diese Fehler doch dazu führen können, dass Probanden in die Jus-

tizanstalt überführt worden wären. Angemerkt wurde hierzu auch, dass viele Fehllarme auch zu einem legeren Umgang mit Alarmen führen könnten. In diesem Sinn wurde eine problemlos und sicher funktionierende Technik als wichtige Voraussetzung für die EA bezeichnet. Die Kooperation mit dem Zuständigen des Technikproviders wurde allgemein als gut beschrieben, vor allem wäre er laufend bei Problemen und Fragen erreichbar gewesen. Allerdings wurde in einzelnen Gesprächen angemerkt, dass NEUSTART z.B. über bestehende Probleme mit der Website²² nicht vorab informiert worden wäre, was letztlich zur Folge hatte, dass Wochenpläne nicht wie geplant eingetragen werden konnten.

In einzelnen Gesprächen wurde die Problematik der, auch von Teilnehmern selbst angesprochenen, medizinischen Versorgung hingewiesen. Dass die medizinische Versorgung der Probanden ausschließlich in den Justizanstalten erfolgte, wurde als für die Probanden belastend und letztlich unbefriedigende Lösung bezeichnet.

In Arbeitgeberkontakten und in Probandengesprächen hat es laut den Sozialarbeitern auch Hinweise auf unklare oder unbefriedigende arbeitsrechtliche Lösungen im Zusammenhang mit in der EA fortgeführten bzw. bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gegeben. Unklar wäre vereinzelt gewesen, in welcher Form die regulären Dienstverhältnisse unterbrochen werden sollten. Dies führte in zumindest einem Fall dazu, dass der Teilnehmer mit Eintritt in die EA gekündigt wurde und letztlich ihm zustehende Rechte, wie etwa aufrechter Urlaubsanspruch, auch nach Wiederanstellung nach der EA nicht weiter Berücksichtigung fanden. In diesem Zusammenhang wurde eine Informationsbroschüre für Arbeitgeber angeregt, die auch diesen Aspekt behandeln sollte.

Darauf hingewiesen wurde auch, dass vor allem bei manchen FD-Klienten hohe Mieten für die bestehenden Wohnungen finanzielle Probleme mit sich brachten. Diesbezüglich wurde angeregt, zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten vorzusehen.

Schließlich wurde auch in den Sozialarbeitergesprächen auf die Benachteiligung von Selbständigen im Modellversuch hingewiesen, die als solche nicht am Modellversuch teilnehmen konnten.

Zur Dauer der EA

Aufgrund der Beobachtungen der SozialarbeiterInnen und ihren Erfahrungen im Modellprojekt wurde die Dauer der Teilnahmen, wie sie im Modellversuch vorkam – bis zu 8 Monate –, als unproblematisch bezeichnet. Selbst 9 Monate sollten laut einigen Rückmeldungen gut ver-

²² Im Rahmen der Wochenplanung wurde die Hausarrestzeiten der einzelnen Teilnehmer von den Sozialarbeitern auf einer (gesicherten) Website des Technikproviders eingegeben.

tretenbar sein, nicht zuletzt, weil doch ab dem vierten Monat jedes Wochenende Freizeit wäre. Vor allem bei intakten familiären Bezügen gab es diesbezüglich kaum Bedenken. Allerdings, so wurde vereinzelt hinzugefügt, müssten bei längerer Dauer die Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Sehr beengte Wohnverhältnisse würden bei längerer Dauer sicher eine Belastung darstellen, mit der die Gefahr von Problemen steigen könnte.

Zur Kooperation mit den Justizanstalten

An beiden Projektstandorten wurde die Kooperation zwischen NEUSTART und den Justizanstalten als sehr gut bezeichnet. Nach anfänglichen Unsicherheiten oder Unklarheiten in Bezug auf Zuständigkeiten hätten sich die Abstimmungs- und Kooperationsabläufe sehr gut eingespielt und wurde die laufende Kommunikation als sehr unproblematisch bzw. unkompliziert erlebt. Als sehr wichtig wurden regelmäßige Teamsitzungen der Zuständigen von NEUSTART und der Justizanstalten bezeichnet.

Allgemeine Bewertung des Modells aus Sicht der Sozialarbeit und Schlussfolgerungen

Vielfach wurde von den befragten SozialarbeiterInnen des Verein NEUSTART eine anfängliche Skepsis gegenüber dem erprobten Modell berichtet. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang mögliche Probleme hinsichtlich der eigenen Wohnung als Gefängnis und vor allem die fehlende Erfahrung in Bezug auf die sozialarbeiterischen Aufgaben angesprochen. Nach den Erfahrungen im Modellversuch wurde die praktizierte Form der EA jedoch von allen Befragten sehr positiv bewertet. Mitunter wurde angemerkt, dass man überrascht gewesen wäre, wie gut und problemlos die Teilnahmeverläufe gewesen wären und dass die allgemeine Einführung eines entsprechenden Konzeptes der EA einen Fortschritt im österreichischen Vollzugssystem bedeuten würde.

Eine besondere Bedeutung kommt laut den SozialarbeiterInnen der Haftvermeidung zu. In diesem Sinn wurde das FD-Modell nicht zuletzt als sinnvolle Möglichkeit beschrieben, mit der viel Leid auf Seiten der Probanden und auch auf Seiten von mittelbar Betroffenen, wie Partnern und Kindern bzw. Familien, vermieden werden kann. Die Probanden würden nicht aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und verschiedenste Probleme, die durch die Haft entstehen können, sowie darauf oft folgende „Abstürze“ könnten damit oft umgangen werden. Verschiedentlich hätte sich in den Betreuungen angedeutet, welche Probleme vermieden oder zumindest gemildert werden konnten: Familiäre Probleme, größere finanzielle Probleme (auch für die Familien), Arbeitsverlust oder Verlust der guten Einbindung in einem Betrieb,

Wohnungsverlust, Nachteile im sozialen und beruflichen Umfeld, etc. Besonders auffallend waren laut den SozialarbeiterInnen die positiven Beobachtungen bei Probanden mit Familie. Partnerinnen und Familien, zum Teil auch Freunde, wurden oft sehr unterstützend für die Klienten wahrgenommen und waren wichtige Stabilisierungsfaktoren.

Nicht weniger wichtig sind laut den SozialarbeiterInnen die im BD-Modell ausgeweiteten Möglichkeiten der stufenweisen Rückführung der Probanden in die Freiheit. Das BD-Modell stelle eine zusätzliche Stufe nach dem Freigang dar, die mehr Möglichkeiten bietet, sich auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten und das Leben zu gestalten. Damit würden wichtige Schritte in Richtung Resozialisierung gefördert bzw. ermöglicht. Das Leben im vertrauten bzw. künftigen sozialen Umfeld wäre auch im BD-Modell ein wichtiger Faktor in diesem Sinn. Die vorgegebene, strenge Zeitstruktur erfordere Disziplin und könne bei der Vorbereitung auf das weitere Leben unterstützend wirken. Unterstützungsleistungen könnten in der EA früh und gezielt eingesetzt bzw. genutzt werden.

Auf der Grundlage der sozialarbeiterischen Ausführungen stellen sich die klaren, transparenten und im Fall von Verfehlungen auch sanktionierten Regeln und Vereinbarungen zur Teilnahme als wichtiges Element eines gut funktionierenden EA-Modells dar. Die Klienten könnten sich großteils sehr gut mit diesen klaren Bedingungen arrangieren, vor allem weil sie die gegenüber der Haft bestehenden Vorteile der EA erkennen und schätzen. Auch aus Sicht der Sozialarbeit haben sich die psychischen Belastungen im Zusammenhang mit dem Hausarrest bzw. der EA allgemein wesentlich geringer dargestellt als man annehmen hätte können. Die Rahmenbedingungen der Teilnahme wurden von den SozialarbeiterInnen sehr positiv und für die Arbeit mit den Probanden förderlich beschrieben. Abgesehen von den auf jeden Fall von Sozialarbeitern vorzunehmenden Zugangserhebungen stellt sich auch die Wochenplanung als den Sozialarbeitern sehr sinnvoll zugeteilte Aufgabe dar. Die mit der Wochenplanung verbundenen regelmäßigen Kontakte unterstützen offenbar den Beziehungsaufbau zu den Klienten sehr gut. Bei den Klienten mit größerem sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf wird damit sichergestellt, dass früh mit der Betreuung begonnen werden kann und dass regelmäßig intensiv an den zu bearbeitenden Themen und Problemlagen gearbeitet werden kann. In diesem Betreuungssetting wurde laut den SozialarbeiterInnen mit einigen Klienten viel zu deren weiteren Stabilisierung und Integration erreicht.

Bei allen Teilnehmern wurde der häufige Kontakt mit den Sozialarbeitern auch als wichtige Voraussetzung dafür betrachtet, dass Probleme und Krisen möglichst frühzeitig erkannt werden und diesen mit sozialarbeiterischen Mittel entgegen gewirkt werden kann. Auch wenn nicht angenommen werden kann, dass Probleme und Krisen dadurch generell erkannt und entschärft werden können, wird damit eine wichtige Vorkehrung auch im Sinn von mehr Sicherheit für die Probanden selbst und für andere getroffen. Selbst wenn die „klassische“ Sozialarbeit bei manchen für die Straffälligenhilfe eher untypischen Probanden wenig unmittelbaren Handlungsbedarf oder wenig Handlungsmöglichkeiten vorfindet, sollte auch bei diesen Probanden nicht auf regelmäßige Kontakte verzichtet werden. Allenfalls könnte überlegt werden, für diese Klientel ein eigenes Betreuungskonzept zu entwickeln, das den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung trägt. Andernfalls sollte man sich auch damit begnügen können, dass die regelmäßigen Kontakte in diesen Fällen kürzer und unaufwendiger, mit mehr Gewicht auf der kontrollierenden Seite ablaufen.

Insgesamt werden dem Modellversuch ein sehr guter Verlauf und geringe Probleme bestätigt. Die Kooperation zwischen NEUSTART und den Justizanstalten wurde an beiden Standorten sowohl atmosphärisch als auch in den Abläufen sehr gut beschrieben. Lediglich die Technik bzw. die vor allem in der ersten Projektphase häufigen Fehlalarme wurden als nicht unbeträchtliches Problem dargestellt, dass bei einer Ausweitung des Modells unbedingt gelöst sein müsste.

Wahrnehmung und Einschätzung des Modells aus Sicht der Justiz

Zur Bewertung des Modellversuchs aus Sicht der Modellversuchsanstalten

Der Verlauf des Modellversuchs wurde auch von allen Gesprächspartnern der am Modellversuch beteiligten Justizanstalten insgesamt als sehr gut bezeichnet. Die Teilnahmen verliefen auch deren Darstellung nach sehr problemlos und weitgehend ohne Komplikationen. Selbst die drei aufgrund von Verfehlungen notwendigen gewordenen vorzeitigen Beendigungen wurden als unkritisch und tatsächlich relativ problemlos bezeichnet. Diese würden, so die Justizpraktiker, einen sehr geringen, gut vertretbaren Anteil darstellen. Mitunter zeigte man sich auch überrascht, dass die Teilnehmersauswahl so gut funktioniert hatte und die Teilnehmer so gut mit den Rahmenbedingungen des Modells zu recht kamen. Allerdings, meinten die Vollzugsvertreter, wäre die Teilnahmeauswahl relativ streng gewesen und wurden, nicht zuletzt wegen der eng begrenzten Teilnehmerzahl, Personen nicht aufgenommen, die ansonsten durchaus in Frage gekommen wären. Vor allem bei den FD-Kandidaten wäre man sehr streng gewesen und hätte von vornherein eine geringere Teilnehmerzahl eingeplant gehabt. Laut den Anstaltsvertretern war die Schwierigkeit bei den FD-Kandidaten, dass man diese nicht persönlich kannte und daher die Eignung lediglich aufgrund der Aktenlage und der, meist nur mit einem Kontakt verbundenen, Erhebung von NEU-START beurteilen musste. Im Sinne dieser Vorsicht wären daher mehrmals auch Kandidaten mit Ersatzfreiheitsstrafen als FD-Teilnehmer in das Projekt aufgenommen worden, die ursprünglich nachgereiht gewesen wären. Tatsächlich würden sich diese laut den Vollzugsexperten sehr gut für die EA eignen, wenn nicht andere Alternativen zur Haft in Frage kommen. Letztlich wäre die geringe Anzahl von FD-Kandidaten aber auch dadurch bedingt gewesen, dass es von vielen kontaktierten Kandidaten keine Rückmeldungen gab bzw. diese dann oft die Voraussetzungen nicht erfüllten. Bei den BD-Kandidaten hätte man sich insofern bei der Auswahl wesentlich leichter getan, als man diese bereits kannte und sie sich in der Regel auch schon im Freigang bewährt hatten.

Als sehr gut und reibungslos wurde die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen von NEU-START beschrieben. Weder bei den Auswählerhebungen, den Wochenplanungen oder den Alarmerhebungen hätte es irgendwelche Probleme gegeben. Auch die Teams mit NEU-START hätten sich sehr gut bewährt.

Einzig wirklicher Problembereich im Modellversuch war den Anstaltsverantwortlichen zu folge die Technik. Von Beginn an hätte es sehr oft Fehlalarme gegeben und insgesamt hätten die technischen Probleme sehr viel Personalkapazität gebunden. Gegen Ende des Modellversuchs wären aber auch diese Probleme wesentlich seltener geworden. Dennoch wurde auch die Kooperation mit der Technikfirma als sehr gut und der zuständige Kooperationspartner als sehr bemüht beschrieben. Alle gestellten Fragen wären beantwortet worden und auftretende Probleme wären auch immer gelöst worden. Die Ursache für die Technikprobleme sah man in der Tatsache, dass das kleine österreichische Projekt über einen Server in Amerika lief, was nicht zuletzt durch die Zeitverschiebung Probleme verursachte. Ein in Österreich installierter Server sollte den Betrieb wesentlich problemloser ermöglichen.

Insgesamt, stellten die Anstaltsverantwortlichen fest, hätte sich der Modellversuch auch sehr gut in den Anstaltbetrieb integriert. Die Mehrbelastung für die MitarbeiterInnen der Anstalten hätte sich in der Gesamtbetrachtung in engen Grenzen gehalten. Allerdings wären die mit der Technik befassten MitarbeiterInnen aufgrund der vielen technischen Probleme doch einer beträchtlichen Mehrbelastung ausgesetzt gewesen. Diese Mehrbelastung wurde vor allem in der Justizanstalt Simmering betont, wo festgehalten wurde, dass zur Zeit der meisten Fehlermeldungen ein Mitarbeiter durchgehend damit befasst gewesen wäre. Eine derartige Belastung wäre im Regelbetrieb nicht vertretbar.

Zur Bewertung des erprobten Modells der EA aus Sicht der Modellversuchsanstalten

Das Modell und das Konzept an sich wurden aufgrund der Erfahrungen auch von diesen Gesprächspartnern sehr positiv bewertet und als geeignete, alternative Vollzugsform betrachtet. Als besondere Qualität des FD-Modells wurde vor allem die Vermeidung der Haft und der damit oft verbundenen Probleme – Arbeitsplatzverlust, familiäre Probleme, soziale Folgen allgemein, etc. – bezeichnet. Einer der Befragten begründete die Wichtigkeit von Haftvermeidung auch folgendermaßen: „Der Kontakt mit dem Vollzug ist durchaus prägend und wenn einer im Gefängnis war, dann hat das einen eigenen Geschmack.“ Das FD-Modell hätte allerdings, wie die Befragten erklärten, den Nachteil, dass die Teilnehmerfindung bzw. -auswahl wesentlich schwieriger wäre. Bei den Ersatzfreiheitsstrafen käme hinzu, dass die gemeinnützige Leistung sicher oft zur Anwendung kommen würde. Das BD-Modell wurde wesentlich mehr im Sinn einer Reintegrationsmaßnahme beschrieben, die zu begrüßen wäre. Mit dem BD-Modell würde die Entlassung stufenweise vorbereitet, was für viele Gefangene sehr sinnvoll sein würde. Das BD-Modell könne auch als Ansporn gesehen werden, im Vollzug so

mitzuwirken, dass man ein möglicher Kandidat für die EA wird und unter diesen Bedingungen früher zu Hause leben kann. Von beiden Standorten wurde auch der Eindruck berichtet, dass die Bereitschaft der Entlassungsgerichte, eine bedingte Entlassung auszusprechen mit der EA gestiegen wäre. In diesem Sinn könne die EA auch als Maßnahme zur Vorbereitung oder Unterstützung von bedingten Entlassungen betrachtet werden. Von der inhaltlich-konzeptionellen Seite her betrachtet wurde das Modell von allen als für die österreichweite Umsetzung geeignet bezeichnet.

In Graz wurde das Modell insgesamt als geeignet betrachtet in den Regelbetrieb überführt zu werden und festgestellt, dass man für diesen bereits gerüstet wäre. Diese Einschätzung wurde in der JA Simmering nicht gänzlich geteilt. Vor allem eine kritische Stimme äußerte dort aufgrund der derzeitigen organisatorischen Rahmenbedingungen große Bedenken das Projekt in der praktizierten Form in den Regelbetrieb zu überführen. Im Modellversuch mit der sehr begrenzten Teilnehmerzahl wäre die Organisation einfach überschaubar gewesen und wäre es kein Problem gewesen, z.B. bei technischen Problemen den Probanden in der Wohnung aufzusuchen. Bei einer Ausweitung und mit mehr Teilnehmern, zum Teil auch mit weiter entfernten Wohnsitzen, würde das wesentlich schwieriger. Dafür bräuchte es andere Strukturen.

An diese Einschätzung anschließend wurde auch das Entlastungspotential in Graz und Wien unterschiedlich eingeschätzt. Zu differenzieren ist allerdings zwischen dem Haftentlastungspotential und dem Potential zur Entlastung der Anstalten. Ein gewisses Haftentlastungspotential wurde von den Befragten an beiden Standorten gesehen, wenngleich das Ausmaß nicht wirklich eingeschätzt werden konnte. Einerseits würde dies von den letztlich festgelegten Kriterien für die Teilnehmersauswahl abhängen und andererseits würde die Reform der bedingten Entlassung - mit der bedingte Entlassungen beträchtlich angestiegen sind - die Einschätzung sehr schwierig machen. In beiden Anstalten wurde aber festgestellt, dass unter den Auswahlbedingungen des Modellversuchs eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Teilnehmerzahl pro Jahr im Vergleich zum Modellversuch realistisch erscheine. Das wären in Wien-Simmering 38 bis 57 und in Graz Jakomini 34 bis 51 Teilnehmer jährlich.

Anders wurde das Entlastungspotential für die Anstalten in diesen Gesprächen gesehen. In Graz Jakomini war man in dieser Hinsicht relativ optimistisch. Wenn der Insassenstand in der Anstalt sinkt, wurde dort festgestellt, dann wäre das eine Chance, eine bessere Qualität des Strafvollzugs, vor allem mehr Betreuung bieten zu können. Das setze allerdings voraus, dass

die Ressourcen erhalten bleiben. Ergänzend wurde allerdings angemerkt: „Man muss aber auch dazu sagen, dass die Gefangenen, die in der Anstalt bleiben nicht die Einfachsten sind!“ In Wien-Simmering wurde die Entlastungschance für die Anstalt unter den derzeit gegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht gesehen. Vielmehr befürchtete man dort bei einer Ausweitung eine steigende Belastung. Es sei denn, Aufgaben wie die Installation der Geräte, die Kontrollen, Abnahmen der Fesseln, etc. würden von anderen übernommen. Simmering scheint jedoch diesbezüglich insofern in einer Sondersituation zu sein, als diese Anstalt auch als Außenstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt fungiert, was laut den Berichten bedeutet, dass freie Haftplätze meist nachbelegt werden. Damit würde Simmering in Summe für mehr Insassen zuständig. Unklar wäre auch noch, so einer der in Wien-Simmering Befragten, wie viele Plätze für eventuelle Abbrüche in der Justizanstalt freigehalten werden müssten. Einer der Simmeringer Gesprächspartner meinte aber dennoch, dass er österreichweit durchaus eine Entlastungspotential für den Vollzug sähe, würden Insassen außerhalb der Anstalten doch sicher weniger Arbeit bereiten als in den Anstalten.

Rahmenbedingungen für eine Überführung der EA in den Regelbetrieb aus der Sicht der Modellversuchsanstalten

Besondere Bedeutung wird, wie die Gesprächspartner betonten, auch in Zukunft einer guten und sorgfältigen Teilnehmerauswahl zukommen. Beim BD-Modell würde das auch in Zukunft kein Problem sein, weil die Fachteams bzw. Fachleute der Anstalten, die diese Entscheidungen vorbereiten, sehr kompetent sind und die entsprechende Erfahrung haben. Mit den Erhebungen durch NEUSTART würde die Entscheidungsbasis auch noch verbessert. Der Großteil der Modellversuchs-Vollzugsexperten sprach sich daher, abgesehen von den zeitlichen Beschränkungen, für eine relativ offene Zielgruppenbeschreibung bei den BD-Kandidaten aus, weil mit dieser Expertise von Fall zu Fall beurteilt werden kann, wer für die EA geeignet wäre. Einer der Gesprächspartner konkretisierte seine diesbezügliche Sichtweise und meinte, dass unter diesen Bedingungen und bei entsprechender Begleitung selbst Sexualdelinquenten und Gefangene mit Suchtproblemen nicht generell und grundsätzlich ausgeschlossen werden müssen. In diesen Fällen müssten aber viele Rahmenbedingungen abgesichert sein. Ein Gesprächspartner widersprach der vorherrschenden Sichtweise allerdings und erklärte, dass eine genaue Zielgruppenbeschreibung insofern erforderlich wäre, als mit Beschwerden von nicht in die EA aufgenommenen Gefangenen zu rechnen wäre und man dann entsprechende, rechtliche Entscheidungsgrundlagen haben müsste.

Anders stellt sich die Teilnehmerauswahl, wie bereits angesprochen, bei den FD-Kandidaten dar. Nachdem man diese Kandidaten in der Regel nicht kennen würde, erschien den Befragten auch für die Zukunft eine vergleichsweise enge und strenge Zielgruppenbeschreibung erforderlich. Die Entscheidung würde hier auch in Zukunft schwierig bleiben. Vor diesem Hintergrund kommen die Vollzugsexperten zur Einschätzung, dass es bei einer allgemeinen Einführung der EA im Vergleich zum BD-Modell weniger FD-Teilnehmer geben werde. Hinzu käme, dass Kandidaten mit Ersatzfreiheitsstrafen ihre Strafen wohl oft mit gemeinnützigen Leistungen verbüßen würden. Mitunter wurde zum geringeren FD-Potential festgehalten, dass diese bedauerlich wäre, weil es sicher ein sehr sinnvolles Modell wäre. Allerdings könnte die Teilnehmerzahl im FD-Modell durch steigende Bekanntheit des Modells größer werden, weil sich Anwärter vermutlich selbst melden werden. Angeregt wurde, dass im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die gemeinnützige Leistung auch die Entscheidung getroffen werden sollte, ob jemand für die EA in Frage käme. Damit könnte man bei diesen Kandidaten eine doppelte Überprüfung vermeiden. Insgesamt, so wurde festgestellt, würde die Teilnehmerauswahl in der Verantwortung und dem Ermessen der Anstalten liegen und die würden letztlich auch den Umfang der Anwendung bestimmen. Im Zusammenhang mit der Teilnehmerauswahl merkte einer der Experten an, dass tendenziell wohl sozial vergleichsweise gut gestellte Klienten durch die EA bevorzugt würden, weil sie, wie sich auch im Modellversuch gezeigt hat, eher die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dem müsse man möglichst entgegensteuern, aber es werde nicht gänzlich zu verhindern sein. Dadurch dürfe aber das Modell nicht in Frage gestellt werden, sondern es müsste im Rahmen der Möglichkeiten Unterstützungsangebote für die schlechter Gestellten geben.

Einig war man sich unter den Experten der Modellversuchsanstalten, dass die EA den Freibereich verändern würde. Den Aussagen der Befragten kann man entnehmen, dass es letztlich auch an den Anstalten liegen wird, wie sich die Veränderungen darstellen werden. Einem Gesprächspartner zufolge müsste die Zahl der „traditionellen“ Freigänger nicht notwendigerweise zurückgehen. Die Lockerungen und „traditionellen“ Freigänge müssten eben früher beginnen, damit anschließend noch ausreichend und sinnvoll Zeit für die letzte Stufe in der EA wäre. Wenn die Freigängerjobs, so wie im Modellversuch, zum ganz überwiegenden Großteil von den Anstalten vermittelt werden, setzt das aber voraus, so wurde in einem anderen Gespräch festgestellt, dass die Anstalten mehr Arbeitsplätze akquirieren bzw. auch die Möglichkeit dazu haben. Sollten die Zahlen der traditionellen Freigänger zurückgehen, dann wäre das natürlich ein wirtschaftlicher Nachteil, der Anstalten in der Flexibilisierungsklausel

besonders treffen kann. Andererseits würden Freigänger in der EA, für die Dienstbeschaffungsverträge durch die Anstalten geschlossen werden - auch wenn die Anstalten für die Lebenserhaltung aufkommen müssen - Einnahmen bringen. Letztlich, so wurde mehrfach betont, dürfe das Finanzielle (das nicht ignoriert werden kann) aber nicht im Vordergrund stehen, sondern müsse die im Sinne der Reintegration der Gefangenen sinnvolle Maßnahme Vorrang haben.

Schwieriger könnte es laut den Modellversuchsverantwortlichen der Anstalten werden, wenn die Insassen selbst einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber schließen. Dann hätten die Anstalten, außer dem dann zu leistenden Vollzugskostenbeitrag, keine Einnahmen aus diesen Beschäftigungen. Das hätte vermutlich zur Folge, dass sich die Anstalten kaum an der Arbeitssuche und -vermittlung für diese Klienten beteiligen würden. Mit großer Sicherheit würde das dazu führen, dass viele BD-Kandidaten letztlich diese Voraussetzung für die EA nicht erfüllen könnten. Nur relativ wenige würden selbst einen Job für den Freigang mitbringen und die Chancen, selbst einen Arbeitsplatz für die EA zu finden, wären sicher schlecht. Dieses Arbeitsvertragsmodell könnte sich auch insofern nochmals negativ auswirken, weil Arbeitgeber, die Freigänger beschäftigen, dies oft nicht zuletzt wegen der geringeren Kosten tun. Dadurch könnte das Teilnehmerpotential beträchtlich sinken.

Der derzeitige § 126 StVG, war man sich unter den Befragten einig, wird jedenfalls nicht als gesetzliche Grundlage reichen. Der von der, das Modell begleitenden, Arbeitsgruppe entwickelte Entwurf wurde als geeignete Möglichkeit beurteilt. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Grundlage wurde von einem Interviewpartner auch die Problematik der medizinischen Versorgung und der Beurteilung des Gesundheitszustandes von erkrankten Teilnehmern angesprochen. Die derzeitige rechtliche Grundlage lasse hier keine andere Wahl als den Probanden durch den Anstaltsarzt zu begutachten bzw. versorgen zu lassen.

Auch wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen einer generellen Einführung der EA zum Teil unterschiedlich eingeschätzt wurden, war man einhellig der Ansicht, dass in Hinblick darauf noch organisatorische Fragen zu lösen sein werden. Vor allem, so wurde festgestellt, müsse die erforderliche personelle Bedeckung gegeben sein. Zu bedenken werde unter anderem auch sein, dass bei Gefangenen, die nicht in der Region der jeweiligen Vollzugsanstalt leben, Vollzugsortänderungen des öfteren erforderlich sein werden. Allerdings, so wurde dazu angemerkt, würden solche Kandidaten in der Regel nur in Frage kommen, wenn sie sich

selbst einen Arbeitsplatz organisieren können. Möglich wäre sicher auch eine entsprechende Kooperation bzw. Vernetzung zwischen den Anstalten, sodass auch „verlegte“ Gefangene über die „Zielanstalt“ einen Arbeitsplatz vermittelt bekommen können. Das wäre aber natürlich auch ein zusätzlicher Aufwand.

Anders als im Modellversuch werden laut den Vollzugsexperten manchmal auch relativ weite Wegstrecken zu bewältigen sein, wenn Probanden zu Hause aufgesucht werden müssen. Dafür werde es auch erforderlich sein, dass die Anstalten über Zivilfahrzeuge verfügen, die dafür genutzt werden können. Angeregt wurde in zwei Gesprächen, regionale Basisanstalten für die EA zu benennen. Diese wären dann für die Administration der EA in der bestimmten Region verantwortlich, was die Praxis wesentlich vereinfachen würde. Sinnvoll wäre dies vor allem in Ballungszentren, weil ansonsten, die mitunter auch nächtens zurückzulegenden Wegstrecken zu lange sein würden.

Bewertung des Modells durch nicht am Modellversuch beteiligte AnstaltsleiterInnen

Allgemein verfügten die neun ergänzend befragten AnstaltsleiterInnen über wenig Detailinformation zum erprobten Modell der EA bzw. zu dessen Verlauf.²³ Durchwegs wurden das Modell bzw. die beiden Varianten FD und BD sehr positiv bewertet und wurde festgestellt, dass man, sollte es zu einer allgemeinen Einführung kommen, diese Möglichkeiten auch nutzen werde. Lediglich in einer Stellungnahme wurde die positive Bewertung insofern eingeschränkt, als der Gesprächspartner, einer richterlichen Entscheidung den Vorrang gegeben hätte. Richterliche Entscheidungen sollten nicht, so meinte er, unterlaufen werden können und zu befürchten wäre, dass „es sich gut gestellte Leute richten können.“ Auch wenn sich die meisten dieser Vollzugsexperten nicht für eine richterliche Entscheidung aussprachen, so sprachen sich doch einige dafür aus, im Zusammenhang mit der EA Abstimmungen mit den Gerichten oder auch den Staatsanwaltschaften zu suchen, sowie allgemein die Kommunikation mit den Gerichten ausgebaut werden sollte. Dadurch könnten Teilnahmen in der EA auch besser in die Entscheidungen über bedingte Entlassungen einbezogen werden und es sollte damit auch vermieden werden können, dass Richter aufgrund der EA weniger bedingte Entlassungen aussprechen.

Vor allem das FD-Modell fand bei diesen Befragten besondere Zustimmung, könnten damit doch die vielen unintendierten negativen Folgen des Strafvollzugs vermieden werden. Aber

²³ Die Gespräche fanden im September und Oktober 2008 statt.

auch das Stufenmodell des BD-Modells wurde als sehr sinnvoll betrachtet. Freigängern, die sich bereits bewährt haben, diesen weiteren Schritt zu ermöglichen und damit einen wirklich fließenden, begleiteten Übergang von der Haft in die Freiheit zu gewährleisten, wurde allgemein als ein im Sinn der Resozialisierung gutes Konzept eingeschätzt.

Betont wurde auch von diesen Interviewpartnern die Notwendigkeit einer guten Auswahl. Großteils war man der Ansicht, dass die Zielgruppe im BD-Bereich nicht zu eng definiert werden sollte. Einerseits wären es Leute die sich bereits im Freigang bewährt hätten, andererseits würden die damit befassten Fachleute im Vollzug am besten beurteilen können, wer geeignet ist und wer nicht. Grundsätzlich, so wurde mehrmals festgestellt, sollte der Großteil der Freigänger für die EA geeignet sein. Von einem Potential an Teilnehmern und daraus folgenden Haftzahlenreduktionen gingen alle Befragten aus, ohne jedoch wirkliche Einschätzungen abgeben zu können. Vor allem die Auswirkungen der Reform der bedingten Entlassung, die in vielen Anstalten zu beträchtlichen Haftzahlrückgängen geführt hätte, erschwerte dies. Gingen einige von einer eher geringen Auswirkung der EA in der einzelnen Anstalt aus, stellten zwei demgegenüber fest, dass es sich wohl merklich auswirken müsste, wenn ein größerer Teil der Freigänger im Schnitt drei Monate kürzer in der Anstalt wären. In diesem Zusammenhang wurde von einzelnen darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Einführung der EA unbedingt bei den Planungen von Freigängerhäusern berücksichtigt werden müsste. Andernfalls schaffe man möglicherweise zu viele Plätze, die dann nicht benötigt würden.

Die Auswirkungen der EA auf die Anstalten bzw. die Administration konnten diese Befragten verständlicher Weise nicht beantworten. Großteils wurde zwar kein besonderer Mehraufwand erwartet, vielfach wurde aber angemerkt, dass vor einer österreichweiten Einführung die Abläufe und Zuständigkeiten genau geregelt sein müssten und es Einschätzungen geben müsste, mit wie vielen Teilnehmern zu rechnen wäre. Darauf aufbauend müssten auch die erforderlichen Ressourcen abgeklärt werden. Sollte sich insgesamt, sei es durch die EA oder auch die bedingten Entlassungen, eine Entlastung der Anstalten ergeben, so war man sich einig, dass frei werdende Ressourcen unbedingt für qualitative Verbesserungen im Vollzug genutzt werden müssen.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zu den Einschätzungen und Bewertungen der Vollzugsexperten

Der Modellversuch kann auch auf der Grundlage der Rückmeldungen der involvierten Vollzugsexperten als erfolgreich und insgesamt sehr positiv betrachtet werden. Die problemlosen Teilnahmeverläufe und der sehr geringe Anteil an Abbrüchen wurden auch von dieser Seite als Beleg für ein sinnvolles und zur Ausweitung geeignetes Modell gewertet. Sowohl das FD- als auch das BD-Modell haben sich bewährt und werden auch von den nicht am Modellversuch beteiligten Vollzugsexperten als geeignete Vollzugsform bewertet. Insgesamt kann dem Modell auch unter den Vollzugspraktikern eine sehr hohe Akzeptanz bestätigt werden. Sowohl Haftvermeidung als auch stufenweise, fließende und begleitete Rückführung in die Freiheit, werden von diesen als sinnvolle bzw. wichtige Maßnahmen bezeichnet. Beobachtungen an beiden Standorten zufolge kann die EA auch die Chance auf eine bedingte Entlassung heben. Wie von den Vollzugsexperten mehrfach angeregt, erscheint es sinnvoll, allgemein und besonders in Bezug auf die EA die Kommunikation und Abstimmungen mit den Vollzugsgerichten zu suchen.

Einfluss auf den sehr guten Verlauf des Modellversuchs hatte sicherlich, das zeigt sich auch hier, die Teilnehmersauswahl, die abgesehen von den, vor allem bei den FD-Kandidaten sehr strengen, Auswahlkriterien zusätzlich durch die geringe mögliche Teilnehmerzahl eingengt wurde. Die Entscheidung über eine Teilnahme an der EA wird auch bei einer allgemeinen Einführung des Modells im Ermessen der Justizanstalten liegen, eine etwas „großzügigere“ Auswahl erscheint aber aufgrund der Erfahrungen im Modellversuch durchaus vertretbar. Eine gute Auswahl wurde von allen befragten Vollzugsexperten auch als wesentliche Voraussetzung für gute Verläufe der EA im BD-Modell betrachtet. Großteils zeigte man sich vor allem von der Kompetenz und Erfahrung des Fachpersonals überzeugt und man spricht sich überwiegend für eine breite Zielgruppenbestimmung im BD-Modell aus. Zu bedenken wird diesbezüglich allerdings sein, welche Erfordernisse sich in Hinblick auf mögliche Beschwerden gegen abgelehnte Teilnahmen ergeben. Im FD-Modell erscheint den Vollzugspraktikern jedoch eine enge Zielgruppenbestimmung unentbehrlich. Das Modell ist sicher mit dem Risiko behaftet, dass sozial vergleichsweise gut Integrierte bevorzugt sind. Daraus kann aber, so wird auch von einem Anstaltsleiter festgestellt, keine allgemeine Ablehnung des Modells folgen. Vielmehr muss es Bemühungen geben dem entgegenzuwirken und sollten Unterstützungsangebote für die schlechter Gestellten ermöglicht werden, um auch deren Chance auf die EA zu heben.

Sehr positiv beschrieben wurde auch die Kooperation mit NEUSTART, die offenbar sehr gut eingespielt ist und auch als wichtige Basis für funktionierende Abläufe betrachtet werden kann, an die bei einer Überführung des Modells in den Regelbetrieb angeschlossen werden kann. Als einziger wirklicher Problembereich stellt sich auch hier wieder die Technik dar, die vor allem mit den vielen Fehlalarmen einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich brachte. Gegen Ende des Modellversuchs besserte sich dies wohl wesentlich, dennoch wäre für eine allgemeine Umsetzung der EA eine einwandfreie Technik sicherzustellen.

Ein Haftentlastungspotential wurde von allen Befragten Vollzugsexperten bestätigt, wenngleich die Einschätzungen des Ausmaßes sehr unterschiedlich ausfallen und besonders die Reform der bedingten Entlassung bzw. deren Auswirkungen die Einschätzung erschweren. Vor allem beim FD-Modell sahen die Modellversuchsverantwortlichen der Anstalten insofern ein beschränktes Potential, als in der Regel primär aufgrund der Akteninformation über die Teilnahme entschieden werden muss. Die steigende Bekanntheit der EA nach einer allgemeinen Einführung könnte aber einen Ausweitungseffekt mit sich bringen. Mehr Potential wird im BD-Bereich gesehen, weil man die Kandidaten kennt und diese sich im Freigang bereits bewährt haben. Unter den Vollzugsexperten geht man davon aus, dass ein Großteil der Freigänger für die EA geeignet sein sollte. Sollte sich insgesamt, sei es durch die EA oder auch die bedingten Entlassungen, auch eine Entlastung der Anstalten ergeben, so war man sich einig, dass frei werdende Ressourcen unbedingt für qualitative Verbesserungen im Vollzug genutzt werden müssen.

Unterschiedlich eingeschätzt wurde von den Projektanstalten die Eignung der organisatorischen Rahmenbedingungen des Modellversuchs für eine allgemeine Umsetzung des Modells. In Graz war man überzeugt davon, bereits weitgehend für den Regelbetrieb gerüstet zu sein und man bewertete das Entlastungspotential für die Anstalt eher optimistisch. In Wien-Simmering hingegen wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen zwar für einen Modellversuch aber nicht für den Regelbetrieb geeignet eingeschätzt. Unter den gegebenen Umständen würde man dort mit einer beträchtlichen Mehrbelastung rechnen. Aufgrund der Vollzugsexpertenmeinungen erscheint, neben den bereits angesprochenen Punkten, in Hinblick auf eine österreichweite Einführung der EA als Vollzugsmodell eine Klärung zu folgenden Fragen erforderlich:

- Der §126 StVG erscheint als gesetzliche Grundlage für die EA als Vollzugsmodell nicht ausreichend. Nicht zuletzt die Zielgruppendefinition wird zu klären sein. Sind diesbezüglich keine besonderen Regelungserfordernisse aufgrund von Beschwerdemöglichkeiten abgelehnter Kandidaten erforderlich, so spricht sich die Mehrheit der Vollzugsexperten für eine eher offene Zielgruppenbestimmung im BD-Modell aus !
- Zu klären wird sein, ob Arbeitsverhältnisse in der EA auf der Grundlage von Dienstbeschaffungsverträgen der Justizanstalten oder über eigene Arbeitsverträge der Teilnehmer selbst erfolgen sollen ? Hinzuweisen ist darauf, dass eigene Arbeitsverträge der Teilnehmer, einerseits zwar den Vorteil der besseren Versorgung der Teilnehmer hätten, andererseits aber auch andere einschneidende Auswirkungen haben könnten: z.B: Höhere Kosten für die Arbeitgeber und daraus möglicherweise folgendes geringeres Interesse an Freigängern; Finanzielle Nachteile für Justizanstalten, etc.
- Welche Vorkehrungen sind hinsichtlich Vollzugsortsänderungen und allenfalls damit in Verbindung stehenden (Freigänger)Arbeitsplatzvermittlungen zu treffen ?
- Welche Ausstattung ist für die Anstalten in Hinblick auf die EA erforderlich (z.B. Zivilfahrzeuge) ?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die derzeitige medizinische Versorgung und Begutachtung der Teilnehmer anders zu regeln (derzeit ist dies nur in den Justizanstalten möglich) ?
- Klare Definition der Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereiche der einzelnen Justizanstalten ?
- Sind regionale Basisanstalten als in einer Region für die EA zuständige Anstalten sinnvoll ?

Abschließend ist hier festzuhalten, dass organisatorische Mängel oder Problemlagen sowie unzureichende Ressourcen allgemein gute Maßnahmen bzw. deren Nutzung beeinträchtigen können. In diesem Sinne ist zu empfehlen, vor einer österreichweiten Einführung der EA den organisatorischen, administrativen und Ressourcen bezogenen Rahmenbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Einschätzung des Haftentlastungspotentials

Eine zentrale Frage an die Begleitforschung war die der Einschätzung des Potentials möglicher Kandidaten für die elektronische Aufsicht. Aus dem Modellversuch an sich sind in dieser Hinsicht nur sehr begrenzte Informationen ableitbar. Wie bereits angesprochen wurde, war der Modellversuch auf zwei Anstalten beschränkt, die nicht als repräsentativ für den gesamten österreichischen Strafvollzug betrachtet werden können, und zusätzlich war die Teilnehmerzahl dadurch begrenzt, dass insgesamt nur 15 Monitoring-Geräte zur Verfügung standen. D.h. im Modellversuch konnte das Potential nicht ausgeschöpft werden und es musste letztlich „künstlich“ beschränkt werden. Festzuhalten ist hier auch, dass die Entscheidungen bezüglich der Handhabung des Modells, bezüglich einer „großzügigen“ oder zurückhaltenden Anwendung im Ermessen der Anstaltsleiter und ihrer Teams liegt bzw. liegen wird. Unter diesen Bedingungen ist nur eine sehr grobe Einschätzungen anhand von Modellrechnungen möglich. Abgesehen von Informationen und Erfahrungswerten aus dem Modellversuch wurden Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), der Verfahrensautomation Justiz (VJ) und Erhebungen in Justizanstalten als Berechnungsgrundlagen herangezogen.

Ausgangspopulation für die Einschätzung des Teilnehmerpotentials für das BD-Modell sind alle Freigänger die in einem Jahr entlassen werden. Grundsätzlich, so waren sich die Vollzugsexperten einig, sollten alle Freigänger für die EA geeignet sein. Allerdings sind zumindest zeitliche Vorraussetzungen zu erfüllen, manche Kandidaten scheiden aufgrund fehlender oder ungeeigneter Wohnmöglichkeiten aus, andere lehnen die Teilnahme selbst ab oder werden trotz Freigangseignung als für die EA nicht geeignet eingeschätzt.

Als Grundlage für die Einschätzung des Teilnehmerpotentials für das BD-Modell wurden Entlassungsdaten der IVV²⁴ des Jahres 2007 herangezogen. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 1.693 Personen aus dem österreichischen Strafvollzug entlassen, zu denen ein mehr oder weniger langer Freigang in der IVV vermerkt war. Von diesen abzuziehen sind Freigänger die zu kurz auf Freigang waren, um sinnvoller Weise in die EA einbezogen zu werden. Aufgrund der Erfahrungen im Modellversuch ist davon auszugehen, dass die „gesamte Freigangsdauer“ - Freigang von der Justizanstalt aus und im Rahmen der EA - sinnvoller Weise nicht kürzer sein kann als 6 Wochen (siehe Variante 1). Als alternative Variante der Potentialberechnung

²⁴ Wir bedanken uns bei der Vollzugsdirektion und dem Bundesrechenzentrum für die Unterstützung.

wurde davon ausgegangen, dass diese „gesamte Freigangsdauer“ nicht kürzer als 8 Wochen sein sollte (Variante 2).

Tabelle 6: Potential Backdoor-Kandidaten

	VARIANTE 1 Kandidaten mit mehr als 6 Wochen Freigang	VARIANTE 2 Kandidaten mit mehr als 8 Wochen Freigang
2007 entlassene Freigänger gesamt	1693	1693
Ausschluss Freigang kürzer als 6 Wochen	-834	
Ausschluss Freigang kürzer als 8 Wochen		-1.033
Ausschluss wenn kein Freigang 2007	-59	-47
Ausschluss aufgrund von Flucht oder Tod	-11	-11
<i>Zwischensumme</i>	789	602
Ausschluss aufgrund von Ablehnung durch JA oder Probanden selbst = rund 15 Prozent	-118	-90
Ausschluss nach Überprüfung der Voraussetzungen durch NEUSTART= rund 24 Prozent	-161	-123
POTENTIAL	510	389
POTENTIAL reduziert um 20 Prozent	408	311

Der Variante 1 folgend sind zunächst 834 Gefangene abzuziehen, die kürzer als sechs Wochen auf Freigang waren. Im nächsten Schritt sind 59 Freigänger abzuziehen, die 2007 bzw. unmittelbar vor der Entlassung nicht auf Freigang waren, sodass anzunehmen ist, dass der Freigang vorzeitig beendet wurde, sowie auch 11 Freigänger, die geflohen oder verstorben sind (siehe Variante 1). Damit verbleibt ein Grundpotential von 789 Teilnehmern. Entsprechend der Einschätzung der Projektverantwortlichen der Modellanstalten ist anzunehmen, dass von diesen 10 bis 15 Prozent – in dieser Variante 118 Kandidaten - entweder selbst eine Teilnahme ablehnen oder, aus welchem Grund immer, von der Justizanstalt in weiterer Folge nicht für die Teilnahme vorgeschlagen werden. Schließlich erfüllten im Modellversuch rund 24 Prozent der von NEUSTART überprüften Kandidaten, also 161 Personen die eine oder andere Teilnahmevoraussetzung nicht. Aufgrund dieses Berechnungsmodells würde sich ein Potential von jährlich 510 BD- Teilnehmern ergeben (siehe Variante 1). In der engeren Alternativvariante auf der Grundlage von mindestens 8 Wochen Freigang ergäbe sich ein jährliches BD-Potential von 389 Teilnehmern. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten können die möglichen Auswirkungen der Reform der bedingten Entlassung auf das Potential der EA im BD-Modell nicht bewertet werden. Nicht berücksichtigt ist hier auch, dass Freigänger, die bei öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, im Sinn der Stufenplans als nicht optimal geeignet betrachtet werden könnten und daher nachrangig in der EA berücksichtigt werden können.

ten. Berücksichtigt man diese und andere Eventualitäten, die gegen Teilnahmen in der EA sprechen könnten, mit hoch geschätzten 20 Prozent, so würde der unterste Schätzwert des BD-Teilnehmerpotentials bei 311 Personen jährlich liegen.

Für die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Teilnahme an der EA im FD-Modell kommen nur Personen in Frage, die eine zu verbüßende Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht angetreten haben. Als Ausgangspopulation sind daher vor allem Personen zu betrachten, denen ein Strafaufschub zugebilligt wurde. Grundsätzlich wäre wohl zu überlegen, ob nicht allgemein zu Freiheitsstrafen bis maximal 6 Monaten Verurteilten (bzw. maximal 9 Monaten bei Erstvollzug) die Möglichkeit der EA angeboten werden kann. Die folgenden Berechnungen konnten diese Überlegung jedoch nicht berücksichtigen. Aufgrund von Daten der VJ²⁵ konnte errechnet werden, dass im Jahr 2007 rund 1441 Strafaufschübe genehmigt wurden (siehe Tabelle 7).

In Hinblick auf die FD-Potentialeinschätzung wurde in den Justizanstalten Innsbruck, Linz und St.Pölten eine Auswertung der aufliegenden, „offenen“ Vollzugsanordnungen vorgenommen²⁶. Überprüft wurde dabei die Eignung dieser Personen für das FD-Modell anhand der im Modellversuch angewendeten, strengen Auswahlkriterien. Auf der Grundlage dieser Auswertungen wurde errechnet, dass im Durchschnitt rund 75 Prozent (siehe Tabelle 7) der Personen die in näherer Zukunft eine Freiheitsstrafe anzutreten haben bzw. 1081 Personen die Kriterien für die Aufnahme in die EA nicht erfüllen würden (siehe S. 6: Fremdenrechtlicher Status, Kriterien analog zu den Voraussetzungen für die Weihnachtsbegnadigung, etc.). Daraus kann abgeleitet werden, dass rund 360 Personen brieflich kontaktiert, über die EA informiert und zur näheren Überprüfung eingeladen werden könnten. Schließlich lag im Modellversuch der Anteil der nach Anschreiben, Rückmeldungen und Überprüfungen durch NEU-START in das Projekt nicht aufgenommen Kandidaten bei 63 Prozent bzw. 227 Personen. Diesen Berechnungen zufolge läge das Potential an Teilnehmern im FD-Modell bei rund 133 Personen jährlich. Dieser Wert ist als niedrige Schätzung zu betrachten. Tatsächlich liegen in den Justizanstalten in der Regel mehr „offene“ Strafantritte als bewilligte Strafaufschübe auf (z.B. weil im Urteil einige Wochen bis zum Strafantritt zugestanden werden). D.h., dass anzunehmen ist, dass die Ausgangspopulation tatsächlich größer wäre, hierzu gibt es jedoch keine Daten. Anzunehmen ist auch, dass die Rückmeldungsquote der angeschriebenen Kandi-

²⁵ Wir bedanken uns bei der Statistik Austria für die Unterstützung

²⁶ Besonderer Dank ist den Mitarbeitern dieser Justizanstalten auszusprechen, die diese beschwerliche Arbeit auf sich genommen haben.

daten mit zunehmender Bekanntheit der EA steigen würde. Für eine nähere Bewertung dieser Faktoren steht jedoch keine Grundlage zur Verfügung.

Tabelle 7: Potential Frontdoor-Kandidaten

Strafaufschübe 2007	1441
Ausschluss nicht geeigneter Kandidaten = 75 Prozent	-1081
<i>Zwischensumme</i>	360
Ausschluss nach fehlend. Rückmeldung bzw. nach Überprüfung = 63 Prozent	-227
POTENTIAL	133

Auf der Grundlage der zugänglichen Informationen, Daten und Erfahrungen erscheint bei einer österreichweiten Einführung der EA und einer sehr zurückhaltenden Einschätzung eine jährliche Teilnehmerzahl von insgesamt zumindest 450 Personen realistisch. Weniger eingeschränkten Berechnungen zu Folge könnte das gesamte jährliche Potential der EA durchaus auch 650 Personen umfassen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund drei Monaten in der EA könnten der niedrigen Schätzung zufolge rund 110 Haftplätze eingespart werden.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Rahmenbedingungen des Modellversuchs „Elektronische Aufsicht im Rahmen des §126 StVG“ waren in Hinblick auf die Erwartung, fundierte Schlüsse hinsichtlich einer allgemeinen Eignung des Modells und einer gesamtösterreichischen Umsetzung ableiten zu können, nicht optimal²⁷. Die Begleitforschung war bemüht, diese Beschränkungen durch eine sehr breite Informations- und Datenbasis zumindest ein wenig auszugleichen. In diesem Sinn wurden umfassende Personal- und Teilnahmeverlaufsdaten erhoben und analysiert sowie halbstrukturierte Interviews mit Teilnehmern, deren Partnerinnen, Arbeitgebern, den zuständigen SozialarbeiterInnen des Verein NEUSTART, den Verantwortlichen der Projektanstalten und weiteren nicht involvierten AnstaltsleiterInnen durchgeführt und ausgewertet. Zur Einschätzung des Potentials der EA wurden schließlich ergänzende Daten der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung), der VJ (Verfahrenautomation Justiz) und aus Erhebungen in drei Justizanstalten aufbereitet und verwertet. Die Befunde der Begleitforschung sind aber dennoch vor dem Hintergrund des in mehrerlei Hinsicht beschränkten Modellversuchs zu betrachten.

Zum Verlauf des Modellversuchs

Sämtliche Dokumentationen und Rückmeldungen der Befragten weisen auf einen sehr guten und erfolgreichen Verlauf des Modellversuchs hin. In den Verlaufsdaten sind bei 36 Teilnehmern lediglich drei Abbrüche aufgrund von Verfehlungen ausgewiesen und auch sonst wurde über keine nennenswerten Verfehlungen, Probleme oder Krisen berichtet. Selbst die Abbrüche werden allgemein als unproblematisch beschrieben. Vor allem waren diese mit keinen strafrechtlich relevanten Vorfällen oder mit einer Beeinträchtigungen der Sicherheit der Teilnehmer selbst oder anderer verbunden.

Sehr positiv stellt sich allgemein die Kooperation zwischen den Justizanstalten und dem Verein NEUSTART dar. Offenbar haben sich die Abstimmungen und Abläufe zwischen diesen Institutionen bzw. ihren MitarbeiterInnen sehr gut eingespielt. Damit wurde auch eine wichtige Basis für funktionierende Abläufe und Abstimmungen in Hinblick auf eine Überführung des Modells in den Regelbetrieb geschaffen. Wenngleich auch die Kooperation mit dem Technikprovider großteils als gut beschrieben wird, stellt sich die Technik als einziger wirklicher Problembereich dar, auch wenn die diesbezüglichen Probleme gegen Ende des Modellversuchs wesentlich geringer wurden. Die Technikprobleme erscheinen insofern etwas über-

²⁷ Nur zwei, nicht repräsentative Standorte, beschränkte und letztlich geringe Teilnehmerzahl, sehr selektive Teilnehmerauswahl, kurze Dauer.

raschend, wird doch die Technik in dem meisten Ländern, in denen vergleichbare Festnetz-techniken für die EA eingesetzt werden, als unproblematisch beschrieben.²⁸ Die vielen Fehlalarme führten zu einem beträchtlichen Mehraufwand und beeinträchtigten auch manche Teilnahmeverläufe. Für eine allgemeine Umsetzung der EA wäre eine einwandfrei funktionierende Technik sicherzustellen. In Anbetracht der Besserung im Lauf des Modellversuchs und der guten Erfahrungen mit ähnlicher Technik in anderen Ländern ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzung herstellbar ist.

Laut den Berichten der Anstaltsverantwortlichen hat sich der Modellversuch großteils auch sehr gut in den Anstaltsbetrieb integriert. Der Mehraufwand für die Anstalten wurde zwar unterschiedlich bewertet, scheint sich aber zumindest in so engen Grenzen gehalten zu haben, dass keine Probleme damit verbunden waren. Die Umsetzung der EA im Regelbetrieb und die dann zu erwartende größere Teilnehmerzahl wird jedoch mit Sicherheit insgesamt höhere Anforderungen an die Organisation stellen als das „Kleinformat“ des Modellversuchs. In diesem Sinn wird, ausgehend von den Erfahrungen im Modellversuch, vor einer uneingeschränkten österreichweiten Umsetzung der EA den organisatorischen Vorkehrungen noch besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Zur Klientel des Modells, deren Auswahl und Eignung

Die Daten, Hintergrundinformationen und auch die Expertenmeinungen weisen auf eine von der allgemeinen Vollzugspopulation zum Teil doch sehr unterschiedliche Klientel im Modellversuch hin. Bei einem relativ großen Teil der Klienten zeigen sich eine vergleichsweise gute soziale Situation und gute Integrationsbedingungen – gutes Qualifikationsniveau, soziale Bezüge, stabile Beschäftigungskarriere. Dies trifft vor allem auf die FD-Teilnehmer zu, von denen der Großteil auch unbescholten und meist ohne Hafterfahrung war. Bei den BD-Teilnehmern ist die bei vielen beobachtete relativ gut soziale Situation durch den doch wesentlich größeren Anteil an hafterfahrenen Probanden relativiert. Straftäter mit insgesamt eher schlechten sozialen Rahmenbedingungen stellten den eher kleineren Teil der Teilnehmerpopulation dar. Die FD-Teilnehmer spiegeln die strengen Aufnahmebedingungen wieder und insgesamt zeigt sich, dass die beschränkte Teilnehmerzahl tendenziell zu einer, nochmals die Kandidaten mit vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingung bevorzugenden, Auswahl führte. Damit wurden natürlich sehr gute Bedingungen für gute Teilnahmeverläufe sowie gute Abschlüsse geschaffen und das Risiko hinsichtlich Probleme,

²⁸ Albrecht, H.J., Der elektronische Hausarrest – das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation, In: Monatsschrift für Kriminologie, 85.Jahrgang, Heft2, 2002, S. 84-104.)

Abschlüsse geschaffen und das Risiko hinsichtlich Probleme, Abbrüche oder gar Straftaten während der EA gering gehalten.

Die noch näher anzusprechenden, sehr positiven Teilnahmeabschlüsse können nicht losgelöst von diesen doch etwas künstlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden. Sollte dieses Modell in Zukunft jedoch nicht auf eine überwiegend entsprechend „ideale“ Klientel beschränkt bleiben - was sinnvoll erscheint - bietet dieser Modellversuch leider etwas eingeschränkte Erfahrungen. Probanden mit vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen dominieren das Gesamtbild. Die tatsächlich auch sehr positiv verlaufenen bzw. abgeschlossenen Teilnahmen der, eher der „typischen“ Straffälligenhilfeklientel entsprechenden, Probanden können aufgrund der geringen Zahl keinen sehr starken Befund bezüglich dieser Klientel begründen. Als positiver Hinweis für die Eignung auch dieser Klientel für die EA sollten die Ergebnisse dennoch betrachtet werden können. Selbst wenn in die Betrachtung einbezogen wird, dass die drei aufgrund von Verfehlungen aus dem Projekt genommenen Klienten eher den sozial schlechter Gestellten zuzurechnen waren, ist daraus nicht abzuleiten, dass sich diese Klientel nicht für die EA eignet. Der Großteil auch dieser Gruppe hat sich im Modell bewährt und es gibt durchaus Hinweise, dass sie auch von der Teilnahme profitieren konnten. Wie bereits angemerkt wurde, wurden die Abbrüche durchwegs als problemlos beschrieben, folgten daraus keine strafrechtlichen Konsequenzen und gab es auch keine Hinweise auf Sicherheitsbedenken. Die im Modellversuch passierten Abbrüche können auch als geeignete Auflösungen von Problemsituationen oder problematischen Abläufen betrachtet werden.

Unabhängig davon, wie die Selektionskriterien definiert sein werden, wird eine gute Teilnehmerauswahl auch in Zukunft eine wichtige Voraussetzung für gute Teilnahmeverläufe, positive Abschlüsse und auch Perspektiven der Teilnehmer sein. Das Auswahlprozedere, das die Erfahrung der Fachdienste der Justizanstalten und des Verein NEUSTART nutzt, scheint sich sehr gut bewährt zu haben und ist für die Zukunft zu empfehlen. Eine Klientel wie sie im Modellversuch vertreten war - und zwar nicht nur die mit den „idealen“ sozialen Rahmenbedingungen - kann bei einem entsprechenden Auswahlverfahren allgemein für eine Einbeziehung in die EA empfohlen werden. Wie auch die Vollzugspraktiker betonen, sollten Freigänger an sich, wenn sie die Voraussetzungen hinsichtlich Wohnen sowie Arbeit erfüllen und keine anderen Probleme – besondere persönlichen Problemlagen (z.B. Sucht oder psychische Problemlagen) oder zu befürchtende Probleme im geplanten partnerschaftlichen bzw. familiären Zusammenleben – vorliegen, für eine Teilnahme geeignet sein. Nicht zuletzt zeigen sie

bereits im Freigang, wie sie mit einem zugestandenen Freiraum und den damit verbundenen Anforderungen zurecht kommen. Die Vollzugspraktiker sprechen sich daher auch großteils dafür aus, die Zielgruppendefinition in den rechtlichen Regelungen der EA eher weit zu fassen bzw. abgesehen von zeitlichen Rahmenbedingungen wenige Ausschlusskriterien zu formulieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen – auch Nachweis von Therapien, enge Begleitung, etc. – sollte besonderen individuellen Umständen Rechnung getragen werden können und einzelnen, ansonsten vielleicht eher auszuschließenden, Kandidaten eine Teilnahme ermöglicht werden. Den Praktikern folgend ist in diesem Zusammenhang auf die Erfahrung und Kompetenz der Fachdienste im Strafvollzug, die auch sonst die Eignung für Lockerungsmaßnahmen beurteilen, zu verweisen. Zu bedenken wird bei der Zielgruppendefinition allerdings sein, welche Erfordernisse sich in Hinblick auf mögliche Beschwerden gegen abgelehnte Teilnahmen ergeben.

Die Auswahl der FD-Klienten wird mangels der bei den BD-Kandidaten vorliegenden persönlichen Kenntnis und Erfahrung auch in Zukunft vergleichsweise schwierig bleiben. Daher sprechen sich die Vollzugspraktiker für eine eher enge Zielgruppenbestimmung aus. In Anbetracht der Kürze der Freiheitsstrafen und der auch bei diesen Kandidaten durch erfahrene SozialarbeiterInnen vorzunehmenden Erhebungen sollte ein Verzicht auf allzu strenge Auswahlkriterien aber ohne besonderen Sicherheitsverlust vertretbar sein. Aufgenommen werden sollte die Anregung, bei Ersatzfreiheitsstrafen die Überprüfungen in Hinblick auf gemeinnützige Leistungen mit denen für EA zu verbinden.

Das Modell ist sicher mit dem Risiko behaftet, dass sozial vergleichsweise gut integrierte Personen bevorzugt werden. Daraus kann aber keine allgemeine Ablehnung des Modells folgen. Weitgehend unabhängig von der Klientel hat Haft an sich in der Regel kein Besserungspotential. Vielmehr verschlechtert diese meistens die soziale Situation, weshalb sich auch die Vollzugsexperten besonders für Haftvermeidung aussprechen. In diesem Sinn sind gelindere Formen des Strafvollzugs im Sinn der Integration zu bevorzugen. Um Benachteiligungen von weniger gut versorgten bzw. gestellten Kandidaten möglichst zu vermeiden, sollten Überlegungen angestellt werden, wie diesen entgegengewirkt werden kann. Unterstützungsangebote bei Arbeits- und Wohnplatzsuche würden einerseits die Chancen dieser Kandidaten verbessern und zweifellos auch das Potential für die EA ausweiten.

Zum Modell und seiner Eignung

Unter den unmittelbar und mittelbar Betroffenen – den Teilnehmern und Partnerinnen - stellt sich die Akzeptanz und positive Anerkennung des getesteten Modells sehr gut dar. Die Teilnehmer hatten sich in der Regel sehr bewusst und nach Abwägungen für die EA entschieden. Sie haben die Zeit in der elektronischen Aufsicht durchwegs als Einschränkung und mitunter auch als Belastung erlebt. Keiner ließ aber einen Zweifel daran, dass er die EA gegenüber dem Strafvollzug in der Justizanstalt jedenfalls bevorzugte und er sich daher gerne mit den Anforderungen der EA arrangiert hätte. In Summe scheinen sich die Teilnehmer bemerkenswert gut auf die Lebenssituation während der EA sowie auf die damit verbundenen Anforderungen eingestellt zu haben. So wurde auch die psychische Belastung durch das Zeitkorsett als größtenteils gering beschrieben. Das Ausmaß der generellen Einschränkungen und Belastungen wurde jedoch sehr unterschiedlich dargestellt - von den meisten gering, von einzelnen aber auch beträchtlich. Dies war offenbar von individuellen Rahmenbedingungen bzw. Faktoren abhängig. Am vergleichsweise geringsten belastet stellten sich die hafterfahrenen Probanden dar, während FD-Teilnehmer bzw. Probanden ohne Hafterfahrung und vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen relativ oft über ihre Situation in der EA klagten. Belastend wurde die EA vereinzelt auch dann erlebt, wenn unbedingt vermieden werden sollte, dass die Teilnahme im sozialen und beruflichen Umfeld bekannt würde. In Literatur werden vielfach Probleme angesprochen, die sich aus der Umfunktionierung des Heims in ein Gefängnis oder aus dem möglichen geistigen Gefängnis der Beschränkungen und Kontrollen ergeben können. Im Modellversuch zeigen sich kaum Hinweise in diesem Sinne, wie auch von den involvierten Experten bestätigt wurde. Vielmehr stellt sich die Möglichkeit, im vertrauten sozialen Umfeld, vor allem mit Partnern und Kindern leben zu können, auch unter den eingeschränkten Bedingungen der EA als sehr positiv und stabilisierend dar. Die für die Erhaltung bzw. auch Unterstützung der Integration wichtigen sozialen Bezüge konnten in der Regel aufrecht erhalten und Vorbereitungen in Hinblick auf das Leben nach der EA getroffen werden.

Von den Teilnehmern und Partnerinnen wurde ein sehr ideal erscheinendes Bild des partnerschaftlichen Zusammenlebens und der gemeinsamen Bewältigung des Lebens in der EA gezeichnet. Tatsächlich bestätigte sich diese Darstellung aber auch vielfach in den Sozialarbeiterrückmeldungen, die allgemein Partnern, Familie und Kindern ein wichtiges Stabilisierungspotential zu sprachen. Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerinnen waren offenbar von großer Bedeutung bei der Bewältigung des Lebens in der EA und sie involvierten

sich auch, indem sie z.B. ihre Partner zu den Sozialarbeiterterminen begleiteten. In diesem Sinn könnte man, wie es von den verschiedenen Befragten auch betont wurde, Kandidaten mit Partnern bzw. vor allem Familie als besonders für die EA geeignet betrachten.

Sehr positiv bewertet wurden das praktizierte Modell der EA bzw. seine beiden Ausformungen FD und BD auch von den im Modellversuch involvierten SozialarbeiterInnen von NEU-START, von denen die guten und problemlosen Teilnahmeverläufe bestätigt und das Konzept der EA als Fortschritt im österreichischen Vollzugssystem bezeichnet wurden. Die strengen Rahmenbedingungen der Teilnahme wurden von den SozialarbeiterInnen sehr positiv und für die soziale Arbeit mit den Probanden förderlich beschrieben. Das mögliche Spannungsverhältnis zwischen der mit ihrer Aufgabe in der EA verbundenen Kontrolltätigkeit und der in der Sozialarbeit erforderlichen Vertrauensbeziehung stellt für die SozialarbeiterInnen laut ihren Berichten kein Problem dar und auch die Probanden deuteten diesbezüglich keine Bedenken an. Abgesehen von den auf jeden Fall von Sozialarbeitern vorzunehmenden Zugangserhebungen stellt sich auch die Wochenplanung als sinnvolle sozialarbeiterische Aufgabe dar. Die klaren, transparenten und im Fall von Verfehlungen auch sanktionierten Regeln und Vereinbarungen zur Teilnahme erweisen sich als wichtiges Element eines gut funktionierendes EA-Modells. Die mit der Wochenplanung verbundenen regelmäßigen Kontakte unterstützen offenbar den Beziehungsaufbau zu den Klienten sehr gut. Bei den Klienten mit größerem sozialarbeiterischen Betreuungsbedarf wird damit sichergestellt, dass früh mit der Betreuung begonnen werden kann und dass regelmäßig intensiv an den zu bearbeitenden Themen und Problemlagen gearbeitet werden kann. In diesem Betreuungssetting wurde mit einigen Klienten viel zu deren weiteren Stabilisierung und Integration erreicht, wie auch von diesen selbst oft positiv vermerkt wurde.

Bei manchen für die Straffälligenhilfe eher untypischen Probanden, überwiegend FD-Klienten, war im Modellversuch eher wenig sozialarbeiterischer Bedarf bzw. auch Möglichkeit gegeben. Mitunter nahmen diese Probanden die Sozialarbeit vor allem als mit dem Gesamtpaket EA notwendige Verpflichtung wahr, die sie gelegentlich auch als Belastung darstellten. Dennoch ist der häufige Kontakt mit den Sozialarbeitern bei allen Teilnehmern auch als wichtige Voraussetzung dafür zu betrachten, dass Probleme und Krisen möglichst frühzeitig erkannt werden und diesen mit sozialarbeiterischen Mittel entgegen gewirkt werden kann. Damit wird eine wichtige Vorkehrung auch im Sinn von mehr Sicherheit für die Probanden selbst, aber auch für andere getroffen. Überlegt werden sollte, ob bei Klienten, bei

denen sich im Lauf der Betreuung ein geringer Betreuungsbedarf herausstellt, ein eigenes Betreuungskonzept den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung tragen sollte. Man kann sich aber auch damit begnügen, dass die regelmäßigen Kontakte in diesen Fällen kürzer und unaufwendiger, mit mehr Gewicht auf der kontrollierenden Seite, ablaufen. Insgesamt ist die sozialarbeiterische Betreuung aufgrund der Erfahrungen im Modellversuch als unverzichtbarer Bestandteil des Modells zu betrachten. Wie sich bei manchen Teilnehmern zeigte, kann nach Abschluss der EA eine fließende Überführung in Bewährungshilfe oder Haftentlassenenhilfe sinnvoll sein.

Bei Abschluss der Teilnahmen stellten sich die Perspektiven der Klienten, was Wohnen und Arbeit anbelangt, sehr gut dar. Fast alle waren wohnversorgt und ein beachtlicher Anteil von 80 Prozent hatte auch eine Beschäftigung. Mehr als ein Drittel blieben an dem Arbeitsplatz an dem sie schon vor der Haft und auch während der EA waren. Immerhin rund ein Sechstel konnte an einem für die EA bzw. den Freigang vermittelten bzw. gefundenen Arbeitsplatz bleiben. Annähernd ein Viertel hatte eine neue Beschäftigung gefunden. Bedenkt man die ansonsten unter Haftentlassenen vorherrschende, schlechte Beschäftigungssituation, so ist dies ein beachtlich gutes Ergebnis. Eine gute Beschäftigungssituation ist nicht zuletzt ein wesentlicher, positiver Faktor in Bezug auf die Verminderung der Rückfallswahrscheinlichkeit. Nennenswerte Unterschiede zwischen FD- und BD-Teilnahmen waren weder bei den Verläufen noch bei den Abschlüssen bzw. Perspektiven erkennbar. Offenbar ist es den Teilnehmern in der Regel sehr gut gelungen, die Anforderungen bzw. Belastungen der EA zu bewältigen, die erforderliche Disziplin aufzubringen und die EA auch dafür zu nutzen, das weitere Leben vorzubereiten bzw. zu organisieren.

Wie bereits festgehalten kann dieses Ergebnis jedoch nicht losgelöst vom Befund betrachtet werden, dass es sich bei einem großen Teil der Teilnehmer um eine eher atypische Vollzugsklientel, mit vergleichsweise guten sozialen Rahmenbedingungen handelte. Inwieweit die positiven Perspektiven der Teilnehmer in Bezug auf Wohnen und Arbeit durch den Modellversuch befördert wurden, kann daher hier nicht ausreichend beantwortet werden. Zumindest wurden Chancen erhalten und positive Beiträge geleistet. Zweifellos wurden im Rahmen der EA Beschäftigungsverhältnisse erhalten, neue vermittelt und insgesamt dazu beigetragen, die Beschäftigungsperspektiven zu erhalten bzw. zu unterstützen. Mitunter können auch mit dem Freigang solche Möglichkeiten unterstützt werden. Die EA bietet aber zusätzlich bessere Möglichkeiten, das weitere Leben vorzubereiten und zu organisieren sowie vor allem auch die

wichtige Chance, soziale Bezüge und Netze besser erhalten bzw. früher wieder stärken zu können. Das geht einerseits aus den Gesprächen mit den Teilnehmern und ihren Partnerinnen hervor, wird aber auch von den befragten Experten, sei es SozialarbeiterInnen oder VollzugspraktikerInnen bestätigt.

Allgemein und aus der Sicht aller befragter Experten und Betroffenen kann festgestellt werden, dass die Akzeptanz des erprobten Modells der EA sehr groß ist und die grundsätzliche Eignung unbezweifelt erscheint. Das Modell stellt sich nach der Eignungsfeststellung als ein Programm mit elektronisch überwachtem Hausarrest, Arbeit, einem strukturierten Tagesablauf, Freizeit, regelmäßigen Sozialarbeiterkontakten, sozialarbeiterischer Unterstützung und, wenn erforderlich oder vereinbart, auch Therapie dar. Die stufenweise, fließende Rückführung der BD-Klienten über Freigang und anschließendem Hausarrest mit sozialarbeiterischer Begleitung in die Freiheit kann auf der Grundlage der Ergebnisse im Modellversuch und der Experteneinschätzungen als Erfolg versprechend und sinnvoll betrachtet werden. Das BD-Modell bietet gute Möglichkeiten, auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten bzw. das Leben zu gestalten. Damit können wichtige Schritte in Richtung Stabilisierung und Resozialisierung unterstützt werden. Die Klienten müssen sich bewähren, sie müssen in engen Strukturen leben und die zeitlichen Vereinbarungen genauest einhalten. Das erfordert Disziplin, die für die Integration wichtig ist und die von den Klienten im Modellversuch offenbar gut erfüllt wurde.

Ebenso stellt sich das FD-Modell als für eine Überführung in den Regelbetrieb geeignete Maßnahme dar. Das FD-Modell kann als ein Strafvollzug mit Schadensbegrenzung betrachtet werden. Aufgrund der Ergebnisse kann angenommen werden, dass das FD-Modell Integration zumindest weitgehend erhält und dadurch zur Stabilisierung von Lebensumständen beiträgt. Mit dieser alternativen Haftform kann Schaden auf Seiten der Probanden und auch auf Seiten von mittelbar Betroffenen, wie Partnern und Kindern bzw. Familien, vermieden werden. Die Probanden werden nicht aus ihrem sozialen Umfeld gerissen und verschiedenste Probleme, die durch die Haft entstehen können, werden damit umgangen oder hintangehalten: Familiäre Probleme, finanzielle Probleme, Arbeitsverlust oder Verlust der guten Einbindung in einem Betrieb, Wohnungsverlust, Nachteile im sozialen Umfeld, etc.

Aufgrund der Beobachtungen, Ergebnisse und Experteneinschätzungen kann eine Dauer der EA-Teilnahme von bis zu 9 Monaten als in der Regel unproblematisch betrachtet werden -

vorausgesetzt die Wochenenden werden ab dem vierten Teilnahmemonat, wie im Modellversuch, als Freizeit definiert. Vor allem bei guten familiären Bezügen stellt sich eine längere Dauer als wenig problematisch dar. Dennoch müssen bei längerer Dauer die Rahmenbedingungen besonders überprüft und berücksichtigt werden. Sehr beengte Wohnverhältnisse können z.B. bei längerer Dauer eine beträchtliche Belastung darstellen, mit der die Gefahr von Problemen steigt.

Trotz der geringen Größe des Modellversuchs und der Beschränkung auf eine besonders ausgewählte Klientel kann das Gesamtkonzept auch in Bezug auf Sicherheitsfragen positiv bewertet werden. Folgende zur Sicherheit beitragende Faktoren zeigen sich in den Erhebungen und Analysen:

- Eine gute Auswahl der Teilnehmer unter Einbeziehung der Fachdienste des Strafvollzugs und der Zugangserhebung durch in der ambulanten Sozialarbeit erfahrene Personen.
- Eingehende Vermittlung und Transparenz der Rahmenbedingungen der Teilnahme sowie der Folgen von Verfehlungen.
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen bzw. der Rahmenbedingungen und Reaktionen bei Verfehlungen.
- Die Vorteile der EA werden von den Probanden sehr hoch bewertet. Den Verlust derselben wollen sie in der Regel nicht riskieren.
- Die sozialarbeiterische Begleitung und die damit verbundenen regelmäßigen Kontakte bzw. engen Bezüge.
- Relativ gute Zukunftsperspektiven der Teilnehmer sind als zusätzliche Sicherheitsfaktoren zu benennen.
- Die Technik ist als Sicherheitsfaktor zu benennen. Sie stellt sich aber mehr noch als „gegenständliche“ Verdeutlichung der Kontrolle bzw. als Erinnerung an die Kontrolle oder vereinzelt auch als „Trainingsequipment“ in Hinblick auf die Einhaltung von zeitlichen Strukturen dar.

Organisatorische Rahmenbedingungen und zu klärende Fragen

Von der Eignung des inhaltlichen Konzeptes getrennt zu betrachten sind die organisatorischen, administrativen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Kleinformat des Modellprojektes konnte sich, wie bereits angemerkt, mit relativ geringen organisatorischen Vorkehrungen und Rahmenbedingungen begnügen. Festzuhalten ist, dass organisatorische Mängel oder

Problemlagen sowie unzureichende Ressourcen allgemein gute Maßnahmen bzw. deren Nutzung wesentlich beeinträchtigen können. In diesem Sinne ist vor einer österreichweiten Einführung der EA eine umfassende Planung in Hinblick auf die organisatorischen, administrativen und Ressourcen bezogenen Rahmenbedingungen zu empfehlen. Unter anderem werden auch Wechselwirkungen mit anderen Entwicklungen im Strafvollzug zu überprüfen sein. Ein Beispiel dafür wäre etwa die Frage, ob sich aus der österreichweiten Umsetzung der EA veränderte Planungsumstände für die Schaffung neuer Freigängerplätze ergeben.

In Hinblick auf eine österreichweite Einführung der EA als Vollzugsmodell erscheinen unter anderem Klärungen zu folgenden Fragen erforderlich:

- Der §126 StVG erscheint als gesetzliche Grundlage für die EA als Vollzugsmodell nicht ausreichend. Nicht zuletzt die Zielgruppendefinition wird zu klären sein. Sind diesbezüglich keine besonderen Regelungserfordernisse aufgrund von Beschwerdemöglichkeiten abgelehnter Kandidaten erforderlich, so spricht sich die Mehrheit der Vollzugsexperten für eine eher offene Zielgruppenbestimmung im BD-Modell aus !
- Zu klären wird sein, ob Arbeitsverhältnisse in der EA auf der Grundlage von Dienstbeschaffungsverträgen der Justizanstalten oder über eigene Arbeitsverträge der Teilnehmer selbst erfolgen sollen ? Hinzuweisen ist darauf, dass eigene Arbeitsverträge der Teilnehmer, einerseits zwar den Vorteil der besseren Versorgung der Teilnehmer hätten, andererseits aber auch andere einschneidende Auswirkungen haben könnten: z.B. Höhere Kosten für die Arbeitgeber und daraus möglicherweise folgendes geringeres Interesse an Freigängern; Finanzielle Nachteile für Justizanstalten, etc.
- Welche justizinternen Vorkehrungen sind hinsichtlich Vollzugsortsänderungen und allenfalls damit in Verbindung stehenden (Freigänger)Arbeitsplatzvermittlungen zu treffen ?
- Welche Ausstattung ist für die Anstalten in Hinblick auf die EA erforderlich (z.B. Zivilfahrzeuge) ?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die derzeitige medizinische Versorgung und Begutachtung der Teilnehmer anders zu regeln (derzeit ist dies nur in den Justizanstalten möglich) ?
- Wie kann die Benachteiligung von Selbständigen als Kandidaten für die EA gelöst werden ?
- Klare Definition der Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereiche der einzelnen Justizanstalten ?

- Sind regionale Basisanstalten als in einer Region für die EA zuständige Anstalten sinnvoll ?

Empfohlen wird in Hinblick auf eine österreichweite Einführung der EA als Vollzugsmodell:

- Ein Informationsfolder über die EA und die Teilnahmebedingungen für Kandidaten und Teilnehmer
- Ein Informationsfolder über die EA für Arbeitgeber. Besonders berücksichtigt sollten auch relevante arbeitsrechtlichen Fragen werden (z.B. geeignete Form der Unterbrechung eines bestehenden Dienstverhältnisses für die Zeit der EA)

Aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte ist festzuhalten, dass die Zeit zwischen Abschluss des Modellversuchs und einer österreichweiten Einführung der erprobten EA möglichst kurz sein sollte.

Haftentlastungspotential

Ein Haftentlastungspotential wurde von allen Befragten Vollzugsexperten bestätigt, wenngleich die Einschätzungen des Ausmaßes sehr unterschiedlich ausfallen und besonders die Reform der bedingten Entlassung bzw. deren Auswirkungen die Einschätzung erschweren. Vor allem beim FD-Modell sahen die Modellversuchsverantwortlichen der Anstalten insofern ein beschränktes Potential, als in der Regel primär aufgrund der Akteninformation über die Teilnahme entschieden werden muss. Die nach einer allgemeinen Einführung steigende Bekanntheit der EA könnte aber einen Ausweitungseffekt mit sich bringen. Mehr Potential wird im BD-Bereich gesehen, weil die Kandidaten bekannt sind sich bereits im Freigang bewährt haben.

Die der Begleitforschung für die Potentialeinschätzung zur Verfügung stehenden Informationen, Daten und Erfahrungen ermöglichen nur eine sehr grobe, annäherungsweise Einschätzung des Haftentlastungspotentials. Festzuhalten ist, dass sich diese Berechnungen an den Rahmenbedingungen des Modellversuchs orientieren. Im BD-Modell kann bei einer österreichweiten Einführung der EA aufgrund der durchgeführten Erhebungen und Berechnungen mit einem Potential von ca. 300 bis 500 Teilnehmern jährlich gerechnet werden. Im FD-Modell wäre unter den Rahmenbedingungen des Modellversuchs mit rund 130 Teilnehmer jährlich zu rechnen. Insgesamt erscheint bei zurückhaltender Einschätzung eine jährliche Teilnehmerzahl von insgesamt zumindest 450 Personen realistisch. Weniger eingeschränkten

Berechnungen zu Folge könnte das gesamte jährliche Potential der EA durchaus auch 650 Personen umfassen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund drei Monaten in der EA könnten der niedrigen Schätzung zufolge (450 Personen) rund 110 Haftplätze eingespart werden.

Ergänzende Bemerkungen

Ein Ausbau des strafrechtlichen Kontrollsystems wäre mit der EA insofern gegeben, als eine zusätzliche Kontrollform eingeführt würde. Für eine Ausweitung des Kontrollsystems im Sinn der Kontrolle von mehr Menschen gibt es zunächst jedoch keine Hinweise. Die EA in der erprobten Form eines Vollzugsmodells schließt ein Netwidening zunächst weitgehend aus. Die der EA zugewiesenen Probanden unterstehen bereits dem Strafvollzug. D.h. es werden nicht mehr Menschen der Kontrolle des Strafvollzugs unterstellt, vielmehr stellt sich die EA als eine Verschiebung der Kontrolle hin zu einer weniger eingriffsintensiven Form dar. Die Kontrolle in der EA ist im Vergleich zum Strafvollzug zeitlich stärker begrenzt und ermöglicht dem Kontrollierten letztlich nicht nur einen größeren Bewegungsraum sondern auch einen Aufenthalt in einer vertrauten, bevorzugten Umgebung. Werden durch die EA Ressourcen im Strafvollzug frei, was durchaus realistisch erscheint, so wäre das eine gute Chance, diese für qualitative Verbesserungen im Vollzug, vor allem für Betreuungsangebote zu nutzen. Damit würde auch ein Leitgedanke des Haftentlastungspakets, der im Vorblatt zur Regierungsvorlage formuliert wurde, realisiert. Das setzt freilich voraus, dass diese Ressourcen erhalten bleiben.

Nicht grundsätzlich auszuschließen sind Einflüsse einer generellen Einführung der EA auf die Entscheidungspraxis der Strafgerichte. Etwa, wenn die Gerichte die Möglichkeit der EA bei kurzen Freiheitsstrafen zum Anlass nehmen würden, mehr kurze Freiheitsstrafen auszusprechen oder wenn bedingte Entlassungen aufgrund der EA aufgeschoben würden. Sollte das erprobte Modell der EA allgemein umgesetzt werden, sollten derartige mögliche Effekte wissenschaftlich untersucht werden. Auch wenn die EA als vergleichsweise weniger eingriffsintensive Form des Strafvollzugs betrachtet werden kann, so zeigt der Modellversuch doch auch die Belastungen, die damit und mit der Unterstellung unter den Strafvollzug verbunden sind, auf. In diesem Sinn wäre die Verhängung von andernfalls nicht unbedingt ausgesprochenen, kurzen Freiheitsstrafen nicht zu rechtfertigen. Grundsätzlich muss weiterhin die von Experten oftmals geforderte Zurückdrängung bzw. Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen Priorität haben. Die Schweiz testet seit mehreren Jahren erfolgreich ein ähnliches Modell der EA, wie

das nun in Österreich erprobte. 2007 wurde dort dennoch eine Änderung des Strafgesetzbuches eingeführt mit der kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden, bzw. nur mehr in Ausnahmefällen zulässig sind.²⁹

Hinsichtlich der bedingten Entlassungen deutete sich im Rahmen des Modellversuchs eine mögliche positive Verbindung mit der EA an. Die Klienten wurden zum Großteil bedingt entlassen und tatsächlich kann die EA als Vorbereitung auf die bedingte Entlassung bzw. als Bewährung dafür betrachtet werden. Zu empfehlen ist, wie auch die Vollzugsexperten vielfach anmerkten, dass die Kooperation und die Abstimmungen zwischen Strafvollzug und Gerichten allgemein und besonders auch im Zusammenhang mit der EA erweitert werden sollten.

Keine unmittelbaren Schlüsse lassen sich aus dem Modellversuch in Bezug auf ein U-Haft-Modell der EA ableiten. Grundsätzlich stellt sich allerdings die Frage, ob bei einer Eignung für eine EA im Rahmen eines U-Haftmodells nicht auch mit gelinderen Mitteln das Ausreichen gefunden werden kann. Die Haftgründe – Tatbegehungsgefahr, Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr lassen sich durch die EA nicht ausschließen.

²⁹ Siehe www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf-_und_massnahmevollzug/monitoring.html aufgerufen am 29.10.2008